Bemerkungen

gegen vier

wider

die Unfehlbarkeit des Papstes

erschienene Broschüren.

Aus dem Lateinischen übersetzt

von

F. Z.

Wien, Pest & Gran.

Verlag von Carl Sartori,

Päpstlichem und Primatial-Buchhändler.

1870.

Vorbemerkung.

Vier Schriften wurden jüngsthin im Druck veröffentlicht, die sämmtlich die Beweisführung anstreben, daß die Lehre von der Irrthumsunfähigkeit der römischen Päpste in der Entscheidung von Glaubensfragen entweder von der Wahrheit ganz oder theilweise entfernt sei, oder durch die Geschichte der Vergangenheit widerlegt, oder wenigstens nicht gestützt werde. Wie wenig die Beweisgründe, worauf ihre Verfasser zu vertrauen scheinen, stichhältig sind, will ich in Kürze zeigen.

In Betreff der Anordnung des Stoffes schien es dienlich, jene einzuhalten, die der Verfasser des Büchleins: „Observationes quaedam de infallibilitatis Ecclesiae subjecto (Einige Bemerkungen über das Subject der Unfehlbarkeit der Kirche), Neapel 1870," beobachtet, theils, weil dieses Werkchen zuerst erschienen, wenigstens mir zuerst zur Hand gekommen ist, theils, weil es Mehreres berührt, was auf unsere Frage Bezug hat, und daher Gelegenheit bietet, auch die Argumente der andern durchzumachen und zu widerlegen. Daher werden auch die von jenem Verfasser seinen einzelnen Abhandlungen gegebenen Ueberschriften beibehalten. Die übrigen Werklein führen folgende Titel: „De Summi Pontificis infallibilitate personali (Ueber die Unfehlbarkeit der Päpste), Neapel 1870," „Causa Honorii Papae. Scripsit Carol. Joseph Hefele Episcopus Rottenburg (Die Angelegenheit des Papstes Honorius, von Karl Josef Hefele, Bischof von Rottenburg), Neapel 1870," endlich „(Als Manuskript gedruckt) Quaestio (Frage)" (ohne Druckort).

Es liegt nicht in meiner Absicht, alle einzelnen nicht zu billigenden Punkte in jenen Broschüren zu widerlegen. Denn einige haben mit der in Rede stehenden Frage keinen rechten Zusammenhang, andere sind von der Art, daß sie keiner Widerlegung bedürfen, andere endlich zerfallen nach Hinwegräumung ihrer Beweisgründe von selbst.

I.

Um was es sich handelt.

1. Nachdem der Verfasser der „Bemerkungen" erklärt, es handle sich keineswegs darum, „ob ein allgemeines Concil über den Papst stehe oder nicht," gesteht er, „daß Alle darin übereinstimmen, daß der heilige Stuhl, als der Fels, gegen den die Pforten der Hölle nichts vermögen, das unerschütterliche Fundament des Glaubens sei." (S. 2.) Dennoch zog er hieraus nicht sogleich den Schluß, der sich nothwendig zu ergeben schien, daß nämlich Petrus und seinen Nachfolgern die Gabe verliehen wurde, daß, so oft sie etwas als Glaubenssache entscheiden, diese Entscheidung keinen Irrthum enthalten könne. Denn wenn die Kirche, worin vor Allem der wahre Glaube zu erhalten ist, durch Petrus und dessen Nachfolger festgegründet bestehen muß; wie würde da, wenn Petrus und seine Nachfolger im Lehramt des Glaubens irren könnten, nicht auch die Kirche selbst irren? Ferner wird nicht die Beständigkeit der Kirche selbst in Festhaltung des Glaubens gerade daraus hauptsächlich bewiesen, daß nach den göttlichen Verheißungen die Pforten der Hölle gegen sie nichts vermögen werden, und daß sie „eine Säule und Grundfeste der Wahrheit" genannt wird. Warum also soll das, was als Beweis der Irrthumslosigkeit der Kirche im Glauben gilt, nicht auch als Beweis der Irrthumsfreiheit des heil. Stuhles im Lehramte gelten? Nun aber könnte die Autorität des allgemeinen Concils, welches Alle als unfehlbar in Glaubensentscheidungen bekennen, mit keinen ausdrücklicheren Worten bezeichnet werden, als mit der Bezeichnung „eines unerschütterlichen Fundamentes des Glaubens." Was bedarf es noch mehr? Eben dadurch, daß der Verfasser den heil. Stuhl gemäß der Uebereinstimmung Aller das unerschütterliche Fundament des Glaubens nennt, gibt er die Wahrheit jener Lehre zu, deren Bekämpfung er sich vorgenommen, nämlich die Unfehlbarkeit des heil. Stuhles in der Lehre. So eng ist die Wahrheit, worüber es sich handelt, mit den Grundsätzen, die jeder Katholik festhalten muß, verbunden, daß, wer diese einräumet, auch jene annehmen muß.

2. Der Verfasser gesteht ferner, es frage sich nicht, ob die Entscheidungen der Päpste über Glauben und Sitte mit willigem Gehorsam und großem Vertrauen anzunehmen seien oder nicht; „denn

diese Verpflichtung," sagt er, „erkennt jeder Katholik an." Er ist also nicht aus der Zahl Jener, welche behaupten, dem Papste gebühre, wenn er in Glaubenssachen etwas entscheidet, nur ein „ehrfurchtsvolles Stillschweigen," denn er scheint wohl zu erkennen, daß dem, der in Sachen des Glaubens entscheiden, vorschreiben oder etwas zu glauben vorstellen kann, mehr gebühre, als daß ihm nicht widersprochen werde. Denn nicht widersprechen heißt noch nicht gehorchen, und das Befohlene thun. Wer dem Papst, da er eine Glaubensentscheidung trifft und zu glauben vorstellt, ein „ehrfurchtsvolles Schweigen" und nichts Anderes erweist, der erfüllt den Befehl nicht, gehorcht folglich auch nicht, sondern enthält sich blos einer offenen Auflehnung.

Indem er aber sagt, daß die Entscheidungen des Papstes über Glauben und Sitten mit willigem Gehorsam und „großem Vertrauen" anzunehmen sind, so weiß ich nicht, welche Worte der heil. Schrift oder welche Aussprüche der Kirche er vor Augen hatte, da er die Unterwerfung des Verstandes blos auf ein „großes Vertrauen" zu beschränken das Recht zu haben glaubte. Sicherlich hat er jene Worte des Concils von Florenz nicht beachtet, worin definirt wird, „daß der römische Papst . . . der Vater und Lehrer aller Christen sei und ihm im seligen Petrus die volle Gewalt, die ganze Kirche zu weiden, zu regieren und zu leiten von unserm Herrn Jesu Christo übertragen wurde, ist, wie auch dies in den Verhandlungen der allgemeinen Concilien und den heil. Canonen enthalten ist." Ebenso wenig kann er beachtet haben, was im Trienter Glaubensbekenntniß gelesen wird: „Ich erkenne die heilige katholische und apostolische römische Kirche als die Mutter und Lehrerin aller Kirchen an und gelobe und schwöre dem römischen Papste, dem Nachfolger des seligen Petrus, des Apostelfürsten, und Statthalters Jesu Christi, wahren Gehorsam." Denn Jenem, der von Gott gesetzt ist, die ganze Kirche zu lehren, was zu glauben ist, ist nicht allein mit großem Vertrauen, sondern einfach, d. i. mit voller Unterwerfung des Verstandes zu gehorchen.

Uebrigens führt er das, was er über den Gehorsam sagt, an anderer Stelle (S. 79) weiter aus, und deshalb muß diese Frage bis dorthin verschoben werden. Dies Eine ist inzwischen zu bemerken, daß der Verfasser auf den ungeheueren Unterschied nicht achtet, zwischen jenem Gehorsam, welcher in Handlungen zu erweisen ist, und jenem, der Glaubenssachen betrifft. Der in Handlungen zu leistende Gehorsam erfordert die Bestimmung des Willens; der Gehorsam in

Bezug auf Glaubensgegenstände fordert Unterwerfung des Verstandes; denn der Glaube ist ein Act des Verstandes. Ist daher vom Gehorsam gegen den Papst in Glaubenssachen die Rede, so wird eine Unterwerfung des Verstandes behauptet, der das, was als geoffenbart und daher zu glauben vorgestellt wird, als von Gott geoffenbart mit festester Beistimmung erfaßt.

3. Nicht so weit hat der Verfasser des Schriftchens: „Ueber die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes“ diesen Gehorsam herabgedrückt. Indem er an die Erklärung jener Punkte geht, „die bei den Katholiken außer jeder Controverse stehen,“ gesteht er offen: „Es sei falsch und unerlaubt, den Entscheidungen des Papstes in Sachen des Glaubens und der Sitten einen blos äußeren Gehorsam (etwa das berüchtigte ehrfurchtsvolle Stillschweigen) zu leisten, nicht aber die innere Unterwerfung des Geistes. Ob diese innere Unterwerfung eine Zustimmung des Gehorsams oder des Glaubens ist, hängt von dem Gegenstand der Entscheidung ab. Eine Glaubensbeistimmung wird zu dem erfordert, was von Gott geoffenbart ist und was von der Kirche als göttliche Wahrheit zu glauben vorgestellt wird, also z. B. hinsichtlich des Sinnes eines Irrthums gegen den Glauben oder eines verurtheilten Satzes; die innere Gehorsamsbeistimmung, die auch die moralische heißt, wird aber erfordert in andern Thatsächlichkeiten, die nicht im strengen Sinn dogmatisch sind, z. B. über jenen innern Sinn (?) von welchem irgend ein Verfasser durchdrungen war, als er schrieb. (S. 4.)

Kurz: Er gibt zu, daß die Gläubigen, die natürlich alle dem Papste unterworfen sind, die Glaubenszustimmung leisten müssen, so oft er etwas als geoffenbart oder durch den Glauben festzuhalten gemäß seiner obersten Autorität in der Kirche vorstellt. Warum aber der Verfasser nach Anerkennung dieses Grundsatzes nicht alsbald zugibt, daß derartige Entscheidungen nothwendig irrthumsfrei seien, daß daher der römische Papst bei deren Verkündigung unfehlbar sei, dies sieht man schwer ein. Ohne Verletzung der Verheißungen Christi kann es wahrlich nicht geschehen, daß die ganze Kirche in Irrthum geführt oder den Irrthum zu glauben verpflichtet werde. Nichtsdestoweniger könnte es geschehen, wenn der Papst in dergleichen Entscheidungen auch nur einmal dem Irrthum unterworfen sein könnte. — So schwer ist es augenscheinlich, das zuzugeben, „was bei den Katholiken außerhalb der Controverse steht“ (S. 3), und dennoch nicht einzuräumen, daß der Papst in der Entscheidung von Glaubenssachen nicht irren könne.

Trefflich hat unser Verfasser seine Abhandlung mit folgenden überaus gewichtigem und lichtvollem Satze begonnen: „Die Frage genauer zu unterscheiden, heißt sie lösen.“ (S. 3.) Wer die Beistimmung, die Alle dem Papste in Glaubensentscheidungen schulden, von dem bloß äußeren Gehorsam unterscheidet, und ebenso die innere Beistimmung in jene des Gehorsams und des Glaubens; der wird, sobald er die gebührende Glaubensbeistimmung zugibt, niemals die Unfehlbarkeit des Papstes leugnen können, außer mit Leugnung der Infallibilität der Kirche.

Mit dem, „was bei den Katholiken als außer aller Controverse befindlich gilt,“ ist auch wenig vereinbar, was der Verfasser im Folgenden zur Widerlegung der aus der heil. Schrift genommenen Argumente anführt. Ueber die Stellen, welche bei Matth. (16, 18) und Lucas (21, 15—17) zu lesen sind, schreibt er also: „Den Primat des Lehramtes, worüber hier gehandelt wird, übt der Papst wahrlich auch dann genügend aus, wenn er mit dem übrigen Apostolat, und nicht selbst in Person unfehlbar ist.“ (S. 15.) Ist also nur dann, wenn der Papst „mit dem übrigen Apostolat“ etwas als geoffenbart entscheidet oder zu glauben vorstellt, die Glaubenszustimmung zu leisten? Gewiß wollte der Verfasser dies nicht behaupten, da er ja das, „was bei den Katholiken als außer aller Controverse gilt,“ auseinandersetzte. Man muß also zugeben, die ganze Kirche könne verbunden werden, etwa Falsches zu glauben, sobald der Papst in Glaubensentscheidungen irren kann. Ebenso genügt das Zugeständniß nicht, daß der Papst nur „mit dem übrigen Apostolat“ unfehlbar sei. — Hieraus wird auch klar, wie wenig der Verfasser ausrichtet, wenn er (S. 15) sagt, daß, wenn aus jenen Stellen die Unfehlbarkeit des Papstes in Glaubenssachen gefolgert werde, mit demselben Rechte aus anderen Stellen, worin auch den Bischöfen die Gewalt zu weiden und zu lehren zugeschrieben wird, deren Unfehlbarkeit folge. Denn daß eine einzelne Heerde vom Bischofe in Irrthum geführt werde, streitet nicht mit den Verheißungen Christi; wohl aber streitet es mit denselben, wenn die ganze Kirche in Irrthum geführt wird, und zwar sobald Jener irren kann, dem das Amt, die ganze Kirche zu weiden und zu lehren anvertraut ist, und dessen Entscheidungen Alle die Beistimmung des Glaubens schulden.

Wenig stimmt auch der Verfasser mit sich selbst überein, indem er die Vertheidiger der Unfehlbarkeit des Papstes für tadelnswerth

erklärt, weil „sie so sehr die Unterscheidung zwischen dem römischen Stuhle und Kirche und der Person des Papstes verabscheuen.“ (S. 14.) Denn ich frage: Gilt bei den Katholiken nur dies „als außerhalb aller Controverse“, daß man „dem römischen Stuhle und der römischen Kirche“, indem man hiemit die Reihenfolge der Päpste und die Menge der Gläubigen zu Rom bezeichnet, „die innere Unterwerfung des Geistes schulde“, nicht aber auch den Päpsten selbst und zwar einzeln genommen, wenn sie in Sachen des Glaubens und der Sitten etwas entscheiden? Sicher würde der Verfasser sich entrüsten und zwar mit Recht, wenn wir das, was er bei Auseinandersetzung der katholischen Privilegien über den Gehorsam sagt, welcher den Entscheidungen der Päpste gebührt, auf den, bloß der Reihenfolge der Päpste oder gar nur dem römischen Volke schuldigen Gehorsam beziehen wollten.

Schon aus diesem einen Grunde erhellt, daß der Verfasser in unglücklicher Weise jenen Beweisgrund untergraben wollte, der für die Unfehlbarkeit des Papstes gezogen zu werden pflegt aus den Worten Christi: „Ich habe für dich gebetet u. s. w.“, Luk. 22, 32, denn er gibt zu, und zwar mit Recht, es handle sich hier um ein dem Petrus und seinen Nachfolgern verheißenes Privilegium; und er gibt gleichfalls zu: dieses Privilegium bestehe darin, daß Petri und seiner Nachfolger Glaube nicht abnehme. Jedoch fügt er bei (S. 17): „Die Verheißung würde wahrhaft erfüllt, und das Privilegium bewahrt, indem auf Petri Stuhl oder Sitz, oder in der römischen Kirche der Glaube niemals abgenommen hat, noch je abnehmen wird“. Abgesehen von Allem, kehrt stets die doppelte Frage wieder: Ob bloß der ganzen Reihe der Päpste, oder den einzelnen, wenn sie zur Stärkung der Uebrigen Glaubensentscheidungen erlassen, Gehorsam gebühre und ob die Kirche im wahren Glauben beharren werde, bloß durch die Reihe der Jahrhunderte, oder in den einzelnen Jahrhunderten, Jahrzehnten, ja Tagen?

Nachdem er zwischen Privilegium und Pflicht unterscheidet, meint er in Betreff dessen: „Die Pflicht ist gleichfalls erfüllt worden und wird erfüllt werden, indem die Bischöfe mit den Gläubigen vom heil. Stuhle im Glauben bestärkt werden.“ (S. 17.) Ein anderes ist aber die Erfüllung einer Pflicht, und wieder ein anderes die Verheißung eines Privilegiums. Darum, daß dem heil. Petrus und dessen Nachfolger als Statthalter Christi und Lehrer aller Christen, das Privilegium, wovon wir gesprochen, verheißen ist, folgt, daß, so oft

sie vermöge ihres Amtes die ganze Kirche lehren, ihr Glaube nicht abnehmen könne; daraus, daß ihnen die Pflicht, ihre Brüder zu stärken, auferlegt ist, folgt nicht, daß sie selbe stets treu erfüllen, oder niemals durch Nachlässigkeit sündigen werden. Denn es ist nicht verheißen, die Sorgfalt in Ausübung des Amtes, noch überhaupt die Sündelosigkeit. Dasselbe gilt von der lehrenden Kirche überhaupt und insbesondere von den allgemeinen Concilien. Diesen ist sicherlich das Privilegium verheißen, daß sie, so oft sie Glaubensdecrete erlassen, nicht irren. Ist ihnen aber verheißen, daß sie der Pflicht immer wohl nachkommen und namentlich, daß sie über alle jene Fragen, worüber es nützlich wäre, Decrete erlassen und diese in so kurzer Zeit zu Stande bringen, als erforderlich ist, damit kein Theil der Kirche Schaden leide? Ebenso wenig folgt daraus, daß, wenn der Papst durch einige Zeit eine Glaubensentscheidung unterläßt, während wichtige Gründe dies rathen und sein Gewissen antreiben, sogleich die ganze Kirche vom Glauben abfallen oder zur Annahme eines Irrthums getrieben werde; was aber geschehen würde, wenn er auch nur einmal Irrthum statt Wahrheit lehren würde. Wenig angemessen ist des Verfassers Berufung auf das Beispiel des Honorius, worüber an anderer Stelle die Rede sein wird.

4. Der Verfasser des „als Manuscript gedruckten" Werkchens beginnt die Frage von der Regierung und Vollgewalt der Kirche. „Er fragt, ob die Regierung der Kirche absolut oder gemäßigt monarchisch sei? mit anderen Worten, ob dem römischen Papste von Christo dem Herrn die gesammte Fülle der Gewalt verliehen wurde, oder ob zwar der hauptsächlichste Theil der Gewalt, aber nicht die ganze, so daß die ganze Fülle der Kirchengewalt aus der Gewalt des römischen Papstes, als dem vorzüglichsten Elemente, und der Gewalt der Bischöfe, als dem weit niedrigeren und dem ersten untergeordneten Elemente bestehe?" Da die Frage vom Verfasser nicht in dem Sinne erhoben wird, ob Christus wollte, daß außer dem römischen Papste es Bischöfe gebe in der Kirche, die ebenfalls mit der Gewalt zu wirken, d. h. zu befehlen und zu lehren versehen seien, sondern vielmehr in dem Sinne, ob die Gewalt vollständig im römischen Papste sei oder nicht, konnte die Sache entschieden scheinen. Denn in dem von Michael Palanologus im zweiten allgem. Concil von Lyon vorgelegten Glaubensbekenntnisse lesen wir: „Ebendieselbe heil. römische Kirche behauptet den höchsten und vollen Primat

und Vorrang über die katholische Kirche; diesen bekennt sie wahrheitsgemäß und demüthig vom Herrn selbst im heil. Petrus, dem Fürsten oder Haupte der Apostel, dessen Nachfolger der römische Papst ist, mit der Fülle der Gewalt erhalten zu haben. Und sowie sie vor den übrigen verpflichtet ist, die Wahrheit des Glaubens zu vertheidigen, so müssen auch die etwa entstandenen Glaubensfragen durch ihr Urtheil entschieden werden. Bei ihr aber besteht die Fülle der Gewalt derart, daß sie die übrigen Kirchen zur Theilnahme an der Hirtensorgfalt zuläßt."

Ebenso lesen wir im Decrete des Concils zu Florenz: „Wir beschließen, . . daß ihm (dem römischen Papste) im heil. Petrus die Vollgewalt, die Gesammtkirche zu weiden, zu regieren und zu leiten, von unserem Herrn Jesu Christo verliehen wurde." Vielleicht durch diese Decrete bewogen, gibt der Verfasser kurz darauf (S. II.) zu: „Es war immer gewiß, der römische Papst habe die Vollgewalt über die ganze Kirche; aber, fügt er bei, es war bis heute nicht gewiß, daß diese Autorität des römischen Papstes in dem Sinne die höchste sei, daß sie aus sich allein unabhängig von jeder Mitwirkung und Zustimmung der ganzen Kirche unfehlbar sei".

Was aber, „wenn die Vollgewalt über die ganze Kirche" nicht besteht, noch bestehen kann, ohne eine in dem Sinne höchste Autorität, „daß sie aus sich allein, unabhängig von jeder Mitwirkung und Zustimmung der ganzen Kirche unfehlbar ist?". Dieß, meinen jene, die unsere Lehre vertheidigen, sei sicher sowohl in den Worten, womit Christus Petro den Primat entweder verheißen (Matth. 16, 16), oder übertragen hat, (Joan. 21, 15), als auch in den Decreten der Concilien selbst; und nicht bloß den letzten drei Jahrhunderten gehören jene an, welche so glaubten, sondern allgemein war es die Ansicht der Lehrer bis zu den Zeiten des Concils von Constanz, wo einige, wie dieß auch in andern Punkten der Lehre geschah, von der allgemeinen Uebereinstimmung abwichen. Ueberdieß, wenn es ohne Hinzufügung irgend einer Beschränkung feststeht, „daß der römische Papst die Vollgewalt über die ganze Kirche hat", warum sollte es nicht wahr bleiben, daß er auch die Vollgewalt zu lehren habe, da die Lehrgewalt ohne Zweifel ein Theil der Kirchengewalt ist, ja sammt der Gesetzgebungsgewalt die kirchliche Gesammtgewalt oder Jurisdiction, nämlich in ihrem Unterschiede von der Weihegewalt bildet?

Wie sehr widersprechen sich nicht die beiden Sätze, welche der Verfasser auf derselben Seite ausspricht: „Es war immer gewiß, daß der römische Papst die Vollgewalt über die ganze Kirche hat"; und „es ist nicht nothwendig zu behaupten, dem heil. Petrus sei durchaus die gesammte Fülle der Kirchengewalt übertragen worden"? Wenn der Primat „die Vollgewalt über die ganze Kirche" in sich schließt, warum schließt er nicht „die ganze Fülle der Kirchengewalt in sich, in dem Sinne, daß der Papst im Lehramte ebenso unabhängig ist „von der Mitwirkung und Zustimmung der ganzen Kirche", als er unabhängig ist in der gesetzgeberischen Gewalt? „Aber", sagt er, „es war bis heute nicht gewiß, daß diese Autorität des römischen Papstes in dem Sinne die oberste sei, daß sie aus sich allein, unabhängig vor jeder Mitwirkung und Zustimmung der übrigen Kirchen unfehlbar sei". — Wenn der Verfasser mit diesen Worten sagen will, daß die Conciliardecrete, welche dem römischen Papste, die „Vollgewalt" zuschreiben, nicht so ausdrücklich über die Bestandtheile dieser Vollgewalt handeln, als über die „Vollgewalt" selbst, oder daß seit der Zeit des Constanzer Concils bei Erklärung ihres Inhaltes, oder bei der Aufstellung jenes Theils der Gewalt, der das Lehramt betrifft, keine solche Uebereinstimmung gewesen, wie in der Vertheidigung der Vollgewalt selbst, oder der obersten Regierungsgewalt, so ist kein Grund zum Widerspruch vorhanden. Es ist dies die Ursache, warum Mehrere behaupteten, die Lehre, welche dem römischen Papste die volle und unfehlbare Lehrgewalt beimißt, komme zwar dem katholischen Glauben sehr nahe (fidei catholicae proximam), gehöre aber doch nicht zum katholischen Glauben (de fide cath.); daher streife die entgegengesetzte Meinung an die Häresie, sei aber doch nicht häretisch. — Was aber durch den katholischen Glauben, oder eine offene Erklärung oder Vorstellung der Kirche nicht gewiß ist, das kann durch göttlichen Glauben gewiß sein, wenn nämlich durch sichere Gründe bewiesen wird, daß es in der Offenbarung enthalten sei. — Deshalb, weil die Lehre von der Unfehlbarkeit nicht derart von der Kirche erklärt und vorgestellt worden ist, daß sie jene, welche sie leugnen, von ihrem Leibe scheidet, kann keineswegs gefolgert werden, daß diese Lehre schlechtweg nicht gewiß sei, d. i. durch keine Beweisgründe konstatirt werde. —

Es erhellt hieraus, welcher wenig regelrechten Schlußform der Verfasser sich bedient.

Aus jenem angeführten (S. 2) doppelten Satze folgert er kühn: „Daher hat der römische Papst nicht das Recht, durch seine Autorität allein, unabhängig von jeder Mitwirkung und Zustimmung der ganzen Kirche, göttlich zu glaubende Dogmen vorzustellen, noch waren die Gläubigen verpflichtet, dem Papste allein ohne jegliche vorhergehende oder nachfolgende Zustimmung der ganzen Kirche göttliche Glaubensbeistimmung zu leisten; denn was zum Glauben gehört, darf keinem Zweifel unterworfen sein. Also war diese oberste sogenannte persönliche unfehlbare Autorität als eine nicht allweg gewisse in der That und hinsichtlich der Ausübung nichtig."

Hier begegnet uns eine bunte Vermengung von Begriffen, wie man eine ähnliche beim Verfasser der „Bemerkungen" (S. 3—5) finden kann. Daraus, daß die Unfehlbarkeit des römischen Papstes nicht im Vorhinein durch katholischen Glauben gewiß ist, folgt niemals, daß auch das Recht, dergleichen Entscheidungen zu erlassen, nicht durch katholischen Glauben gewiß sei. In der That, der Verfasser wird zugeben: wenn ein allgemeines Concil erklären würde, dem Papste stehe das Recht zu, ohne Mitwirkung der Kirche Glaubensdekrete zu erlassen, so würde feststehen, daß ihm dieses Recht durch katholischen Glauben innewohne; nichtsdestoweniger wäre durch jene Entscheidung des Concils die Unfehlbarkeit des Papstes nicht im Vorhinein, noch, wenn man will, zugleich ausdrücklich (explicite) erklärt. Ob der Verfasser, wenn eine derartige Erklärung vom allgemeinen Concil erlassen würde, zu leugnen wagte, es stehe durch katholischen Glauben fest, daß dem Papste das Recht zukomme, Glaubensentscheidungen zu erlassen? Vielleicht wird er behaupten, in der Definirung eines solchen Rechtes werde implicite die Unfehlbarkeit ausgesprochen. Man leugnet dies nicht; jedoch was blos implicite definirt wird, dies wird nicht im Voraus definirt.

Wenn man aber zugeben würde, daß weder die Unfehlbarkeit, noch das Recht durch irgend welche Conciliardecrete feststehen, noch daß es zu einer Zeit bezüglich des Rechtes eine vollkommene Uebereinstimmung gebe, würde nicht einmal folgen, daß entweder die Unfehlbarkeit oder das Recht der göttlichen Gewißheit ermangle. Was mittelst sicherer Beweisgründe aus den Offenbarungsquellen gefolgert wird, ist gewiß aus göttlichem Glauben, und kann von Jenen, die ohne vernünftigen Zweifel erkennen, daß es in dieser Quelle enthalten sei, göttlich geglaubt werden.

5. Der Verfasser der „Bemerkungen" sagt endlich (S. 2), es frage sich, „ob eine Entscheidung über Glauben und Sitten deswegen allein, weil sie vom Nachfolger des heil. Petrus erlassen wird, die Nothwendigkeit mit sich bringe, sie als eine von Gott geoffenbarte Lehre zu umfassen, so daß sie in keinem Fall in Zweifel gezogen werden könne, ohne Gott den ihm schuldigen Gehorsam zu verweigern; oder aber, ob (dies sind seine eigenen Worte) sie dann erst für glaubenswürdig zu halten sei, wenn man über die Uebereinstimmung der Kirchen im Reinen ist?" Ich glaube, er wollte sagen, es frage sich, ob die Lehre, die der Papst als geoffenbart entscheidet, als solche sicher zu halten und zu glauben sei; denn anders verhält es sich mit der Entscheidung selbst, die unter dem Beistand Gottes erfolgt, anders mit deren Gegenstande oder der vorgestellten Lehre, von der es heißt, sie sei von Gott geoffenbart.

6. Da also der Angelpunkt der Frage darin liegt, ob dem Papste eben dadurch, daß er etwas vermöge seiner obersten Autorität und Amtsfülle als geoffenbart entscheidet, eine solche Verstandesunterwerfung gebühre, daß es mit Glaubensgewißheit als geoffenbart angenommen wird; oder aber, ob es dann erst mit Glaubensgewißheit anzunehmen sei, wenn die Uebereinstimmung der Kirche feststeht: so ist klar, daß dem Verfasser der „Bemerkungen" und allen Jenen, die diese Zustimmung fordern, die Beweispflicht obliege, daß jene Bedingung nothwendig sei. Diese Beweispflicht ist um so mehr vonnöthen und die Gründe, wodurch die Nothwendigkeit jener Bedingung erwiesen werden soll, müssen um so stärker und einleuchtender sein, je sicherer feststeht, daß weder Christus an jenen Stellen, wo er Petrus „als unerschütterliches Fundament des Glaubens" aufgestellt und ihm das Amt, die Brüder zu stärken und die Heerde zu weiden, anvertraut hat, noch die Concilien, indem sie den römischen Papst den Vater und Lehrer aller Christen und die römische Kirche die Mutter aller Kirchen nennen, eine solche Bedingung beigefügt haben. Ganz gewiß aber ist, daß dem römischen Papste, dem Nachfolger Petri, die „Vollgewalt" über die ganze Kirche, die höchste Vollmacht, alle Gläubigen zu lehren, von Christo verliehen wurde, wie sie auch von den Concilien in ihrer Allgemeinheit anerkannt wurde, ohne Erwähnung der Zustimmung der anderen Kirchen oder der anderen Hirten, die hinzukommen müsse, damit ihm volle Unterwerfung gebühre. Mit unwiderleglichen Gründen müßte folglich die Nothwendigkeit dieser Zustimmung beweisen,

nicht beweislos vorausgesetzt oder auf ganz seichte Gründe gebaut werden.

Steht ferner fest, daß aus den Aussprüchen der heil. Schrift und den Entscheidungen der Concilien, oder überhaupt aus den Principien des Glaubens die Unfehlbarkeit des Papstes gefolgert werde, so nützt es wenig, aus der Geschichte einige Argumente anzuführen, wodurch dieselbe in Zweifel gezogen zu werden scheine. Dergleichen Argumente können auch gegen einige Entscheidungen allgemeiner Concilien vorgebracht und deren unfehlbare Autorität in der Lehre angefochten werden. Was von anderen geoffenbarten Wahrheiten, das gilt auch von dieser nun in Frage stehenden: was immer einer geoffenbarten Wahrheit widerspricht, das ist sicher für falsch zu halten, wenn man auch nicht einsieht, warum es an sich falsch sei. Es ist auch nicht nothwendig, daß alle Schwierigkeiten so klar gelöst seien, daß jeder Gläubige diese Lösung ganz leicht erfasse. Denn wenn eine solche Klarheit in anderen Punkten des Glaubens, wie in den Geheimnissen der Dreieinigkeit und der Eucharistie, gefordert würde, hätten sie bis auf diesen Tag nicht definirt werden können.

Uebrigens wird Jeder, der ruhigen Geistes die Werke der vorzüglichsten Theologen durchforschen will, alle Einwendungen gegen diese Lehre schon seit mehreren Jahrhunderten gelöst finden. Denn es handelt sich jetzt um keine neue Lehre, sondern um jene, die sowohl durch die Wissenschaft vielfach beleuchtet ist, als auch den Gläubigen, die sich den Entscheidungen des Papstes in Glaubenssachen unterwerfen, bekannt war. Hätten doch Jene, die mit solchem Eifer die Lehre, worüber wir handeln, zu bekämpfen sich bemühten, diesen aufrichtigen Gehorsam den Gläubigen nicht allzu schwer gemacht.

Indeß, so fragt der Verfasser der „Bemerkungen" (S. 3), ist noch Raum für eine Erörterung? Man behauptet, es sei geoffenbart, daß Petri Nachfolgern von Gott die Vollmacht verliehen sei, über Glaubenssachen Gesetze für die gesammte Kirche zu erlassen?

Hat nicht unser Verfasser dasselbe behauptet, da er auf der nächstvorgehenden Seite den heil. Stuhl das „unerschütterliche Fundament des Glaubens" nannte und zugestand, daß ihm nach Annahme Aller williger Gehorsam gebühre?

Daraus aber werde regelrecht der Schluß gezogen, daß jene Entscheidungen nichts Falsches enthalten können; also werde die Meinung, welche diese Unfehlbarkeit leugnet, mit Recht ein Irrthum

genannt und ein der Ketzerei zunächst liegender Irrthum. Durch diese Beweisführung aber wird das, was bewiesen werden soll, schon als bewiesen vorausgesetzt. Wenn die Gläubigen es als von Gott geoffenbart festhalten müßten, daß die Päpste die Gewalt erhalten haben über Glauben und Sitten Gesetze zu erlassen, denen sie ohne irgend eine Ausnahme oder Zweifel als Richtschnur des Glaubens und der Handlungen zu folgen hätten, wäre es wahrhaftig klar, daß die die Unfehlbarkeit des Papstes läugnende Meinung vom wahren Glauben abweichend sei; aber eben darüber, ob sie diese Gewalt von Gott erhalten haben, herrscht die Frage. — Hier wird Mehreres vermengt, was wohl zu unterscheiden ist. Etwas Anderes ist, eine Wahrheit sei geoffenbart; etwas Anderes, erkennen, daß sie geoffenbart sei; etwas Anderes, daß dies von Einigen oder den Meisten, wieder etwas Anderes, daß es von Allen geschieht, oder ob es von der Kirche gelehrt oder vorgestellt werde. Wer sagt, daß etwas geoffenbart wurde, behauptet noch nicht, daß dies von den Meisten oder von Allen als geoffenbart erkannt oder von der Kirche Allen ausdrücklich zu glauben vorgestellt werde. Wer folglich sagt, daß etwas geoffenbart sei, behauptet auch nicht zugleich, daß die Meinung, welche dies leugnet, ketzerisch sei. Denn für eine ketzerische Meinung gilt jene, die einer geoffenbarten und von der Kirche vorgestellten Lehre widerspricht oder, was in einer Beziehung auf dasselbe hinausläuft, ketzerisch ist jene, die vom Glauben der Gemeinschaft oder der Menge der Gläubigen abweicht. Wenn aber durch zwar hinlänglich starke, jedoch nicht allenthalben anerkannte Gründe feststeht, daß ein Satz von der Kirche ausdrücklich zu glauben vorgestellt werde oder zum Glauben der Gemeinschaft, d. i. zum katholischen Glauben gehöre, so heißt sie dem (katholischen) Glauben zunächst angehörig und die ihr entgegengesetzte Meinung der Ketzerei zunächst stehend. Darum läßt sich leicht einsehen, warum jene Theologen, die behaupten, daß die Lehre, worüber wir handeln, geoffenbart sei, die entgegengesetzte Lehre aber nicht sofort als ketzerisch bezeichnen, keineswegs mit sich selbst im Widerspruche stehen.

7. Nachdem der Verfasser der „Bemerkungen" die Frage bestimmt und über die Sorgfalt der Kirche in Erklärung der Worte Gottes gesprochen hat, fügt er Folgendes bei: „Nach so vielen und so großen Anstrengungen ist Alles, was der Christ über die Glaubensgeheimnisse festhalten muß, allerseits so erklärt und bestimmt, daß darüber kaum

ein Irrthum, der nicht längst deutlich von der Kirche verworfen wurde, sich erheben kann. Die Hirngespinnste, womit jetzt die Kirche, die christliche Religion und die Grundlagen des wahrhaft menschlichen Lebens bekämpft werden, betreffen die Vorhallen (praeambula) des Glaubens und zu deren Widerlegung muß das innerste Bewußtsein jedes Menschen als Zeuge wachgerufen werde." (S. 5.) Wenn er dadurch andeuten will, es gebe in unserer Zeit keine speciellen Irrthümer, die durch die höchste Autorität zu verwerfen sind, oder es könne keine geoffenbarten Wahrheiten geben, die der Erklärung und Bestimmung bedürfen, so können wir ihn in keinem von beiden beistimmen. Denn die Geschichte lehrt, daß nach dem Concil von Trient viele Irrthümer entstanden sind, die von Einigen mit großer Hartnäckigkeit festgehalten wurden und durch die oberste Autorität des apostolischen Stuhles ausgeschieden werden mußten. Daß es geoffenbarte Wahrheiten geben könne, die noch der Erklärung und Bestimmung bedürfen, läßt sich gleichfalls aus der Geschichte erkennen, welche lehrt, daß Wahrheiten, die obgleich nicht definirt, doch von den Meisten oder von Allen geglaubt wurden, später definirt werden mußten, sobald sie von Einigen in Zweifel gezogen wurden, ja daß sogar andere, die schon erklärt und definirt waren, nochmals erklärt und definirt werden mußten, weil sie von Manchen entweder durch neue Schwierigkeiten verhüllt oder zu einem fremdartigen Sein verdreht wurden. Wie es zur Widerlegung jener Hirngespinnste, wodurch die Kirche, die christliche Religion und die Grundlagen des wahren menschlichen Lebens bekämpft werden, genügen soll, das innerste Bewußtsein jedes Menschen anzurufen, ist nicht leicht klar. Ja, wenn selbst schon die Grundlagen des Glaubens angegriffen werden, warum sollte die Kirche, dem Beispiele vergangener Jahrhunderte folgend, nicht auch durch mächtigere Schutzmittel die Grundlagen der Religion und ihre eigenen schützen? warum soll sie nicht mit unzweideutigen Worten erklären jene von ihrem ersten Stifter erhaltene Verfassung, namentlich in unserer Zeit, da sehr Viele nicht nach jenen Gesetzen, die Gott gegeben, geleitet zu werden, sondern nach der Richtschnur, die sie sich selbst gesetzt, das Leben ganz und gar hinzubringen verlangen?

8. Derselbe Verfasser gesteht zu, daß zur Lösung der Frage „auf die heil. Schrift zurückzugehen sei" (S. 6), und bemerkt zugleich, es sei nöthig zu untersuchen, in welchem Sinne die Kirche das, was dem heil. Petrus vom Herrn gesagt worden, von den ersten Jahr-

hunderten an verstanden habe. Während jedoch er selbst vorzüglich die Geschichte zu Rathe gezogen, hat ein anderer das Gebiet „die Erklärungen der Väter zu sammeln" sich erwählt.

Es ist zu beklagen, daß vom Verfasser des „als Manuskript gedruckten" Werkchens bei Aufzählung der Vätererklärungen kein sichererer Führer erwählt wurde als Johann Launoy [1]. Damit man sehe, wie treu der Schüler sich an die Fußtapfen des Meisters gehalten, setzen wir beider Worte her.

Ueber den Ausspruch bei Lucas (22.) lehrt der Verfasser des Werkchens „Manuscript" also: „Hauptsächlich vier Auslegungen werden von den heil. Vätern und den Lehrern angeführt. Die erste und gewöhnlichste ist, wodurch behauptet wird, Christus habe für Petrus gebetet, auf daß er nicht zur Zeit Seines Leidens den Glauben gänzlich und für immer verliere . . . vom Falle wieder aufstehe und die Brüder stärke. (Später fügt er bei, daß diese Auslegung von **44** Vätern und Lehrern vorgetragen werde.) Die zweite ist, daß die römische Kirche, von Petrus gegründet, niemals vom Glauben abweiche. Die dritte, daß der apostolische Stuhl nie vom Glauben abweiche, die vierte, daß die Gesammtkirche nicht abweiche, welche Petrus in seiner Person vorstellt." (S. 3.)

Launoy behauptet von derselben Stelle: „Die erste Classe von Vätern und Kirchenschriftstellern ist jene, welche lehren, Christus habe gebetet, auf daß Petrus den wahren Glauben nicht verliere, obwohl er vom Teufel versucht wurde, sondern in selbem und der Gnade Gottes redlich ausharre." Dann führt er für diese Meinung (S. 72—85) **44** „Väter und Schriftsteller" an, deren letzter Alexander VII. ist. Daß dieser jener Auslegung angehangen sei, wird auf folgende Art bewiesen: Alexander VII. (1672) ermahnte die Löwener Doctoren, sie sollten stets den „unerschütterlichen und sichersten Lehren des h. Augustinus und Thomas folgen." Nun aber hält der heil. Augustin jene Auslegung fest, die ich aufstellte; also wollte der Papst, daß auch die Löwener ihr folgen sollten, und mithin hielt auch er selbst sie fest. Es leuchtet wahrlich ein, warum Launoy keine geringe Sorge darauf verwendete, in diese Classe so viele als möglich rechnen zu können. „Die zweite Classe ist die Jener . . . welche lehren, Christus habe gebetet, daß die von Petrus gegründete römische Kirche vom Glauben niemals abweiche."

---

[1] Opera omnia, tom. V., part. I., Coloniae Allobrog. 1731.

Er führt (S. 82—87) sieben Autoren an. In diese Classe wird der heil. Thomas von Aquin versetzt, und doch schließt Launoy hieraus nicht, daß diese Auslegung gleichfalls die Alexanders VII. sei. „Der dritten Classe gehören Jene an, welche lehren, Christus habe gebetet, daß der Stuhl Petri oder der apostolische Stuhl nie vom Glauben abweiche." (S. 87—89.) „Die vierte Classe umfaßt jene, welche lehren, Christus habe gebetet, daß die Gesammtkirche oder auch ein allgemeines Concil vom Glauben nie abweiche." (S. 89—92.)

In ähnlicher Weise folgt der Verfasser des „als Manuscript gedruckten" Werkchens Launoy in der Auslegung der Worte bei Matthäus: „Du bist Petrus" u. s. w., denn die vier Classen, die dieser anführte (Seite 101—115), führt auch jener auf's genaueste an, doch mit Hinzufügung einer fünften, nämlich jener, welche behaupten, die Kirche sei auf die Gläubigen selbst gebaut. In der ersten Classe hatte Launoy siebzehn aufgezählt; auch unser Verfasser zählt siebzehn. In der zweiten hatte Launoy acht gezählt; gleichfalls acht rechnet unser Verfasser. Zur dritten hatte Launoy vierundvierzig gerechnet; vierundvierzig rechnet unser Verfasser. In die vierte Classe hatte Launoy sechzehn gesetzt; sechzehn setzt auch unser Verfasser. In die fünfte Classe hatte Launoy keine gesetzt; wie viele zu setzen seien, weiß unser Verfasser nicht, dennoch weiß er, daß es eine solche Classe gebe.

Damit man aber ermessen könne, mit welcher Treue Launoy bei Anführung der Väter und Lehrer vorgehe, genügt es zu bemerken, daß von ihm in der Classe Jener, die durch Christi Worte: „Ich habe für Dich gebetet", bezeichnet wissen wollen, Christus habe gebetet, daß Petrus den Glauben nicht verliere, so daß jene Worte sich auf Petrus allein beziehen, auch Maldonat angeführt worden. Dieser aber schreibt bei Auslegung jener Worte: „Es ist kein Zweifel, daß Christus auf die künftige Verläugnung Petri anspiele, aber wie ich weiter oben sagte, blickte er auch weiter vorwärts. Was er Petrus sagte, hat man auch als seinen Nachfolgern und der ganzen Kirche gesagt zu betrachten, und so sicher müssen wir sein, daß der Glaube der Nachfolger Petri und der ganzen Kirche nicht abnehmen werde, als wir sicher sind, daß dessen Glaube, da er versucht wurde, nicht abgenommen habe. Daher schließen mit Recht alte und gewichtige Autoren aus dieser Stelle, daß der Glaube der römischen Kirche und der Nachfolger Petri in ihr beständig dauern werde. Denn der Glaube

der ganzen Kirche wurde in Petrus bezeichnet, der das Haupt der Kirche sein sollte. Daher hieß er in Petri Person alle Nachfolger Petri, ihre Brüder im Glauben zu stärken. Wie könnten sie stärken, wenn sie selbst irren könnten? . . ."

Mit welchem Rechte führt also Launoy Maldonat an, um zu zeigen, daß jene Stelle für die Unfehlbarkeit des Papstes keine Geltung habe? Maldonat hatte bei Auslegung der Worte: „Und Du wirst bekehrt" (conversus) geschrieben: „Mir scheint dies ein Hebraismus zu sein, wodurch die Wiederholung bezeichnet wird", dann fügte er bei: „Obgleich mir die Auslegung des Ambrosius, Theophybatus und Euthymius nicht mißfällt, die erklären, Petrus habe sich „bekehrt" von der Sünde, wodurch er Christum verleugnete, durch die Uebung der Buße, gleichsam als hätte er Andern aus seiner Wunde ein Heilmittel bereitet." Daraus schließt Launoy (S. 84): „So scheint er jene Meinung zu widerrufen oder wenigstens für minder sicher zu halten" (nämlich, daß jene Worte auch von Petri Nachfolgern zu verstehen sind). Vortreffliche Beweisführung, als ob vom Worte „bekehrt" die Wahrheit der Stelle abhinge.

Hätte doch der Verfasser der „Handschrift" gesagt, daß er sich Launoy als Führer erwählte! Auf den ersten Blick wäre Allen sogleich klar gewesen, welchen Glauben die angeführten Zeugnisse verdienen.

Nur zwei Fragen mögen an den Verfasser des Werkchens zu stellen erlaubt sein: 1. Hält er wirklich dafür, daß der Sinn einer Stelle dem Zweifel entrinne, wenn mehrere Sinne desselben angeführt werden, deren einer mit dem andern zusammenhängt, einer aus dem andern folgt? Sicher wird er das nicht behaupten. Man verstehe also jene Worte: „Ich habe für dich gebetet", zunächst von Petrus, dann von Petrus als dem Apostelfürsten; dann werden sie richtig verstanden, nicht allein von der römischen Kirche, sondern auch von der gesammten Kirche, weil, was von Petrus als dem Haupte zu verstehen, auch von den Nachfolgern zu verstehen ist, folglich auch von der römischen und von der durch Petrus und seinen Nachfolgern im Glauben zu stärkenden Gesammtkirche. 2. Meint er wirklich, daß die Auslegungen jener Stelle: „Du bist Petrus" u. s. w. so untereinander abweichen, daß aus ihnen kein fester Beweis für Petri Primat zu Stande gebracht werden könne? Bejaht er dieses, so hört die Discussion gegen ihn auf, denn darüber wird unter den Katholiken keine Frage aufgeworfen. Leugnet er aber dieses, so werden auch wir

nicht zugeben, daß der hieraus gezogene Beweisgrund für die Unfehlbarkeit umgestoßen werde.

Indessen, da er selbst die unter sich verschiedenen Auslegungen vereinigen will, schreibt er (S. 4): „Der Glaube ist derart die Grundlage der Kirche, insofern er vorgestellt und erklärt wird von den Aposteln, deren Haupt und Koryphäe Petrus war, auf den vorzüglich, als dem ersten Grundstein die Kirche gebaut ist, und welcher Petrus wegen des Vorranges des Primats die ganze Kirche in sich darstellte. — Er ist der Hauptgrundstein der Kirche, welcher die anderen Aposteln als Grundsteine zweiter Ordnung in sich umfaßt: und daher . . ist die Kirche auf Petrus selbst als Oberhaupt und auf die anderen mit dem Haupte als Glieder verbundenen Apostel, oder auf Petrus selbst, der als Haupt das ganze apostolische Collegium repräsentirt, oder auf das in Petrus als seinem Haupte concentrirte apostolische Collegium erbaut." Repräsentirt aber Petrus „in seiner Person die ganze Kirche", repräsentirt er allein „die anderen Aposteln in sich", stellt Petrus allein „das apostolische Collegium in sich vor", und concentrirt sich in Petrus „als in seinem Haupte das apostolische Collegium", scheint da nicht die nothwendige Folgerung sich zu ergeben, daß das ganze apostolische Collegium und die Gesammtfülle der apostolischen Gewalt in Petrus sei, daß mithin Petrus allein könne, was er zugleich mit dem apostolischen Collegium kann?

Wahrlich, wenn „ein allgemeines Concil die ganze Kirche vorstellt", und gerade darob in Glaubensentscheidungen nicht irren kann, warum soll nicht dasselbe von Petrus (und jedem seiner Nachfolger) gelten, der nach dem Geständniß des Verfassers „die ganze Kirche in sich darstellt"? Mit welchem Recht bekämpft also der Verfasser dasselbe, was er hier implicite zugibt, so heftig an anderen Stellen? So schwer es nämlich ist, den Begriff des Primats wahren, und doch nicht die Unfehlbarkeit des Papstes zugeben, ebenso schwer ist's, die Unfehlbarkeit leugnen und doch nicht das Primat schmälern. Welches Urtheil soll man aber über eine Lehre fällen, deren Vertheidiger mit sich selbst nicht übereinstimmen, noch übereinstimmen können?

Der Verfasser der „Handschrift" schwankt nicht wenig mit seinen Beweisen aus der heil. Schrift. Nach Anführung der Stellen (S. 2): „Siehe, ich bin bei euch . . ., der heil. Geist wird euch Alles ein-

geben" u. s. w., schließt er so: „Somit ist bewiesen, daß Alles, was dem Petrus zugeschrieben wird, auch den Aposteln zugeschrieben werde." Werden die übrigen Apostel verstanden, die Apostel außer Petrus, so kann sicher nicht gesagt werden, daß Alles, was Petrus gewährt wird, auch den übrigen Aposteln gewährt werde. Petrus wird es ohne Zweifel gewährt, das Haupt der ganzen Kirche zu sein; wird dies auch den übrigen Aposteln gegeben? Auch wird ersterer Satz nicht hinreichend verbessert, wenn der Verfasser beifügt: „Allein der große Unterschied besteht zwischen Petrus und den anderen Aposteln, daß die Vorrechte, welche den Aposteln zusammengenommen zugeschrieben werden, Petrus vor den übrigen, Petrus allein in herrlicherer und feierlicherer Weise zugeschrieben werden." Denn ich frage nochmals: ob denn auch den übrigen Aposteln und deren Nachfolgern gewährt ist, den Primat über die ganze Kirche zu haben, „Petrus allein in herrlicherer und feierlicherer Weise"?

Hätte der Verfasser gesagt: Was immer Petrus allein verliehen wird, dies wird Petrus zugleich mit den übrigen Aposteln verliehen; oder: was immer den mit Petrus verbundenen Aposteln, oder Petrus und den übrigen Aposteln zugleich verliehen wurde, wird Petrus allein verliehen; so hätte er jenem nicht widersprochen, was er anderswo behauptete, und wäre katholischen Autoren gefolgt, welche Petri Primat gegen die Protestanten vertheidigen und auf diese Weise zeigen, daß er dadurch nicht geschmälert werde, wenn es auch andere Hirten gibt. Was immer zu den anderen gesagt wird, wird ihnen in der Unterordnung unter Petrus gesagt. Diese Redeweise aber war für unseren Verfasser minder angemessen. Ist alle dem ganzen unter Petrus gestellten Apostelcollegium verliehene Gewalt Petrus allein verliehen, scheint da nicht sofort zu folgen, daß, da das ganze unter Petrus gestellte und mit ihm verbundene Collegium in Glaubenssachen ein unfehlbares Urtheil fällen kann, dieses auch von Petrus allein gefällt werden könne?

II.

Die Bewahrung der Glaubenseinheit zu den Zeiten der Martyrer.

1. Was der Verfasser der „Bemerkungen" in diesem Kapitel hauptsächlich zu beweisen beabsichtigt, scheint er in folgenden wenigen Worten zusammenzufassen: „Die Uebereinstimmung selbst der entferntesten

Kirchen in der Lehre war den dem apostolischen Zeitalter zunächst lebenden Gläubigen ein sicheres Unterpfand, daß sie die von den Aposteln überlieferte Lehre unverletzt festhalten; daher machten sie die Allgemeinheit in der die Einheit blüht, durch den der Kirche beigelegten Zunamen ersichtlich". (S. 7.) Will er wirklich nichts anderes sagen, als daß die Uebereinstimmung aller Kirchen ein Beweis der Wahrheit sei, so hat er nur ausgesprochen, was bei Allen als ausgemacht gilt. Denn die Kirche ist „eine Säule und Grundfeste der Wahrheit," und kann niemals ganz [1]) von der Wahrheit abfallen; sobald daher die Uebereinstimmung der Kirche in einen Dogma feststeht, steht ebenfalls die Wahrheit jenes Dogma fest.

2. Daraus aber, daß die Uebereinstimmung der Kirchen ein sicherer Beweis der wahren und apostolischen Lehre ist, folgt keineswegs, daß diese Uebereinstimmung entweder der einzige, oder, obschon er an sich stets einen unwiderleglichen Beweis liefert, nach Zeit- und Sachumständen taugliche Weg zur Aufdeckung der Wahrheit sei. Wir glauben zwar nicht, daß der Verfasser hierin rein den einzigen Weg einschlagen wollte; allein damit jede Zweideutigkeit, die in seiner Abhandlung entdeckt werden könnte, vermieden werde, sollte dies mit klaren Worten erklärt werden.

Es leuchtet schon daraus ein, daß dies nicht der einzige Weg zur Aufdeckung der Wahrheit sein könne, weil nicht blos den vollständigen, als einem aus verschiedenen Gliedern zusammengefügten Leibe der Kirche die Beständigkeit in wahren Glauben zukommt, sondern auch den mit dem römischen Papst zugleich verbundenen Bischöfen, d. i. den vorzüglichsten mit ihrem Haupte vereinigten Gliedern. Mit ihnen versprach Christus bei seinem Abgang von dieser Welt bis zum Ende der Zeit bleiben zu wollen. Daher lehren die Theologen, daß die Bischöfe, obschon über den Erdkreis zerstreut, dennoch in Uebereinstimmung mit dem römischen Papste ein unfehlbares Lehramt ausüben. Daraus geht hervor, um dies obenhin zu berühren, daß die Gläubigen, sobald ihnen die Lehre der mit dem römischen Papste verbundenen Bischöfe bekannt ist, nicht eine blos moralische, sondern eine absolute, auf göttlichen Ausspruch gestützte Gewißheit über die Wahrheit jener Lehre haben.

---

[1]) D. h. die ganze Kirche kann niemals, wohl aber können einzelne Theile derselben (Einzelkirchen) vom Glauben abfallen, und sind abgefallen.
Anm. d. Uebers.

Daß die Uebereinstimmung der Kirchen nicht eine passende Weise zur Aufdeckung der Wahrheit sei, läßt sich leicht daraus schließen, weil es oft an und für sich sehr schwierig zu erkennen ist, was alle über den Erdkreis zerstreute Kirchen glauben, als auch daraus, weil Fragen über dunkle und verwickelte Gegenstände erhoben werden, die den meisten Gläubigen ja sogar Bischöfen wenig bekannt sind.

3. Es kann also zutreffen, was unser Verfasser lehrt, daß die Bischöfe in ein Concil zusammentreten und beschließen, was festzuhalten sei. Da er aber das ganze Amt der im Concil versammelten Bischöfe darauf zurückführt, daß sie Zeugniß ablegen, das Richteramt aber darauf, daß sie, was der Wahrheit zuwider ist, als Irrthum erklären [1]), scheint er das Richteramt zu sehr zu beschränken und die Bischöfe gewissermaßen mit den übrigen Gläubigen zu vermengen. Zur bloßen Bezeugung einer Thatsache wird keine besondere Autorität oder Gewalt erfordert, sondern es genügt die bloße Kenntniß der Sache. Wir wissen aber, daß den Bischöfen eine Gewalt, der sich die Gläubigen unterwerfen müssen, verliehen sei, da ihnen das Amt, die Heerde zu weiden, also zu lehren übertragen ist. Wer aber vermöge einer Gewalt lehrt, der richtet sowohl darüber, was wahr als was falsch ist. Uebrigens gibt es Niemanden, der nicht wüßte, daß die in Concilien versammelten Bischöfe glauben, daß sie wahrhaft richten zwischen wahr und falsch, da sie ein Glaubensdekret als Entscheidende (definientes) unterschreiben. Nicht selten waren auch die vorgelegten Fragen derart, daß sie durch ein einfaches Zeugniß gelöst werden konnten, was hauptsächlich dann zu geschehen pflegt, wenn es sich um Punkte handelt, die weder in der heil. Schrift, noch in der Tradition klar dargelegt werden. Daher lehrt auch das Trienter [2]) und mit ihm das Vaticanische Concil [3]), es sei Sache der Kirche, „zu entscheiden über den wahren Sinn und die Auslegung der heil. Schriften." Daher richten die Bischöfe nicht nur insofern, als sie den Irrthum, welcher der durch das Zeugniß bekräftigten Wahrheit widerspricht, verwerfen, sondern auch, sofern sie vermöge ihrer Vollmacht den Gläubigen verkünden, welches der Sinn der Schrift und Tradition sei.

---

[1]) „Indem durch das über die Wahrheit abgelegte Zeugniß das, was ihr widerspricht, als Irrthum erklärt, und eben dadurch verurtheilt wird, nimmt das Zeugniß die Natur des Richterspruches an (Glaubensrichter)," S. 9.

[2]) 4. Sitz.

[3]) Constitution über den kath. Glauben, c. 2.

4. Der Verfasser hat in Betreff der „Bewahrung der Glaubenseinheit zu den Zeiten der Martyrer" nicht die ganze Art und Weise, wie der Glaube bewahrt wurde, angegeben. Er verschwieg, was in der Frage, zu deren Lösung er beitragen wollte, von der größten Wichtigkeit ist. Er schrieb zwar (S. 10): „Für besonders gewichtvoll galt das Zeugniß der von den Aposteln gegründeten Kirchen, vor Allem aber der römischen Kirche, welcher die glorreichen Apostelfürsten Petrus und Paulus die gesammte Lehre mit ihren Blute überliefert haben und von der kein Katholik zweifelte, daß sie den Vorrang über alle Kirchen behaupte." Er ließ aber jene herrliche Stelle aus, wo der heil. Irenäus, über die verschiedenen Wege zum Beweise der apostolischen Lehre schreibend, die römische Kirche uns vorführt und beifügt: „Denn mit dieser Kirche müssen wegen ihres vorzüglicheren (alias mächtigeren) Vorranges alle Kirchen, d. i. alle Gläubigen überall übereinstimmen, in ihr wird stets vor denen, die rund herum sind, die von den Aposteln stammende Ueberlieferung bewahrt". Auch hat er nicht den vollständigen Sinn der Stelle gegeben, da er schrieb: „Schon der heil. Irenäus [1]) war der Ueberzeugung, daß in der von den beiden glorwürdigsten Aposteln gegründeten und allen Uebrigen vorgesetzten Kirche die apostolische Tradition unverfälscht bewahrt werde. Das Vertrauen, daß der Glaube der Römer derselbe sei, den Petrus und Paulus verkündeten, wurde damals dadurch gehoben, daß zwischen deren Predigt und der Gegenwart wenige Generationen lagen; ohne Zweifel gab es zu Rom Christen, deren Großväter die Apostel gesehen und von ihnen ihren Enkeln erzählt hatten". (S. 80). Aus dem Primat der römischen Kirche („wegen des vorzüglicheren Ranges") leitet der heil. Irenäus den Grund her, warum alle mit der römischen Kirche im Glauben übereinstimmen müssen. — Ich übergehe Anderes, was vom Verfasser gleichfalls nicht angeführt wurde, zur Aufhellung der Sache aber beitragen würde, insbesondere das Beispiel der Corinthier, die den heil. Clemens, den römischen Bischof, obwohl er weit entfernt war, anriefen, um ihre Streitfragen zu entscheiden, was auch Clemens that, nach dem Zeugniß des heil. Irenäus [2]), „indem er durch sehr energische Briefe ihren Glauben herstellte."

[1]) Achersus haeres. lib. III. cap. 3.

[1]) Ebendaselbst.

III.

Die allgemeinen Concilien und der heil. Stuhl.

1. Wünschenswerth wäre es, es hätte sich der Verfasser klarer ausgedrückt, welche Gewißheit denn nach seiner Ansicht einer Lehre der Kirche oder einer Glaubensentscheidung im Geiste der Gläubigen genüge, eine blos moralische und menschliche, oder eine absolute und göttliche? „Niemanden, sagt er, konnte es entgehen, daß zu der allerwünschten kürzesten (?) Gewißheit der Weg offen stehe, wenn die ganze Zahl der Bischöfe versammelt wäre, damit durch ihr Gesammtzeugniß die Uebereinstimmung der ganzen Kirche deutlich sich zeige." (S. 12.) Welche ist diese Allen „erwünschte" Gewißheit? Wenn über eine von Gott verheißene Gewißheit die Rede wäre, wäre alle Zweideutigkeit gehoben.

Auch wird diese nicht gehoben, wenn der Verfasser, nachdem er über die erste Nicänische Synode sich ergeht, folgendermaßen schließt: „Also allein mit Hilfe der Synode wurde die Uebereinstimmung der Kirche über die angefochtene Lehre vollkommen erwiesen; was die Gemüther der Gläubigen im Innersten rührte." (S. 13.) Auch schließt er nicht allen Grund zu zweifeln aus, wenn er über die Synode schreibt: „Durch die allgemeinste Uebereinstimmung Aller wurden sie aber unfehlbare Zeugen der geoffenbarten, in der Kirche hinterlegten Wahrheit und als die oberste Gewalt, über religiöse Angelegenheiten zu entscheiden, innehabend, anerkannt." (S. 13.) Denn es wird nicht ausgedrückt, ob diese Unfehlbarkeit eine göttliche, durch den Beistand des heil. Geistes entstandene, oder menschliche sei, wie sie zuweilen einem mit den nöthigen Bedingungen versehenen Zeugnisse beigemessen werden kann.

2. Da der Verfasser sich ganz darauf verlegt, aus der durch Zeugnisse erwiesenen Uebereinstimmung Gewißheit herleiten zu wollen, erfährt er keine geringen Schwierigkeiten bei Angabe des Grundes, warum ohne die Bestätigung des römischen Papstes keine Concilien volle Geltung haben? „Wie der Leib, sagt er, des Hauptes bedarf, so bedarf das allgemeine Concil des Papstes; so groß auch die Anzahl der Bischöfe gewesen sein mag, ein über allen Zweifel erhabenes Zeugniß über die Glaubenshinterlagen zu geben oder die

ganze Kirche verpflichtende Gesetze zu erlassen vermögen sie nicht, wenn nicht ihre Beschlüsse entweder im Concil selbst oder rechtlich vom Nachfolger Petri approbirt und bestätigt werden." (S. 13, 14.)

Da bitten wir doch, uns zu sagen, warum, da doch Alles vom Zeugnisse abhängt, das Zeugniß des Einen römischen Papstes von solchem Gewichte ist, daß, wenn dies Eine nicht hinzutritt, die Bezeugung der katholischen Lehre nicht Statt habe, obgleich, während das Zeugniß der Bischöfe nicht von einer blos, sondern auch von mehreren Provinzen fehlt, nach dem Zeugniß der Geschichte das allgemeine Concil volle Kraft behaupten könne?

Jedoch nicht allein durch ein Zeugniß, sondern auch, wie schon gesagt wurde, durch ein Urtheil erfolgen Erklärungen, Bestimmungen und Entscheidungen in der Kirche, wie schon aus den Worten selbst erhellt; durch ein Urtheil, sag' ich, dem als von einer göttlich verliehenen Gewalt erlassen, die ganze Kirche, die nicht in Irrthum geführt werden kann, sich zu unterwerfen hat. Denn die Kirche ist nicht nur mit der Regierungs- und Gesetzgebungsgewalt, sondern auch mit der Lehrgewalt ausgerüstet. Die Bedeutung dieses Lehramtes wird daher von Jenen nicht vollständig begriffen, die Alles auf ein bloßes Zeugniß hinauslaufen lassen wollen. Wird die Lehrgewalt, die auf göttlich verliehener Vollmacht beruht, vielleicht deshalb herabgedrückt, weil man gar zu leicht einsieht, daß dort die Fülle der Lehrgewalt sei, wo die Fülle der Gesetzgebungsgewalt für die ganze Kirche blüht?

3. Durch diesen Satz bemüht sich der Verfasser auch zu beweisen, „ein allgemeines" Concil sei kein Parlament: weil zu einem entscheidenden Urtheil in Glaubenssachen erfordert wird, daß die Uebereinstimmung aller Kirchen erhelle, zu welchem Beweis nöthig ist, daß die Uebereinstimmung der Väter einstimmig oder fast einstimmig sei." (S. 14.) Indem er diese zur Vertheidigung der berüchtigten „Erklärung des gallicanischen Clerus" erfundene Theorie zur seinigen macht, hat er unterlassen zu sagen, ob, um behufs der Verdammung eines entstandenen Irrthumes ein entscheidendes Urtheil fällen zu können, auch die Beistimmung jener Bischöfe erfordert werde, die dem Irrthum anhängen, wodurch sie nämlich über sich selbst den Bann aussprechen müßten. Gleichfalls hat er zu erklären unterlassen, wenn aller Kirchen Uebereinstimmung und aller Väter einstimmiges oder fast einstimmiges Votum erforderlich sei, wie es denn komme, daß nach rechtmäßiger Zusammenberufung eines allgemeinen Concils und dessen Bestätigung

durch den römischen Papst die Glaubensdecrete, selbst wenn nur die Hälfte oder ein Drittel, oder eine noch geringere Zahl von Bischöfen beiwohnten, sobald sie veröffentlicht sind, Alle zu verpflichten beginnen, ohne im Mindesten die Beistimmung der anderen Kirchen oder der übrigen Bischöfe zu erwarten. Auch hat er nicht erklärt, wofern die vorgebrachte Meinung wahr ist, mit welchem Rechte in früheren Concilien, selbst im Trienter Concil, Glaubensdecrete erlassen wurden, ohne Beistimmung aller oder fast aller anwesenden Bischöfe. Uebrigens wird hierüber nochmal die Rede sein, wenn durch die Worte jenes hl. Vaters, dessen Zeugniß hauptsächlich angerufen wird, jene Meinung widerlegt wird.

4. Der Verfasser der „Handschrift“ vernichtet, während er für die Einstimmigkeit streitet, selbst sein ganzes System. Nachdem er über die Vorfälle im Apostelconcil zu Jerusalem sich erging, fügt er bei: „Damit allen künftigen Geschlechtern feststehe, sowohl was die Richtschnur zur Abhaltung eines Concils sei, als auch daß nur bei vollkommener Uebereinstimmung der Bischöfe der hl. Geist, der die Kirche in die ganze Wahrheit einführt, verheißen und gegenwärtig sei.“ (S. 22.) Meint der Verfasser wirklich, daß, wenn der eine oder der andere der Aeltesten dem Ausspruche Petri und der Apostel nicht beigestimmt hätte, ihnen sofort die Gabe der Unfehlbarkeit abhanden gekommen wäre? — Aber nehmen wir an, was der Verfasser behauptet, was folgt hieraus? Etwas, was er keineswegs möchte. Jenes erste Concil sei die Richtschnur jedes künftigen Concils! Wie, bitte ich, ist jene Einstimmigkeit entstanden? „Da sich ein großer Streit erhob, stand Petrus auf und sagte: „„Männer, Brüder! Ihr wisset, daß Gott seit alter Zeit mich erwählt hat, auf daß durch meinen Mund die Heiden das Wort des Evangeliums hören und glauben . . . . Nun aber, warum versucht ihr Gott, um ein Joch zu legen auf den Nacken der Jünger“ u. s. w. „Es schwieg aber die ganze Menge . . . . .“ (Jacobus stand auf und billigte und bewies durch Schriftstellen Petri Ausspruch.) „Dann gefiel es den Aposteln und Aeltesten mit der ganzen Kirche, Männer zu erwählen aus ihrer Mitte“ u. s. w. (Apostelg. XV.) Siehe da, wie diese Einstimmigkeit zu Stande gekommen ist! Petrus beruft sich auf seinen besonderen Beruf und spricht aus, was zu thun sei; die Uebrigen treten bei. Wenn dies die „Richtschnur zur Haltung eines Concils“ ist, so wird freilich Einstimmigkeit Aller gefordert, aber sie muß auch auf dieselbe Weise wie im ersten

Concil zu Stande kommen. Denn während Anfangs „ein großer Streit sich erhob, schwieg", sobald Petrus redet und vermöge seiner Autorität, was zu befolgen sei, ausgesprochen hatte, „die ganze Menge", und die übrigen Apostel bekräftigten Petri Aussprüche. Es ist sonderbar, daß der Verfasser nicht bemerkt hat, wie sehr das, was er für seine Meinung anführt, ihm entgegen sei.

Derselbe meint aber, das Erforderniß der Einstimmigkeit in den Concilien, lasse sich durch Aussprüche der Concilien und Päpste erweisen. Zu diesem Behufe führt er die Worte an, womit der Kaiser Justinian auf Betreiben der Väter, nämlich der orientalischen, den Papst Vigilius eingeladen hatte: „Es geziemt sich, daß die Bischöfe gemeinsamen Fragen ein gemeinsames Ende machen"; dann jene des heil. Cölestinus, welcher an die Synode von Ephesus schreibt: „Jener lehrt, der bekräftigt, in seinen Aposteln gehört zu werden (Luc. 10). Diese Sorge für die auferlegte Predigt betrifft alle Bischöfe des Herrn im Allgemeinen" . . „Aus diesem Briefe des heil. Cölestin, sagt er, erhellt, daß die oberste Entscheidung, welche der heil. Geist einflößt, „in die Einstimmigkeit der Bischöfe mit ihrem Haupte von Christus gelegt sei." (S. 22—23.)

Aber wer sieht nicht, daß der Verfasser sich irre? „Ein zu legendes gemeinsames Ende" und „eine Sorgfalt, die alle Bischöfe in Gemeinschaft betrifft", ist keine Einstimmigkeit.

Mit welchem Recht war es gestattet, dem Worte „gemeinsam" das Wort „einstimmig" und dem Worte „Ende" oder „Sorge" das Wort „Uebereinstimmung" zu substituiren? Und da nach dem Ausspruche des heil. Cölestinus allen Bischöfen „in Gemeinschaft" (in commune) die Sorge zu lehren anvertraut ist: folgt daraus, daß, wenn wenige oder viele ihrer anvertrauten Aemter entweder gar nicht oder schlecht walten, das, was die übrigen lehren, keine Geltung habe? Dies ist so offenbar, daß man überdrüßig wird, dabei zu verweilen.

5. Allein derselbe Verfasser der „Handschrift" hat auch den Beweis unternommen, daß ein allgemeines Concil das, was der römische Stuhl durch sein höchstes Urtheil schon entschied, einem neuen Urtheile unterziehen könne und daraus schließt er, daß, damit ein Urtheil über Glaubensfragen wahrhaft ein höchstes sei, die Beistimmung der Bischöfe erfordert werde. (S. 28.) Ohne Zweifel sind die Bischöfe Richter, und auch dann sind sie wahrhafte Richter, wenn

sie eine von einem andern allgemeinen Concil schon definirte Wahrheit neuerdings definiren. Denn Richter in Glaubenssachen ist jener, der gemäß seiner Vollmacht ausspricht, was wahr, was falsch ist. Zum Wesen eines solchen Urtheiles gehört aber keineswegs, daß, wer den Spruch thut, nach Belieben als falsch bezeichnen könnte, was er als wahr erkennt. In der That, die Bischöfe hören nicht auf, Richter zu sein, wenn sie über eine Wahrheit entscheiden, von der sie evident erkennen, daß sie in der heil. Schrift enthalten sei. Eben ihre Beistimmung zu der in der Schrift geoffenbarten Wahrheit, die sie aussprechen, ist ein Urtheil. Warum also soll dieselbe Beistimmung zu einem schon erlassenen Spruche des Papstes kein Urtheil sein? Daraus geht aber nicht hervor, daß, wenn ein Concil eine vom apostolischen Stuhle schon ausgesprochene Wahrheit neuerdings ausspricht, die Giltigkeit der apostolischen Entscheidung dem Concil nicht feststand, so wenig, als wenn ein Concil den von einem andern Concil schon gefällten Spruch nochmals fällt, daß das Urtheil des ersten Concils nicht endgiltig gewesen sei. Nicht minder ist nicht gestattet, zu wähnen, daß ein schon gefällter Spruch, sobald er durch neue Gründe bekräftigt wird, früher nicht fest geglaubt worden sei. Hat vielleicht der heil. Jacobus den Spruch des heil. Petrus erst, nachdem er dafür die Schriftzeugnisse anführte, geglaubt?

Unser Verfasser, der die Nothwendigkeit der allgemeinen, ja der einstimmigen Uebereinstimmung nicht genug betonen zu können glaubt, läßt sich endlich soweit fortreißen, folgenden Satz vorzubringen: „Es werden auch die Verheißungen Christi nicht erfüllt, wenn nicht die ganze lehrende Kirche zugegen ist, welcher diese Verheißungen gemacht wurden.“ (S. 23.) In welchem Concil, frage ich, war die ganze lehrende Kirche zugegen, nämlich alle Bischöfe der katholischen Kirche zugleich? Ermangeln deshalb alle Concilien, so lange nicht die Zustimmung aller Bischöfe erfolgt war, ihrer Geltung? Welcher Katholik hätte je gewagt, dies zu behaupten? — Ueber andere hierher gehörigen Punkte bietet sich im nächsten Capitel Gelegenheit zu handeln.

IV.

Die Lehre über das Kennzeichen der katholischen Wahrheit in den Zeiten der heiligen Väter.

1. „Ohne dem Nachfolger des heiligen Petrus kann eine Entscheidung, die eine unveränderliche und unverbesserliche Glaubensregel sein soll, den Gläubigen in keiner Weise vorgelegt werden; allein nach den Ansichten der Kirchenväter wird eine solche auch ohne Zustimmung der Kirchen „nicht hinreichend deutlich gebildet." (S. 15.) Dies ist der Satz, den der Verfasser der „Bemerkungen" durch die Aussprüche weniger Väter zu beweisen unternahm.

Vor Allem ist zu bemerken, daß, wenn die Väter über einen Weg zur Aufdeckung der Wahrheit handeln, es nicht erlaubt sei, sofort zu schließen, sie hätten außer diesem Weg keinen andern gekannt, oder leugneten das Dasein jedes andern. Die Uebereinstimmung aller Kirchen, d. i. sowohl der Bischöfe als der Gläubigen, oder der lehrenden und hörenden Kirche in einem Punkte, beweist ohne Zweifel, jene Wahrheit sei katholisch und zu glauben. Wird Jemand daraus folgern, die Uebereinstimmung der lehrenden Kirche allein sei kein Kennzeichen der Wahrheit? Die Autorität eines vom Papste bestätigten allgemeinen Concils ist unbestreitbar; folgt etwa daraus, daß die Autorität der über den ganzen Erdkreis zerstreuten Bischöfe, sobald sie mit dem römischen Papste in irgend einem Dogma übereinstimmen, nicht unbestreitbar sei? Kann von demjenigen, welcher die Autorität eines allgemeinen Concils ausspricht, allsogleich behauptet werden, er stelle den Satz auf, daß dem allgemeinen Concil allein die Verstandesunterwerfung gebühre?

Ueberdies ist zu bedenken, daß, obgleich mehrere Arten zur Erklärung der Wahrheit mit derselben inneren Kraft begabt sind, sie doch nicht immer dasselbe äußere Ansehen genießen. Die Autorität der über den Erdkreis zerstreuten, zugleich mit dem römischen Papste dasselbe lehrenden Bischöfe ist zwar an sich unbestreitbar, nichts destoweniger, wenn sie an demselben Orte zugleich mit dem römischen Papste versammelt eine Lehre aussprechen, scheint ihnen gleichsam ein größeres Gewicht und größeres äußeres Ansehen zur Bezähmung der Verwegenheit der Widersacher hinzuzukommen. Daher bekannten Jene, die lehren, die Autorität des Papstes in der Entscheidung von Glau-

bensfragen sei unbestreitbar, daß wegen äußeren Gründen zuweilen ein allgemeines Concil nothwendig genannt werden könne.

2. Aus dem Gesagten geht hinlänglich klar hervor, wie wenig zum Beweise dessen, was der Verfasser vorbringen will, seine aus einigen Vätern genommenen Belege vermögen. Ja was er über den heil. Leo den Großen weitläufig ausführt (S. 19—21), beweist gerade das von uns Gesagte, daß nämlich von dem heil. Papste das Concil nicht für absolut nothwendig gehalten wurde; nichts Anderes beweisen die Worte des heil. Leo.

Da er sich aber bemüht, am Beispiele des heil. Cyprian zu zeigen, die Autorität des römischen Papstes in Glaubensfragen sei nicht als unbestreitbar gehalten worden, schlägt er sich mit seinen eigenen Waffen. „Cyprian", sagte er, „trieb außer der Liebe zur Kirche, von der er den Glauben empfangen hatte, auch ein brennender Eifer, die Ketzerei zu widerlegen; da aber nicht erlaubt ist, die Heiligkeit und Gewissenstreue des hochberühmten Mannes anzuzweifeln, so hätte er, wenn er geglaubt hätte, daß die Glaubensdecrete des heil. Stuhles göttlich vor jedem Irrthum geschützt werden, sicherlich der Anordnung des heil. Stephan sich gefügt." (S. 18.) Dieser Beweisführung hat der Verfasser längst alle Kraft genommen, da er weiter oben (S. 9) geschrieben: „Da nicht wenige der zu Christus bekehrten Juden behaupteten, daß die Heiden-Christen zur Annahme der Beschneidung und zur Beobachtung des ganzen mosaischen Gesetzes verpflichtet seien, kamen Petrus und mehrere Apostel sammt den Aeltesten in Jerusalem zusammen. . . Jeder der Apostel erfreute sich jenes Beistandes des heil. Geistes, wodurch er von jedem Irrthum in Glaubenssachen befreit wurde; indeß zur Beseitigung der Einwendungen der Juden-Christen hielten es die Apostel für angemessen, daß ihre Uebereinstimmung auf's Klarste sich zeige." Wenn also, obschon die einzelnen Apostel in der Lehre von der Warheit nicht abweichen konnten, was sie durch die gewirkten Wunder Allen offenbar machten, die „Einwendungen" und das Schwanken der Christen vorausgesehen wurden, was ist es dann Sonderliches daran, wenn der heil. Cyprian, obwohl keineswegs ein Zweifel herrschte, daß die Autorität des römischen Papstes an und für sich genüge, durch Verweigerung des Gehorsams nach dem Zeugniß des heil. Augustinus sich eine Makel zuzog?

Allein mit einem neuen Geschoß trifft sich der Verfasser, indem er im Bestreben, den Beweis herzustellen, also fortfährt: „Stephan

schloß die in Betreff der Ketzertaufe irrenden Bischöfe Kleinasiens aus seiner Gemeinschaft oder war wenigstens nahe daran, diesen Spruch gegen sie fällen. Jedoch Dionysius der Große, Bischof von Alexandrien, brachte es durch Bitten und Beschwören dahin, daß der Papst die Kirche nicht zerriß. Ueber Cyprians Angelegenheit richtete er ein Schreiben an Sixtus I., Stephans Nachfolger, und den römischen Priester Philemon und bewirkte, daß den Kirchen Afrikas kurz vor Cyprians Martyrtode die Gemeinschaft mit dem heil. Stuhle zurückgegeben wurde, ohne daß sie den Irrthum, worin sie verstrickt waren, verbesserten." (S. 18, 19) Der heil. Stephan schied also die Bischöfe Asiens und Afrikas, obgleich sie den Gebrauch, die Ketzer wieder zu taufen, festhielten, von der Kirche nicht aus. Was folgt daraus? Es ist wahrlich klar, daß er, obgleich er ihren Gebrauch scharf tadelte, dennoch keine Glaubensentscheidung erlassen und die ganze Angelegenheit durch einen endgiltigen Spruch nicht zu Ende führen wollte. Die Päpste wollten inzwischen durch Nachsicht der menschlichen Schwäche Rücksicht nehmen, bis endlich im ersten Concil von Nicäa die Sache entschieden ward. Jetzt erhellt auch, wie wenig das, was der Verfasser wollte, des heil. Augustinus Worte beweisen: „Auch wir würden so etwas nicht zu behaupten wagen, was Stephan befahl, wenn wir nicht durch die einstimmigste Autorität der katholischen Kirche gestärkt wären, welcher auch er selbst (Cyprian) ohne Zweifel nachgegeben hätte, wenn schon zu jener Zeit durch ein allgemeines Concil die Wahrheit aufgehellt und befestigt worden wäre." (S. 17.) Da der heil. Augustin dies schrieb, war die Wahrheit bereits durch ein allgemeines Concil aufgehellt; vom heil. Stephan war sie nicht aufgehellt worden, weil er, wie seine Handlungsweise darthut, durch Anderer Bitten bewogen, sie nicht durch ein Decret entscheiden wollte. [1])

Nach Anführung der allbekannten Worte des Vincenz von Lerin bricht der Verfasser in folgenden sehr kraftvollen und fast tragischen Ruf aus: „Seitdem sind 14 Jahrhunderte verflossen, allein die Bedeutung jener Worte ward nicht geschwächt; denn die Wahrheit, die sie verkünden, ist auf's tiefste jeden Katholiken in's Herz geschrieben." (S. 21.) Was nun? Leugnet Jemand die volle Wahrheit des

---

[1]) Wie Papst Stephan, handelten Pius VI. und die nachfolgenden Päpste, welche die vom Gallicanismus und Josephinismus angesteckten Kirchen nicht ausschieden, obwohl sie deren Irrthümer verwarfen. A. d. Uebers.

von Vincenz Geschriebenen? „Desgleichen ist in der katholischen Kirche sehr darauf zu sehen, daß wir dies festhalten, was überall, was immer, was von Allen geglaubt worden. Denn das ist wahrhaft und eigentlich katholisch, wie selbst die Wortbedeutung zeigt, was fast Alles umfaßt. Dies wird aber dann der Fall sein, wenn wir der Allgemeinheit, dem Alterthum, der Uebereinstimmung folgen."

Unser Verfasser aber setzt offenbar voraus, Vincenz habe geschrieben, allein durch die Uebereinstimmung werde die Wahrheit der Lehre aufgefunden, oder das allein sei katholisch, was überall, was immer, was von Allen geglaubt wnrde. Denn wenn er dies nicht voraussetzte, würde er gegen die ersten Gesetze der Logik verstoßen, indem er also fortfährt: „Wenn aber eine Lehre deshalb katholisch ist, weil sie in allen Kirchen der Gegenwart und Vergangenheit geblüht hat und blüht, und folglich die Gewißheit, daß sie von Gott geoffenbart wurde, durch Darlegung der Uebereinstimmung der Kirche erreicht wird, so ist das von der römischen Kirche abgegebene Zeugniß zwar von der größten Wichtigkeit, aber es bewirkt nicht allein jene Gewißheit." (S. 21.) Wer möchte wagen so zu schließen: Wenn deswegen feststeht, daß das Geheimniß der heil. Dreieinigkeit geoffenbart sei, weil es in der heil. Schrift erwähnt wird, aber nicht deshalb als geoffenbart bewiesen werde, weil es in der Tradition gelehrt wird! Nichtsdestoweniger würde der Verfasser auf ganz ähnliche Weise schließen, wofern er nicht noch voraussetzte, Vincentius Lirienfis habe geschrieben, das allein sei katholisch u. s. w. Sonderbar ist ebenfalls, daß vom Verfasser vorausgesetzt wird, es sei nach den Grundsätzen des Vincentius nöthig, daß eine Lehre, um als katholisch feststehend zu gelten, „geblüht habe und blühe in allen Kirchen der Gegenwart und Vergangenheit," da doch Vincenz selbst gerade das Gegentheil lehrt. Denn er fragt unter anderem, was damals zu thun war, „als das Gift der Arianer fast den ganzen Erdkreis besudelt hatte," [1]) so daß die Uebereinstimmung aller Kirchen jener Zeit nichtig war. Daß übrigens zur Auffindung der Wahrheit nach dem Sinne des Vincentius nicht die Uebereinstimmung aller Kirchen der Gegenwart und Vergangenheit erfordert werde, noch überhaupt zur Uebereinstimmung allein, sondern auch zur Autorität des obersten Lehramtes die Zuflucht zu nehmen sei, das konnte sogar aus dieser seiner

---

[1]) Commonit. cap. 6.

Stelle schon allein erkannt werden: „Was wäre, wenn eine neue Ansteckung nicht blos einen Theil, sondern gleichfalls die ganze Kirche beflecken würde? Dann wird er (der Katholik) besorgt sein, dem Alterthume anzuhangen, welches durch keinen Betrug der Neuheit verleitet werden kann. Wenn aber selbst im Alterthume ein Irrthum zweier oder dreier Menschen oder gar einer Stadt oder auch Provinz entdeckt würde? Dann wird er sich durchaus bestreben, der Verwegenheit oder Unwissenheit Weniger die Entscheidungen eines allgemeinen Concils, wenn solche aus dem Alterthume vorhanden ist, entgegenzusetzen." [1])

3. Leicht kann gezeigt werden, daß selbst jene heil. Väter, welche der Verfasser für seine Ansicht anführt, nicht nur nicht widersprechen, sondern ganz offen der Lehre, welche die Unfehlbarkeit des apostolischen Stuhles in der Entscheidung von Glaubensfragen bekennt, günstig gesinnt sind. Und um bei Vincentius zu bleiben, so schreibt er also: [2]) „Obwohl dies Alles überflüssig genügte zur Vernichtung aller unheiligen Neuerungen, fügten wir doch, damit einer solchen Fülle nichts zu mangeln scheine, schließlich eine doppelte Autorität des apostolischen Stuhles hinzu: die eine nämlich des heil. Papstes Xystus, der jetzt würdig die römische Kirche ziert: die andere seines Vorgängers seligen Andenkens, des Papstes Cölestinus, welche wir auch hier anzuführen für nöthig halten . . . Wer immer diesen apostolischen und katholischen Decreten widerstreitet, muß vor Allem das Andenken des heil. Cölestinus schmähen, der bestimmte, es müsse die Neuerung ablassen, das Alterthum zu bekämpfen, dann möge er die Entscheidungen des heil. Xystus verhöhnen, der verordnet, es solle fürder der Neuerung nicht mehr gestattet sein" u. s. w. — Der Verfasser suchte auch vergeblich die Worte des heil. Leo abzuschwächen (S. 21), der da schreibt: „Was (Gott) früher durch unser Amt entschieden hatte, bekräftigt er durch die unwiderrufliche Beistimmung aller Brüder, um zu zeigen, daß wahrhaft von ihm ausging, was vorher vom ersten aller Stühle bestimmt, das Urtheil des ganzen christlichen Erdkreises angenommen hatte." [3]) Wenn dem Papste dasselbe, was den Concilien zusteht, nämlich die Glaubensfrage zu entscheiden, und zwar

---

[1]) Ib. c. 4.

[2]) Ib. 43. Max. bibl. tom. VII. p. 263.

[3]) S. Serm. epist. 120, cap. 1.

so, daß der ganze christliche Erdkreis seinen Entscheidungen sich unterwerfen muß, so erfreut er sich wahrlich derselben innern Autorität, wie jene.

Der Verfasser der Handschrift „Broschüre" scheint viel Gewicht darein zu legen, daß der heilige Leo über Eutyches Angelegenheit an die Synode schrieb, der Kaiser wollte, daß „ein bischöfliches Concil abgehalten werde, damit durch ein vollwichtigeres Urtheil der ganze Irrthum vertilgt werden könnte." (S. 26.) In welchem Sinne das Urtheil eines Concils vollwichtiger genannt werden könne, läßt sich leicht einsehen. Jeder mögliche Zweifel wird durch den Brief eben desselben hl. Leo an den Kaiser Theodosius [1]) zerstreut: „Obschon, wie die Reihe der bischöflichen Maßregeln darthun, sich herausstellte, daß Eutyches unerfahren und unklug irrte, und er von seiner mit Recht verworfenen Ueberzeugung hätte zurücktreten sollen, so sandte ich doch, da Eure Frömmigkeit, welche zur Ehre Gottes gewissenhaftest die katholische Wahrheit liebt, eine Synodal-Entscheidung beschlossen, damit dem unwissenden Greise die Wahrheit, worüber er allzusehr im Finstern ist, kund werde, meinen Bruder, den Bischof Julius, und den Priester Renatus und meinen Sohn, den Diacon Hilarius, welche an Stelle meiner Gegenwart nach Beschaffenheit des Geschäftes genügen mögen... Was aber die katholische Kirche allgemein über das Geheimniß der Menschwerdung des Herrn glaubt und lehrt, enthalten ausführlicher meine an meinen Bruder und Mitbischof Flavian gerichteten Schriften."

Wenn der Verfasser des Handschrift-Werkchens diese Worte Leo's erwogen hätte, so hätte er sicherlich eingesehen, wie seicht der Beweisgrund sei, den er von der nochmaligen Behandlung desselben Gegenstandes im Concil herzuleiten sich bemüht, und mit welch' fruchtloser Anstrengung er die Aussprüche des heil. Leo, die höchste und unfehlbare Autorität des hl. Stuhles im Lehren, zu einen anderen Sinn verdrehe. Es handelte sich um die Ueberführung „eines unwissenden, in der Wahrheit allzu im Finstern tappenden Greises", der schon längst sowohl durch das Zeugniß der Alterthümer, als die Lehren der Bischöfe, insbesondere aber durch den Brief des hl. Leo hätte überführt werden können und sollen. Aber auch hier widerfuhr dem Verfasser, was, wie wir gesehen, ihm anderswo widerfahren ist, daß er

---

[1]) Mansi tom. V. pag. 1391.

nämlich, was er mühsam aufzubauen gesucht hatte, selbst umstieß; denn nachdem er jene Worte des heil. Leo, der Christum redend anführt, citirt: „Demnach bist auch Du ein Fels, weil Du durch meine Kraft befestigt wirst, damit, was mir aus eigener Vollmacht gehört, Dir durch Mittheilung gemeinsam sei", (S. 28): fährt er so fort: „Sie sind zu verstehen von Petrus, als dem mit den Gliedern vereinten Haupte; von Petrus, insofern in ihm als dem Oberhaupt und Koryphäen das ganze apostolische Collegium eingefügt und enthalten war." Wenn aber „das ganze apostolische Collegium in Petrus eingefügt und enthalten ist", so vermag Petrus allein das, was mit ihm das ganze apostolische Collegium vermag. In seiner Theorie der Kirchengewalt bleibt sich der Verfasser wenig beständig, wie ich glaube, nicht durch eigene Schuld.

Auch der Verfasser der „Bemerkungen" hat seine Mühe verschwendet bei Erhebung des hochberühmten Zeugnisses des heil. Augustin: „Denn schon wurden die Acten von zwei Concilien über diese Angelegenheit an den apostolischen Stuhl geschickt. Von daher kamen auch Rescripte, die Sache ist entschieden (causa finita est), möchten doch endlich auch die Irrthümer beendigt sein!" [1]) Nicht aus dem ganz offenkundigen Widerstreite der Irrthümer mit dem christlichen Glauben, sondern aus der Autorität des apostolischen Stuhles in der Entscheidung von Glaubenssachen holte der heil. Lehrer den Beweis her, und wer möchte behaupten, daß die von den Pelagianern erregten so verwickelten Fragen über die Gnade nur allen überall ganz offenkundige Irrthümer dargeboten haben? Wenn übrigens die Evidenz der Irrthümer die Autorität des Papstes vermindern würde, würde nicht auch die Autorität des Concils von Chalcedon erschüttert, weil es, wie der heil. Leo wiederholt sagt, in einer ganz klaren und keineswegs zweifelhaften Sache gegen Eutyches ein Urtheil fällte?

---

[1]) Serm. 132. n. 10. Der Verfasser des Büchleins „über die Unfehlbarkeit des Papstes" schreibt (S. 19) zur Entkräftung dieses Geheimnisses so: „Indem Aug. sagt: Rom hat gesprochen, die Sache ist zu Ende, spricht er von einer Sache, welche die Bischöfe, nachdem selbe durch ihr Urtheil entschieden war, zur Approbation des Papstes schickten. „Er scheint also zuzugeben, der Papst sei unfehlbar, indem er die Entscheidungen eines Particularconcils bestätigt. Wenn es so ist, so hat er viel, ja genau betrachtet, Alles zugegeben.

Was der heil. Cyprian [1]) über das Lehramt des heil. Stuhles für eine Ansicht gehabt, hat er hinlänglich angedeutet, da er schrieb: „Nachdem sie sich noch überdies von den Ketzern einen falschen Bischof aufstellen ließen, wagen sie, zu Petri Stuhl und zur Hauptkirche, woraus die bischöfliche Einheit entstanden, zu segeln und von Schismatikern und Unheiligen Briefe zu bringen, und bedachten nicht, daß es die Römer seien, deren Glaube durch des Apostels Mund gelobt wurde und zu denen der Unglaube keinen Zutritt haben kann."

4. Derselbe Verfasser fehlt nicht minder in Betreff des den Decreten der Päpste erwiesenen oder zu erweisenden Gehorsams. Denn er behauptet (S. 23): „Daraus aber, daß die Decrete der Päpste über Glauben und Sitten nicht für unbestreitbar gehalten wurden, folgt keineswegs, daß ihnen das Ansehen, welches die Gemüther zur willigen Zustimmung bewegt, gemangelt habe."

Die willige Zustimmung, die der Autorität des Papstes in Glaubenssachen geleistet wird, ist ohne Zweifel für eine Glaubensbeistimmung zu halten. „Es fehlte, sagt er, nicht (die Autorität) so vielen Particular-Concilien, die bis zu Augustinus Zeiten durch ihre Decrete den rechten Glauben erklärt und vertheidigt haben." Die Particular-Concilien sind zuweilen vom Glauben abgeirrt. Dies war aber deswegen kein Widerspruch, weil sie mit ihrem Irrthum nicht die ganze Kirche ansteckten, welche nach Christi Verheißung vom Glauben nicht abweichen wird. Wie aber, wenn die Decrete des Papstes, die wahrlich nicht das Abendland allein betrafen und nach dem Zeugniß der Geschichte nicht für das Abendland allein erlassen wurden, einen Irrthum enthalten hätten? Hätten sie nicht wenigstens in Hinsicht auf die Thatsache die ganze Kirche mit dem Irrthum angesteckt, da der Verfasser behauptet, aus seiner Lehre folge keineswegs, daß ihnen die Autorität, welche die Gemüther zur willigen Beistimmung bewegt, gemangelt habe? Es hilft wenig, daß er zur Herabminderung des Ansehens des Papstes in Glaubensfragen dort beifügt: „Die Päpste pflegten über wichtigere Gegenstände nicht ohne Berufung eines Concils zu entscheiden." Dergleichen Concilien waren particulare: daher kann nicht aus ihnen eine Autorität hergeleitet werden, die Aller Gemüther „zur willigen Beistimmung bewog".

---

[1]) Epist. 55 (al. 54) ad Cornel.

Es ist wirklich Schade, daß der Verfasser der „Bemerkungen" das feste Princip nicht vor Augen zu haben pflegte, daß nämlich der Kirche von Gott verheißen ist, daß sie niemals vom Glauben abweichen, noch je statt der Wahrheit den Irrthum annehmen werde; er hätte wirklich leichter erkannt, daß alle Schwierigkeiten, die er gegen die Unfehlbarkeit des apostolischen Stuhles anhäuft, von geringer Bedeutung sind.

V.

Die Päpste als Vertheidiger des Concils von Chalcedon.

1. Diesen Titel gab der Verfasser der „Bemerkungen" der Abhandlung, in der er den überaus mächtigen Beweisgrund zu entkräften versucht, den die Theologen aus jener hochverehrten Formel entnehmen, welche Papst Hormisdas den in das Acacianische Schisma verwickelten Bischöfen des Orients zur Unterzeichnung vorlegte, und die in der That von allen orientalischen Bischöfen, und was keineswegs zu übergehen ist, in der achten allgemeinen Synode sowohl von den griechischen als lateinischen Bischöfen unterfertigt ward [1]). Dieses feierliche Document, versehen mit der Zustimmung eines allgemeinen Concils, fand der Verfasser für gut, uns mit folgenden Worten zu bieten: „Einige meinen jedoch, es könne durch sichere Documente bewiesen werden, daß die Unfehlbarkeit des Nachfolgers des heil. Petrus schon im sechsten Jahrhunderte von der ganzen griechischen Kirche anerkannt wurde; denn sie glauben, daß dies in der Formel enthalten sei, welche die Bischöfe des orientalischen Patriarchats, um zur Gemeinschaft mit der römischen Kirche zugelassen zu werden, den Papst Hormisdas einreichten. Ruhmvoll ist dieser Sieg des heil. Stuhles über Ketzerei und Schisma. Viel vermag er auch zum Erweis der Rechte des Papstes, obgleich er zum Beweis seiner Irrthumsunfähigkeit nichts beiträgt". (S. 24).

2. Damit man leichter einsehe, ob die Behauptung des Verfassers wahr oder falsch sei, und zugleich kund werde, ob in jener

---

[1]) Es liegt wenig daran, daß in den griechischen Acten des 8. Concils der erste und letzte Theil, welcher den römischen Stuhl betrifft, heute sich nicht vorfinden. Daß er durch Betrug entfernt worden, bezeugt Anastasius der Bibliothecar, welcher dem Concil beigewohnt hatte. Labbe t. X., p. 498.

Formel, wie man aus der Ueberschrift der Abhandlung leicht vermuthen könnte, es sich blos um die „Sache des Concils von Chalcedon" handle, lassen wir die hieher gehörigen Worte folgen: „Die erste Bedingung des Heils ist, die Richtschnur des wahren Glaubens zu hüten und von den Satzungen der Väter in keiner Weise abzuweichen. Weil aber der Ausspruch unseres Herrn Jesu Christi nicht übergangen werden kann, der da sagt: Du bist Petrus u. s. w.: so wird das Gesagte durch den Erfolg bestätigt, da am apostolischen Stuhle stets die Religion unbefleckt bewahrt worden ist. Indem wir also von dieser Hoffnung und dem Glauben uns keineswegs zu trennen wünschen und in Allem den Satzungen der Väter folgen, belegen wir mit dem Banne alle Ketzer, hauptsächlich den Häretiker Nestorius . . . Eutychus . . . Deswegen nehmen wir an und billigen alle Briefe des Papstes Leo, die er über die christliche Religion schrieb. Indem wir daher, wie vorhin gesagt, in Allem dem apostolischen Stuhle folgen und alle seine Satzungen verkünden, hoffe ich, daß ich verdienen werde, in Einer Gemeinschaft mit Euch zu bleiben, die der apostolische Stuhl preiset, auf welchem die Festigkeit der vollständigen und wahren christlichen Religion beruht. Ich verspreche auch, daß die Namen der von der Gemeinschaft der katholischen Kirche Ausgeschlossenen, d. i. der mit dem apostolischen Stuhle nicht Uebereinstimmenden unter den heil. Geheimnissen nicht sollen erwähnt werden."

Bei der Auslegung dieser Formel läßt unser Verfasser jene Worte: „Es kann nicht übergangen werden" u. s. w. ganz bei Seite und beachtet blos das Folgende: „Dies wird durch den Erfolg bestätigt" u. s. w., indem er sogleich fortfährt: „Dies wird schon zur Zeit des arianischen Streites durch unzweifelhafte Thatsachen bewiesen". (S. 27.) Also eine so feierliche Behauptung, die, indem sie zuerst Christi Verheißung anführt, das Recht beweist, und indem sie von den „Erfolgen" handelt, eben das Recht durch die That belegt, sucht unser Verfasser auf die Thatsache allein zu beschränken mit gänzlicher Hintansetzung des Rechtes. Ueberdies ist er bemüht, die Thatsache auf doppelte Art zu verkleinern. Mit stillschweigender Annahme der gallicanischen Unterscheidung zwischen dem Sitze und dessen Inhaber, oder zwischen den einzelnen Päpsten und deren Reihenfolge sagt er: „Liberius ward durch die Drangsale der Verbannung gebrochen; dennoch hielt die römische Kirche den

Nicänischen Glauben unversehrt fest, und er selbst eröffnete vor seinem Tode auch vor den orientalischen Bischöfen seine Herzensgesinnung". Dann fährt er, um an die Stelle der Autorität der römischen Kirche oder der Päpste die Uebereinstimmung zu setzen und folglich jene herabzudrücken, also fort: „Allein es ist gut, sich zu erinnern, daß es sich sowohl in jenen stürmischen Bewegungen, als bei Wiederherstellung der Gemeinschaft um die Definition von Chalcedon, also um eine Lehre handelte, die durch die offenbare Uebereinstimmung der ganzen Kirche festgestellt war".

Um den letzten Theil der Formel: „Daher folgen wir in Allem dem apostolischen Stuhle" u. s. w., zu entkräften, fügt er folgende Auslegung bei: „Es ist klar, daß sich dies hauptsächlich auf die Lehre über die Menschwerdung beziehe, derentwegen allein die griechische Kirche seit 70 Jahren durch so viele und heftige Stürme erschüttert worden war. Man kann immerhin zugestehen, sie schließe die übrigen katholischen Glaubenswahrheiten nicht aus; daß aber die Griechen sich verpflichtet haben, hiefort nach Entstehung eines Glaubenssatzes sich nicht um die Uebereinstimmung der Kirche zu kümmern (!!), sondern den römischen Papst als den obersten und unfehlbaren Richter anzuerkennen, ist durchaus unwahr". (S. 28).

3. Wenn man diese Glaubensformel auf eine bloße Thatsache und auf die Vergangenheit beschränken darf, ist kein Decret irgend eines Concils mehr gesichert. Denn ausdrücklich wird in dieser Formel der erste Grund, warum man in Glaubensfragen dem Urtheil des römischen Stuhles beipflichten müsse, aus Christi Verheißung hergeleitet: „Weil Christi Ausspruch nicht umgangen werden kann" u. s. w. Daß aber gerade dadurch, weil dem Rechte die Thatsache beigefügt wird, das Recht geleugnet ward, dies behaupten oder voraussetzen, kann nur der, welcher daraus, daß die Uebereinstimmung der Kirche ein Weg zur Erforschung der Wahrheit ist, schließen konnte, es gebe außer diesen keinen anderen Weg.

Was aber, wie wir gesehen, dem Verfasser nicht einmal widerfährt, daß er nämlich den früher aufgestellten Prinzipien selbst widerspricht, dasselbe begegnet ihm in dieser Abhandlung. Da er die ganze Bedeutung einer bei den Katholiken immer so hochverehrten Formel zu entkräften nicht wagte, gestand er darüber großmüthig zu: „Viel vermag sie (diese Formel) auch zum Erweise der Rechte des Papstes". (S. 24.) Also handelt diese Formel von Rechten, und

nicht blos von Thatsachen? Betreffen, frag' ich, die von Christo dem heil. Petrus verliehenen Rechte nur die Vergangenheit, oder auch die Zukunft? Er hatte nämlich eingesehen, daß durch diese Formel der Primat des römischen Papstes ausgedrückt werde, der Primat aber sich nicht allein auf die Vergangenheit beschränken lasse. Aber, wie schon anderswo bemerkt wurde, ist es schwierig, die bei den Katholiken unerschütterlichen Principien zu bekennen, und dennoch nicht die Unfehlbarkeit des römischen Papstes in Glaubensdecreten anzuerkennen. In der That hielten weder die Griechen, noch die ganze Kirche dafür, es handle sich in jener Formel um eine bloße Thatsache, oder um die bis auf Papst Hormisdas verflossene Zeit, was am meisten klar wurde, als sie im achten allgemeinen Concil erneuert wurde mit Einschaltung des Photius und anderer Häretiker neuerer Zeit, anstatt Nestorius und Eutiches.

4. Was thut unser Verfasser, um alle der Formel des Hormisdas innewohnende Kraft zu verwischen? „Daß aber die Griechen, so behauptet er, sich verpflichtet haben, hinfort bei Entstehung eines Glaubenszwistes sich nicht um die Uebereinstimmung der Kirchen zu kümmern (!!), sondern den römischen Papst als obersten und unfehlbaren Richter der Sache anzuerkennen, ist durchaus unwahr. Sicherlich dachte Hormisdas daran nicht einmal, noch nahm er für den heil. Stuhl etwas Anderes, als Gelasius in Anspruch". (S. 28). Warum sollten Hormisdas und die Griechen nicht an das gedacht haben, was der Inhalt der Formel klar besagt? was selbst der Grund, wodurch bewogen sie die Gemeinschaft der römischen Kirche erflehten, um nämlich mit Hilfe der römischen Päpste den Glauben rein zu bewahren", durchaus forderte? was im achten allgemeinen Concil zu denselben Zweck dienlich erachtet wurde?

Aber Papst Hormisdas „nahm für den apostolischen Stuhl nichts Anderes in Anspruch als Gelasius." Was beanspruchte also Gelasius für denselben? Mit den entschiedensten Worten vertheidigte er den Primat der römischen Päpste über die ganze Kirche. Allein der Verfasser hatte aus gewissen Aeußerungen des Gelasius geschlossen, „dem römischen Stuhle liege es vor Allem ob, die durch die Bestimmung der ganzen Kirche gebilligten Synodalbeschlüsse auszuführen und zu hüten." (S. 26.) Ohne Zweifel vertheidigten die römischen Päpste die von ihnen gebilligten Glaubensdecrete, und zwar — diesen Grund jenes Umstandes hatte Gelasius selbst Eingangs des Briefes

angegeben — „da sie sehr weise voraussahen, daß, sollte es Jedem gestattet sein das heilsam Entschiedene zu erneuern, keine Bestimmung der Kirche gegen irgend welche Irrthümer festen Bestand hätte und stets jegliche vollgiltige Definition durch Wiederholung derselben Störungen verwirrt würde" [1]). Würde aber Jemand aus der von ihm erwähnten Bestimmung schließen, es müsse zu den Concilien, damit sie volle Kraft haben, die Beistimmung der ganzen Kirche, d. i. aller Gläubigen kommen, so würde er gewiß die Hirten den Schafen unterwerfen und den Daseinsgrund, wie die Philosophie sich ausdrückt, mit dem Erkenntnißgrunde vermengen. Daraus, daß die ganze Kirche ein Concil als allgemein anerkennt, doch nicht daraus allein wird die Autorität des Concils erkannt; durch Hinzutritt der Bestätigung des Papstes wird erst die Autorität gebildet (constituitur). Was die Gesinnung des Gelasius gewesen, deuten genügend die in demselben Briefe vorgebrachten Worte an: „Sowie, was der erste Sitz nicht gebilligt hatte, nicht bestehen konnte, so nahm das, was er zu entscheiden für gut befunden, die ganze Kirche an [2]).

Daß Hormisdas den Orientalen „eine Glaubensregel" vorschreiben wollte, und daß diese Glaubensregel nach seiner Absicht nicht blos der von der Synode von Chalcedon definirte Glaube, sondern, wie schon selbst der Zusammenhang der Sätze anzeigt, „der apostolische Stuhl sei", das ist klar aus der Geschichte der Stürme jener Zeit, wie sie sogar von unserem Verfasser dargestellt wird. Er lehrt nämlich, durch jene Wirren sei es so weit gekommen, „daß außer Illyricum, das zum römischen Patriarchat gehörte, die ganze Kirche des oströmischen Reiches von der Gemeinschaft des heil. Stuhles sich trennte." (S. 25.) Es handelte sich nicht blos um Häresie, sondern um ein offenes Schisma. Ferner: „Da es nicht an solchen fehlte, die klagten, es sei eine solche Spaltung in der Kirche ohne gerechte Ursache eingerissen, setzte Gelasius I. in einem an die Bischöfe Dardaniens gerichteten Briefe die Grundsätze, welche der heil. Stuhl bei Verurtheilung des Acacius befolgt hatte, genau auseinander (worin auch von dem Rechte des Primats die Rede), er (Justinus I.) aber schaffte das Henotikon ab. Jedoch die bischöflichen

[1]) Mansi, tom. VII., p. 50.
[2]) Ib. p. 55.

Stühle nahmen meist Männer ein, die das Henotikon angenommen hatten, und das katholische Volk sah ein, daß zur Reinerhaltung des Glaubens, den es bekannte, es der Hilfe der römischen Päpste bedurfte, daher begehrte es nicht ohne Tumult die baldigste Wiederherstellung der Gemeinschaft mit dem apostolischen Stuhle." (S. 26, 27.) Was lag jetzt näher als der Schluß, Hormisdas habe, um die Wünsche der Katholiken zu befriedigen, eine Formel vorgelegt, worin über die oberste Autorität des römischen Stuhles, der sie sich unterwerfen müßten, gehandelt und folglich ausgesagt wurde, die Richtschnur, „deren sie zur Reinerhaltung des Glaubens bedurften", sei der römische Stuhl? Indem aber der Verfasser Alles auf eine bloße Thatsache und auf die Vergangenheit beschränkt, behauptet er implicite, es sei das katholische Volk, das im römischen Stuhl ein Schutzmittel, doch nicht für die Vergangenheit, sondern für die Gegenwart und Zukunft erbat, nicht befriedigt worden. Eingangs dieser Abhandlung hatte er gesagt, das Glaubensbekenntniß, das die Griechen in Hormisdas Formel ablegten, „könne nur mit Rücksichtnahme auf die Lage, wodurch die Griechen zu dessen Ablegung getrieben wurden, richtig beurtheilt werden." (S. 24.) Mit Rücksichtnahme auf die Lage geht sogar noch deutlicher hervor, es handle sich um die Beistimmung, welche Alle den Glaubensentscheidungen des römischen Papstes schulden.

Jetzt begreift man auch, warum dieselbe Formel, die gegen das acacianische Schisma Heilung schaffen und den „Glauben rein erhalten" sollte, im achten allgemeinen Concil neuerdings vorgelegt wurde, um nämlich das photianische Schisma zu heben und „den Glauben rein zu erhalten." Man sieht zugleich ein, warum die Kirche da, wo es sich nicht um ein offenes Schisma, sondern um Ketzerei allein handelte, in den Glaubensformeln, von der „Glaubensregel" oder dem obersten Lehramte, das dem apostolischen Stuhle zusteht, keine Erwähnung macht.

War es endlich wahr, was wir behaupten hörten, daß Hormisdas für den heil. Stuhl nichts Anderes beanspruchte, als was Gelasius für denselben in Anspruch genommen hatte, so ist's nichts Geringes, was er beansprucht. Denn außer dem, was wir aus ihm über die Aufnahme eines vorhergehenden Urtheiles des ersten Sitzes von der ganzen Kirche anführten, schreibt er auch Folgendes: „Auch das übergehen wir nicht, daß der apostolische Stuhl, wie gesagt, häufig nach Sitten der

Vorfahren die Vollmacht ausgeübt habe, auch ohne alle vorangehende Synode sowohl Jene loszusprechen, welche eine Synode ungerecht verurtheilt hatte, als auch ohne Synode Jene, die es verdienten, zu verurtheilen. Den Athanasius heiligen Andenkens hatte eine orientalische Synode preisgegeben, demnach nahm ihn der apostolische Stuhl auf, und sprach ihn los, weil er der Verurtheilung der Griechen nicht beistimmte." Er führt andere Beispiele an, in denen es sich bekanntermaßen gleichfalls um Glaubensfragen handelt [1].

5. Indem der Verfasser den Fall des Tiberius (wie wenig dieser feststehe, wissen Alle) als unzweifelhaft hinstellt, deutet er hinlänglich an, es handle sich hier um die Unterscheidung zwischen den Sitze und dem Sitzenden; dem römischen Stuhle, nicht den einzelnen Päpsten werde die Beständigkeit oder Unfehlbarkeit in Glaubensdecreten beigemessen. Dies ist die gepriesene Unterscheidung der Gallicaner. Denn die bei den Alten vorkommende Unterscheidung zwischen dem Sitze und dem Papste zielt darauf, entweder die Niedrigkeit des Mannes, der Petro nachfolgt, von der Erhabenheit des Amtes zu unterscheiden, oder um die Fortdauer der Nachfolge zu zeigen, indem nach des Einen Tod sofort ein Anderer folgt. Nirgends aber lehrten sie, daß der Sitz, nicht der Sitzende in der Lehre irrthumsfrei sei, noch konnten sie eine solche Meinung vorbringen, bei deren Annahme die Beständigkeit der Kirche im wahren Glauben nicht gewahrt bleibt.

In dieser Unterscheidung zwischen dem Sitze und dem Sitzenden verschanzt sich auch wie in einer ganz sicheren Burg der Verfasser des Büchleins „über die Unfehlbarkeit des Papstes", indem er schreibt: „Am sichersten darf man sie (die Lehrer der päpstlichen Unfehlbarkeit) auffordern, Texte anzuführen, die besagen, daß die Unfehlbarkeit oder Irrthumsfreiheit, die vom Sitze behauptet wird, auch von jedem einzelnen Papste, wenn er allein entscheidet, gelte." (S. 18.) Als ob dann, sobald die Väter ohne jede Beschränkung sich ausdrücken, nicht jenem, der die Beschränkung und Bedingung beifügt, sondern dem, der die Worte in ihrem nächstliegenden Sinn auffaßt, die Nothwendigkeit des Beweises obläge! Wie aber, sofern Jemand behaupten würde, daß der römischen Kirche und dem apostolischen Stuhle der Primat zukomme, stehe zwar aus den Zeugnissen der Väter, den Briefen des Papstes Pelagius und der Formel des Hor-

[1]) **Mansi. ib. p. 54.**

misdas fest; aber es sei erst zu beweisen, daß das dort Ausgesagte auch von jedem einzelnen Papste gelte, und zwar dann, wenn er allein Jemanden von der Gemeinschaft der Kirche ausschließt!

Ganz sonderbar ist der Zusatz desselben Verfassers, in dem er dieselben auffordert, „Texte anzuführen, die besagen, daß, sobald vom Papste unfehlbahre Entscheidungen erlassen werden, sie erlassen worden seien oder erlassen werden, ohne entweder vorhergehenden oder nachfolgenden Beitritt der Bischöfe oder Concilien.“ Ohne nachfolgenden Beitritt! Sehr gerne werden Jene, die er auffordert, zugeben, sogar behaupten, daß immer der Beitritt der Bischöfe oder Concilien nachgefolgt sei, und daß er darum nachgefolgt sei, weil er folgen mußte. Denn nach dem Geständniß desselben Verfassers (S. 4) gebührt dem Papste über Glaubensbestimmungen Glaubensbeistimmung. Daraus geht auch hervor, wie wenig aus dieser Lehre folge, daß die Glieder vom Haupte losgerissen werden; sie werden nicht losgerissen, weil sie verpflichtet sind, dem Haupte Glaubensbeistimmung zu leisten und solche auch leisten.

VI.

Der Dreicapitelstreit.

1. Allbekannt ist die Controverse „über die drei Capitel“. Die Orientalen verlangten die Verurtheilung des Theodor von Mopsuestia, des Theodoret und Ibas, welche die Synode von Chalcedon nicht verurtheilen wollte. Die Occidentalen fürchteten Betrug und hegten Verdacht, es werde der Glaube von Chalcedon selbst in Gefahr gebracht werden, und widerstanden daher der Verurtheilung. Vigilius, vom Kaiser Justinian angetrieben, verurtheilte „richterlich“ (judicato) die drei Capitel. Bald darauf gab er, bewogen durch die Wirren, die sein Decret veranlaßt hatte, das „Constitutum“ heraus, worin er sich nach Verurtheilung der Irrthümer der Verurtheilung der Personen selbst enthielt und davon abgesehen wissen wollte.

Die griechischen Bischöfe kamen auf Befehl Justinian's I. zur 5. Synode, der 2. von Constantinopel, zusammen, welcher Papst Vigilius weder selbst, noch durch Legaten beiwohnen wollte. Die Bischöfe fällten, ohne sich um des Papstes Verbot zu kümmern, ein Urtheil über die drei Capitel. Diesem wollte Vigilius nicht beistimmen, bis er, in die Verbannung gejagt, seine Gesinnung änderte und die Acten der

5. Synode bestätigte. Seine Handlungsweise rief eine große Bewegung unter den Abendländern hervor, deren mehrere sich von der Gemeinschaft des Papstes lossagten, in der falschen Meinung, es sei der Glaube von Chalcedon verletzt worden. Daraus zieht der Verfasser der „Bemerkungen" den Schluß, weder die Griechen, noch die Lateiner seien damals von der Unfehlbarkeit des Papstes in Glaubensentscheidungen überzeugt gewesen.

2. Was diese Sache betrifft, so dreht sich die ganze Frage um Personen, nicht um den Glauben. Denn so schreibt ein Mann, wie Gregor der Große, später des Vigilius Nachfolger am apostolischen Stuhle, an Constantin, Bischof von Mailand: „In Hinsicht jener Synode aber, die nachher zu Constantinopel gehalten wurde und von Vielen die fünfte genannt wird, sollt ihr wissen, daß sie nichts gegen die vier heiligen Synoden beschlossen oder beabsichtigt haben; es wurde nämlich in ihr blos über Persouen, nicht aber über den Glauben verhandelt, und zwar über solche Personen, über welche im Concil von Chalcedon nichts enthalten ist. Nach Aufstellung der Canones erhob sich ein Streit und die letzte Verhandlung fand über Personen statt." [1])

In der That handelte es sich einzig darum, ob es ersprießlich sei oder nicht, jene Schriften oder Autoren durch eine feierliche Entscheidung zu verurtheilen. Es war ein Gegenstand, der die Klugheit betraf, da über die Lehre selbst keine Controverse stattfand. Wenn beiderseits zu verschiedenen Zeiten wichtige Gründe vorhanden zu sein scheinen, so ist es nicht zu wundern, daß Vigilius zu verschiedenen Zeitpunkten eine verschiedene Handlungsweise eingehalten habe. Ist derjenige, welcher dafür hält, daß ein an sich freilich verwerflicher Irrthum aus Opportunitätsgründen nicht feierlich zu verurtheilen, oder eine Lehre, die er selbst für gewiß erklärt, aus eben solchen Gründen nicht feierlich zu erklären sei, sogleich des Irrthums zu zeihen? Aber freilich, wo es sich eben um die römischen Päpste handelt, darf man nie Maß und Gewicht anwenden, welches, sobald es bei Beurtheilung der Schriften und Thaten eines Andern gebraucht würde, sogleich als eine Verletzung der Billigkeit und Gerechtigkeit ausgeschrieen würde. Auch handelte es sich hier nicht, wie der Verfasser der „Handschriften" (S. 30) meint, um eine dogmatische Thatsache; denn, wie gesagt, es gab keine Controverse, ob diese Schriften a n s i ch rechtgläubig waren

[1]) Labbe, tom. VI., p. 875.

oder nicht. Papst Vigilius billigte das, was die Väter von Chalcedon gebilligt hatten. Diese aber billigten nicht die Lehre jener drei Capitel, sondern erkannten Theodoret und Ibas für Katholiken an, nachdem sie ihre Gesinnung kundgethan und die katholische Lehre bekannt hatten. Auch hat der Verfasser nichts beigebracht, um zu beweisen, daß von Vigilius der Brief des Ibas in sich selbst rechtgläubig erklärt wurde, d. i. rechtgläubig ohne die rechtgläubige Erklärung seiner Gesinnung und des Bekenntnisses, welches Ibas im Concil von Chalcedon abgelegt hatte, ob welcher Erklärung und welchen Bekenntnisses die Väter von Chalcedon von der Verurtheilung des Ibas selbst abgesehen hatten.

Daß dies sich so verhalte, geht aus Vigilius Constitutum selbst hervor: „Indem wir also in Allem die Disciplin und das Urtheil der heil. Väter bewahren, und die Ordnung aller Angelegenheiten gemäß jener Art und Weise, die wir aus dem Urtheil der Synode von Chalcedon angegeben, und da es auf offenkundigste Weise klar ist, daß unsere zu Chalcedon tagenden Väter, nachdem sie den Inhalt des Briefes des ehrwürdigen Mannes Ibas mit vollkommen richtigem und frommem Verständniß durchschaut . . . und eben dieses Bischofs Ibas Gesinnung in dessen Gegenwart als gegenwärtige geprüft hatten, ganz gewiß den Glauben des ehrwürdigen Bischofs Ibas für orthodox erklärt und den Tadel des seligen Cyrillus, der wie sie wußten, menschlicher Weise durch ein Mißverständniß herbeigeführt wurde, durch entsprechende Genugthuung gesühnt haben: so setzen wir durch die Autorität unseres gegenwärtigen Ausspruches fest und entscheiden, daß sowohl in Allem als insbesondere in dem mehrerwähnten Brief des ehrwürdigen Ibas das Urtheil der in Chalcedon tagenden Väter unverletzt bleiben soll." [1]) Daraus erhellt von selber, mit welchem Rechte der Verfasser der „Handschrift" ausruft: „Sieh da, der römische Papst Vigilius beschließt ex cathedra, der Brief (?) des Ibas sei vom Concil von Chalcedon angenommen worden und daher rechtgläubig (?) und als solcher von Allen zu halten . . . und dennoch beschließt eine allgemeine Synode, dieser Ausspruch sei irrig, und Vigilius selbst widerruft! Was ist augenscheinlicher!" (S. 30.) Nichts ist augenscheinlicher als dies, es habe sich um den Glauben von Menschen, d. i. des

---

[1]) Mansi, tom. IV., p. 101, 102.

Theodoret und Ibas gehandelt, nicht aber um die Lehre der drei Capitel selbst, daß daher in Bezug auf die Lehre es keinen Widerspruch gab zwischen Vigilius und der fünften Synode. — Meint aber der Verfasser wirklich, wenn nach derselben Regel, deren er bei Auslegung der Stelle des Vigilius sich bedient, seine eigene „Handschrift“ beleuchtet würde, er sich so leicht vertheidigen und reinigen könnte als Vigilius vertheidigt werden kann?

3. Aber daraus, daß Mehrere, durch nichtige Gründe verleitet glaubten, es sei eine Glaubensfrage gewesen, schließt der Verfasser der „Bemerkungen“, sie hätten nicht geglaubt, „es sei gänzlich unmöglich, daß der Nachfolger Petri etwas den Glauben Verderbliches beschließe.“ (S. 33.) Warum aber sollten dieselben, wenn sie nichtigerweise meinten, es sei eine Glaubensfrage gewesen, nicht auch nichtigerweise geglaubt haben, der Papst könne etwas dem Glauben Verderbliches beschließen? Uebrigens möge der Verfasser auf die Handlungsweise der Vielen nicht allzu viel sich stützen. Die Vigilius zürnten oder wähnten, er habe definirten Wahrheiten widersprochen, dieselben meinten, daß auch das von den Päpsten bestätigte fünfte allgemeine Concil an derselben Klippe gescheitert sei. Möchte er also daraus, daß mehr Occidentalen glaubten, es habe geirrt, schließen, ein allgemeines Concil könne im Glauben irren? oder dem Papst gebühre nicht das Recht, Concilien zu bestätigen, da Mehrere über Pelagius I. darob unwillig waren, weil er das fünfte Concil bestätigt hatte? Sicherlich wird er aus dem, daß mehre Occidentalen sich von Vigilius und seiner Nachfolger Gemeinschaft auf lange Zeit lossagten, oder weil fast der ganze Orient später von der römischen Kirche abfiel, nicht schließen, daß die römische Kirche nicht den Primat inne habe. Wer weiß überdies nicht, daß die Menschen gar oft durch Leidenschaften hingerissen das Gegentheil von dem thun, was nach ihrem eigenen Urtheil zu thun ist.

4. Aber Pelagius I., obwohl hierüber in mehreren Briefen handelnd, „beruft sich nirgends auf die den Nachfolgern des heil. Petrus göttlich verliehene Irrthumsunfähigkeit, sondern er legt ein Glaubensbekenntniß schriftlich und mündlich ab, und erklärt sich bereit, Jeden, der es verlangt, durch Gründe zu befriedigen“. („Bemerk.“ S. 31). Freilich! Der Glaube des Papstes selbst ward von Leuten schismatischen Geistes in Zweifel gezogen, und er hätte sich auf seine Unfehlbarkeit berufen sollen? Widerlegte er nicht

durch das Bekenntniß, er sei mit dem Concil von Chalcedon einer Gesinnung, am besten Jene, die sagten, er widerspreche diesem Concil? Aber auf diese Weise bekannte er nicht, daß entweder die Kirche, oder die Bischöfe einer oder der anderen Provinz Richter über den Glauben des Papstes seien. Es ist etwas Anderes, wenn ein Oberer, sich zur Schwäche der Untergebenen herablassend, freiwillig Rechenschaft ablegt, warum er so gehandelt; und etwas Anderes, wenn ein Oberer seinen Untergebenen zur Rechenschaftsablegung verpflichtet ist.

5. „Der Brief, den Columban an Bonifacius geschrieben, beweist deutlich, daß in Irland nicht die Ueberzeugung geherrscht, der Papst könne in Glaubenssachen niemals irren". So der Verfasser der „Bemerkungen" und ähnlich jener des „Manuskript"; und schon längst hatte „die Vertheidigung des gallicanischen Clerus" aus diesem Briefe gegen die Unfehlbarkeit des römischen Papstes Beweise hernehmen wollen. Wie so? Weil Columban schrieb: „Vielleicht hat Vigilius nicht gut gewacht". (Forte non bene vigilavit Vigilius). Indessen gibt dennoch der Verfasser der „Handschrift" zu (S. 31), Columban „habe keinen Verdacht über die Unversehrtheit des Glaubens des römischen Papstes gehabt". Warum sollte er dies nicht zugeben, da der heil. Columban außer dem, was der Broschürenschreiber anführt, auch sagt, es gebe Verleumder, die den Glauben des römischen Papstes in Zweifel ziehen, und ihm rathet, jene zu verurtheilen, die da wagen „zu schmähen den Hauptsitz des orthodoxen Glaubens"? Was ist also für eine Gemeinschaft des heil. Columban mit unserem Verfasser?

Wie Columban gesinnt gewesen, geht hinreichend aus folgenden Worten desselben hervor [1]): „Ich habe anstatt Euer versprochen, daß die römische Kirche keine Ketzer gegen den katholischen Glauben vertheidige; es ziemt sich, wie Schüler über den Meister zu denken . . . Was immer Nützliches oder Rechtgläubiges ich gesagt, wird Euch angerechnet werden; denn das Lob des Lehrers liegt in der Lehre seiner Schüler . . . Denn nicht dem Bache, sondern der Quelle ist die Reinheit zuzuschreiben . . . Damit Du also der apostolischen Ehre nicht ermangelst, bewahre den Glauben der Apostel, bekräftige ihn durch ein Zeugniß, stärke ihn schriftlich, befestige ihn durch eine Synode, damit keiner dir mit Recht widerstehe . . .

[1]) Max. bibl. Pat. t. XII., p. 28.

Denn die Aufnahme der Häretiker wird, wie ich höre, Euch vorgeworfen, was nach unserem festen Glauben weder geschehen ist, noch geschieht oder geschehen wird. Denn man sagt, daß Eutychus, Nestorius, Dioscorus, bekanntlich alte Ketzer, von Vigilius in einer, ich weiß nicht, welcher fünften Synode aufgenommen worden seien. Siehe da den Grund des ganzen Aergernisses, wie sie sagen: Wir sind mit dem Stuhle des heil. Petrus verbunden, denn obschon Rom groß und gepriesen ist, so ist es bei uns nur durch diesen Stuhl groß und berühmt. .... Jemand hat mich durch sein Schreiben benachrichtigt, ich müsse Euch meiden als Anhänger der Secte des Nestorius; und ich habe gemäß meiner guten Meinung von Euch (denn ich glaube stets, daß die feste Säule der Kirche in den Zweigen — ramo, zu Rom, Roma [1]), sei) meine Antwort eingerichtet." So der heil. Columban. Es wäre wirklich sonderbar, wenn Jemand seinen Brief als einen Beweis gegen die Unfehlbarkeit des heil. Stuhles entlocken wollte.

VII.

Die Briefe des Honorius an Sergius.

1. Um aus der so oft behandelten Angelegenheit des Honorius einen Beweisgrund gegen die Unfehlbarkeit des apostolischen Stuhles herauszubringen, müßte vor Allem gezeigt werden, daß des Honorius Briefe an Sergius nicht blos auf einem vom katholischen Dogma abweichenden Sinne bezogen, sondern auch im rechtgläubigen Sinne nicht ausgelegt werden können. Denn soviel Rücksicht muß muß man doch dem Papste Honorius erweisen, was keinem rechtschaffenen Manne verweigert wird, daß nämlich seine Worte im richtigen Sinne ausgelegt werden, so lange der verkehrte nicht constatirt ist; insbesondere aber darf die Beschuldigung der Häresie nicht leicht Jemandem hingeschleudert werden. Wenn nun Jemand sagt, der Mensch sei vom Worte angenommen worden, so mag dies freilich nestorianisch scheinen; wird also immer, wo wir statt der angenommenen Menschheit den angenommenen Menschen lesen, Nesto-

---

[1]) In der Bibl. Patr. und der Ausgabe Migan's liest man in rano. Wie aus dem Context, worin von der Etymologie mehrerer Worte gehandelt wird, ersichtlich ist, spielt der heil. Columban auf die Ableitung des Wortes Roma an.

rianismus zu vermuthen sein? Gewisse Ausdrücke wandten einst Viele richtig an, deren man sich nachher, weil sie die Ketzer nach ihrem Sinne verdrehten, enthalten mußte.

2. Uebrigens bereiten des Honorius Briefe an Sergius keine Schwierigkeit, sobald man nur die ganze in ihnen enthaltene Lehre und die in den Briefen selbst genügend ausgedrückte Gesinnung des Papstes beachtet.

Vor Allem ward von Honorius des Sergius falsche Beweisführung verworfen, es müsse in Christo deswegen Ein (natürlicher) Wille angenommen werden, weil, wenn in ihm zwei Willen wären, der eine dem andern widerspräche; und dieser Behauptung ward von Honorius der wahre Satz entgegengestellt, Christus habe keinen entgegengesetzten Willen gehabt, weil es in ihm keine böse Begierlichkeit gab. Dies genügt zur Erklärung, da hiedurch die ganze Beweisführung des Sergius umgestoßen wurde.

Nachdem Honorius im ersten Briefe gesagt hatte, vom Worte sei Fleisch angenommen worden „bei Fortbestand der Unterschiede beider Naturen", fährt er also fort: „Daher bekennen wir auch Einen Willen unseres Herrn Jesu Christi, weil wahrlich von der Gottheit unsere Natur nicht unsere Schuld angenommen wurde; jene gewiß, die vor der Sünde geschaffen, nicht die, welche nach der Uebertretung verschlechtert wurde." (In Folgendem entwickelt er ausführlicher den Satz, daß in Christo keine Begierlichkeit, kein „anderes Gesetz in den Gliedern" war.) In welchem Sinne sind die jetzt so sehr angefochtenen Worte „Ein Wille" zu nehmen? Jeder Schriftsteller wünscht, daß seine Worte, wenn sie an sich nicht hinreichend klar sind oder streitig werden, aus dem Zusammenhange der Rede und aus den Beweisgründen, womit er seine Meinung stützt, ausgelegt werden. Nach diesem Grundsatze sind auch jene Worte des Honorius, die am meisten gepreßt werden, zu erklären.

Ist jener „Eine Wille" zumeist als menschlicher oder als göttlicher aufzufassen? Ohne Zweifel als menschlicher. Denn dies folgt aus dem Beweise, dessen er sich bedient: In Christo war nicht, wie in uns, jenes Gesetz in den Gliedern, wovon der Apostel spricht, was da widerstrebt dem Gesetze des Geistes, nämlich die verschlechterte Begierlichkeit; folglich (so darf man zunächst nur schließen) war kein doppeltes Gesetz oder ein doppelter menschlicher Wille in Christo, sondern blos Ein menschlicher Wille, jener gute Wille oder das Gesetz

des Geistes. — Dasselbe folgt aus den nächst vorangehenden Worten, worin Honorius behauptet hatte, „es bleiben die Unterschiede bei den Naturen." Sicherlich hätten diese nicht bestanden, wenn er unter jenem Einem Willen den göttlichen verstanden hätte, mit Aufhebung des menschlichen. — Dadurch erhellt, daß Abt Johannes richtig gesagt hatte, Honorius habe blos über den Einen menschlichen Willen, zunächst nämlich, in jenen Worten gehandelt.

Durch Behauptung also eines menschlichen Willens in Christo und zugleich durch die Lehre, „daß die Unterschiede beiden Naturen blieben", und zwar „unversehrt", wie er im zweiten Briefe bekennt, behauptet er sowohl negativ als positiv einen absolut doppelten Willen in Christo, nämlich einen göttlichen und menschlichen: negativ nämlich, durch Widerlegung der Beweisführung des Sergius für einen natürlichen Willen; positiv, da gewiß, wer die Unterschiede, und zwar die unversehrten der Naturen behauptet, sowohl der göttlichen als der menschlichen Natur, den Willen zuerkennt.

Da nichtsdestoweniger Sergius des göttlichen und menschlichen Willens Erwähnung macht und Honorius auch über die Handlungen beider Naturen spricht, so kann das, was er über den Einen Willen behauptet, noch in einem andern Sinn, der jedoch nur aus dem ersteren folgt, richtig aufgefaßt werden.

Denn, welche Folgerung ist anders daraus zu schließen, daß in Christo, in dem die Unterschiede der Naturen unverletzt geblieben, nicht ein aufrührerischer menschlicher Wille oder das Gesetz der Glieder war, sondern blos ein guter Wille? Sicher ist zu schließen, dieser gute menschliche Wille sei überall dem göttlichen gleichförmig, so daß, wie es von zwei Menschen, die dasselbe wollen, heißt, sie haben einen und denselben Willen (im moralischen Sinne), der Wille beider Naturen in Christo ein und derselbe (im moralischen Sinne) ist. Es ist also Ein Wille in Christo, insofern der gute menschliche Wille stets dem göttlichen gleichförmig ist. Da also Honorius durch die Behauptung zweier unversehrter Naturen auch zwei natürliche Willen behauptet und dann ferner, indem er einen verschlechterten Willen und daher auch einen Widerstreit in Christo in Abrede stellt, die Gleichförmigkeit oder moralische Einheit der Willen aufstellt: warum sollen wir dem Worte „Eines Willens" nicht jenen Sinn beimessen, der aus seiner ganzen Lehre augenscheinlich sich ergibt? Es läßt sich also mit Recht sagen, daß Honorius den Ausdruck „Ein Wille" in demselben Sinne

gebraucht hat, in welchen das unter Martin I. i. J. 649 gehaltene Lateran-Concil den Ausdruck „gottmenschliche Handlung" zuläßt, nämlich zum Beweise der „Einigung (unitio) beider Handlungen (operationis)" und, was wichtiger ist, in welchem Sinne selbst das sechste allgemeine Concil die Uebereinstimmung (consensus) beider Willen ausgesprochen hat.

3. Der berühmte Herr von Hefele, Bischof von Rottenburg, will in der Broschüre, betitelt: „Causa Honorii Papae", auf folgende Art erweisen, daß Honorius in Christo nur Einen natürlichen Willen anerkannt habe: „Honorius", sagt er, „argumentirt so: Christus nahm die wahre Menschheit an, die volle menschliche Natur, nicht aber die durch die Sünde verderbte menschliche Natur, sondern jene, wie sie vor dem Falle gewesen; daher gab es in Christo kein Gesetz der Glieder, das dem Gesetze des Geistes widerspräche. — Soweit richtig; von da an aber hätte er auf folgende Art schließen sollen: Daher war in Christo kein sündhafter, fleischlicher Wille, sondern blos ein guter menschlicher, dem göttlichen Willen durchaus gleichförmiger Wille, also zwei Willen: der göttliche nämlich und der menschliche, und dieser gut. — Allein Honorius vermengt diese beiden Willen; ja er läßt den guten menschlichen Willen, als mit dem göttlichen in Allem übereinstimmend, ganz in diesen übergehen und sagt daher: deswegen bekennen wir Einen Willen unseres Herrn." (S. 9.)

Wie, frage ich, wird bewiesen, daß Honorius beide Willen vermenge, oder den menschlichen Willen in den göttlichen umwandle? Nicht blos unbewiesen, sondern im Widerspruch zu Honorius Worten wird eine solche Vermengung oder Wandlung behauptet, da er eben in jenem Briefe bekennt, „der Herr Jesus Christus habe — Göttliches gewirkt .... und eben derselbe habe Menschliches gewirkt durch Annahme des Fleisches" unterschieden, unvermischt, unverwandelbar [1]) u. s. w., „der Unterschied beider Naturen bleibe", und zwar, wie der zweite Brief beifügt, „unversehrt" [2]). Aber was soll dies heißen: „Er läßt den guten menschlichen Willen, der mit dem göttlichen in Allem übereinstimmend, in diesen ganz übergehen?" Folgt aus dem, daß der gute menschliche Wille in Allem

---

[1]) Mansi, t. XI., p. 538.

[2]) Mansi, ibid., p. 579.

mit dem göttlichen übereinstimmt, daß der menschliche in den göttlichen übergeht? Folgt daraus, wenn des Einen Wille mit dem des Andern in Allem übereinstimmt, daß Beide nur Einen natürlichen Willen haben? — Im Gegentheile, wenn der gute menschliche Wille in Allem dem göttlichen gleichförmig ist, erfolgt, daß jener nicht in diesen übergehe, weil die Gleichförmigkeit nur zwischen Zweien sich finden, und wer nicht existirt, nicht übereinstimmen kann. Man enthalte sich also einer Auslegung, die man nicht festhalten kann, ohne sich selbst zu widersprechen.

4. Der Verfasser der „Bemerkungen" behauptet: „Wenn Honorius diese Uebereinstimmung ausgesagt und in dieser Beziehung den menschlichen und göttlichen Willen des Erlösers Einen Willen genannt hätte, wäre kein Grund zum Tadel vorhanden gewesen. Hätte er aber diese Uebereinstimmung klar verfaßt, so wäre er nothwendig dahin gelangt, ein deutliches Bewußtsein des Unterschiedes zwischen den beiden mit sich übereinstimmenden Willen zu haben: in welchem Falle er nicht verkannt hätte, daß Christus, weil zwei Naturen, auch zwei Willen habe." (S. 41.) — Dies ergibt sich richtig. Aber wie wird bewiesen, daß Honorius in Christo nicht zwei Willen anerkannte? „Dahin aber — so fährt der Verfasser fort — gelangt er nicht, und bei dem Einen Willen, den er bekennen zu müssen meint, leidet das Eine keinen Zweifel, daß er hierunter den Willen, gegen den das Fleisch sich nicht empört, verstand?"

Der Beweis läuft also darauf hinaus: „Honorius kannte in Christo zwei Willen nicht an; denn blos dies ist gewiß, daß er, von Einem Willen handelnd, von dem Willen gesprochen habe, gegen den das Fleisch sich nicht empört. Das Argument macht keinen Schluß; es würde nur folgen, es sei nicht gewiß, daß Honorius einen doppelten Willen anerkennt, keineswegs aber, daß er ihn nicht anerkenne. Denn diese Dinge sind von einander gar sehr verschieden. Wenn übrigens, wie der Verfasser behauptet, „bei dem Einen Willen, den er (Honorius) bekennen zu müssen glaubt, dies Eine keinen Zweifel leidet, daß er darunter den Willen, gegen den das Fleisch nicht gelüstet, verstand," so leidet es nach dem Geständnisse des Verfassers keinen Zweifel, daß Honorius unter diesem Einen Willen den göttlichen verstand, und so leidet es auch keinen Zweifel, daß Honorius durch Bekämpfung jenes Satzes die Ketzerei der Monotheliten gelehrt habe.

Daß Honorius „wie eine doppelte Wirksamkeit in Christo, so auch einen doppelten Willen, einen göttlichen und einen menschlichen anerkannte, dies ergibt sich ganz sicher aus dem, was er von beiden Naturen behauptet. Er schreibt nämlich im zweiten Briefe an Sergius: „Wir müssen beide Naturen in dem Einen Christus durch natürliche Einheit verbunden, in wechselseitiger Verbindung wirkend bekennen; und zwar die göttliche, was Gottes ist, wirkend, und die menschliche, was des Fleisches ist, vorführend, nicht getheilt noch vermengt oder verwandelbar, ohne zu lehren, die göttliche Natur sei in den Menschen und die menschliche in Gott verwandelt worden, sondern die Unterschiede der Naturen unversehrt bekennen .... (Man muß) aussagen zwei Naturen, d. i. der Gottheit und des angenommenen Fleisches, in Einer Person des Eingeborenen Gottes des Vaters, unvermengt, ungetheilt und unverwandelbar das Ihrige wirkend." [1]).

Dies schien Herrn v. Hefele einst so klar und entscheidend, daß er schrieb: „Hiermit hatte Honorius die orthodoxe Lehre ausgesprochen und es wäre völlig ungerecht, ihn der Häresie zu bezüchtigen. (Conciliengeschichte von Dr. Hefele, 3. Bd. [1858] S. 147.)

5. Da ferner Honorius gegen Sergius lehrte, von Christo sei nicht die verschlechterte menschliche Natur und das empörerische Fleisch angenommen worden, so mußte er erklären, warum Christus mit Traurigkeit erfüllt werden und betrübt sagen konnte: „Nicht mein Wille, sondern der deine geschehe!" Er lehrt folglich, er habe sich frei einer solchen Traurigkeit und Furcht unterworfeu, um sich unserer Schwäche anzubequemen und um uns ein Beispiel zu geben.

Der Verfasser der „Bemerkungen" aber setzt voraus, ohne es zu beweisen: Honorius habe gemeint, Christus habe blos „zum Schein" dies gelitten, und ruft staunend aus: „Hat denn Christus, da er am Oelberg trauerte und Todesangst ausstand, wirklich nur zum Schein gelitten?" (S. 41, 42.) In der That, da ungereimt und gegen die katholische Wahrheit behauptet würde, Christus habe nur „zum Schein" gelitten, darum darf man eine solche Behauptung dem Honorius nicht aufbürden, da kein Grund, seine Worte in solcher Weise auszulegen vorhanden ist. Ja durch eine solche Auslegung wurde ihm sogar offenbar Unrecht gethan, da er in selbem Briefe ausdrücklich sagt, Christus habe wirklich gelitten: „Der geleuchtet hat im Fleische, voll der göttlichen Wunder,

[1]) Mansi, ibid., p. 582.

er ist auch wahrhaft Fleisch geworden, vollständig Gott und Mensch, duldet Leiden und Schmach ... ein und derselbe Herr der Majestät gekreuzigt, wie geschrieben ist, — indem feststeht, daß die Gottheit keine menschlichen Leiden erdulden kann ... in der That uns belehrend, daß mit der Gottheit ein leidensfähiges Fleisch vereinigt wurde[1])" u. s. w.

Es steht also gleichfalls fest, mit welchem Rechte der Bischof von Rottenburg, Hr. v. Hefele, (Causa Papae Hon., p. 17) sage, „es sei sonnenklar", daß Honorius unter diesem Einen Willen den göttlichen verstand, weil er meinte, Christus habe durch den Ausspruch: „Nicht mein, sondern dein Wille geschehe", nicht im eigentlichen und naheliegenden Sinne gesprochen. Würde man nicht richtiger sagen, es sei sonnenklar, daß Honorius unter diesem Einen Willen nicht den göttlichen verstand, da er selbst ausdrücklich bekennt, er verstehe unter dem andern ausgeschlossenen Willen den empörerischen Willen oder die Begierlichkeit? Wirklich hatte Honorius vor Erklärung jener Worte: „Nicht mein Wille, sondern der deine geschehe" gesagt: „Denn der Erlöser hatte kein anderes Gesetz in den Gliedern oder einen verschiedenen oder entgegengesetzten Willen, weil er über dem Gesetze der menschlichen Natur geboren ward. Und wenn geschrieben steht: Ich bin nicht gekommen, meinen Willen zu thun, sondern dessen, der mich gesandt hat, des Vaters u. s. w., so bezieht sich dies nicht auf einen verschiedenen Willen, sondern auf die Eigenthümlichkeit der angenommenen Menschheit. Dies ist nämlich wegen uns gesagt, denen er ein Beispiel gegeben, auf daß wir seinen Fußtapfen folgen, indem der gütige Meister seinen Jüngern einflößte, daß Keiner von uns seinen eigenen, sondern vielmehr Gottes Willen in Allem vorziehe."[2]) — Weil nämlich — wie er vorhin gesagt — der Sohn unsertwegen ein „leidensfähiges Fleisch" angenommen hatte, litt er wegen uns solche Traurigkeit, brach also auch wegen uns in einen solchen Ruf aus; und wirklich sagte er Jenes wegen uns, wie er Dieses wegen uns litt. Honorius behauptet nicht, Christus habe zwar dieses gesagt, oder solche Traurigkeit mit Worten ausgedrückt, und doch nicht, was durch diese Worte bezeichnet wurde, an sich erfahren.

Es ist gut, hier zu bemerken, daß die Ankläger des Honorius in

---

[1]) Mansi, ibid., p. 538.

[2]) Mansi, ibid., p. 542.

dem Anklagepunkte, wovon Alles abhängt, keineswegs unter sich übereinstimmen. Während für den Verfasser der „Bemerkungen" (S. 41) „bei dem Einen Willen, den er (Honorius) bekennen zu müssen glaubte, das Eine keinen Zweifel leidet, daß er unter dem Einen Willen den verstanden, gegen den das Fleisch nicht gelüstet", ist es für Herrn v. Hefele „sonnenklar", Honorius behaupte, der Eine Wille, der in Christo ist, sei der göttliche." Wer jedoch durch was immer für eine Erklärung diese beiden Verfasser mit einander vereinigen könnte, der könnte wahrlich weit leichter die Briefe des Honorius an Sergius und Agathon an die 6. Synode versöhnen und daher die Verurtheilung des Honorius und die Unfehlbarkeit des apostolischen Stuhles.

6. Honorius bekannte der Sache nach in Christus eine zweifache Wirksamkeit, obwohl er des Ausdruckes „eine" oder „zwei Handlungen" sich zu enthalten für gerathener hielt. Es sei von ihm eine doppelte Wirksamkeit anerkannt worden, geht vor Allem daraus hervor, daß er zwei Naturen bekennt, deren beide wirken, was ihnen eigenthümlich ist. Dasselbe geht daraus hervor, daß er selbst die Worte des heil. Leo an Flavian gebraucht; nun aber, daß in den Worten des heil. Leo eine zweifache Wirksamkeit bezeichnet werde, wurde in der sechsten Synode anerkannt [1]). Ja man könnte sagen, daß von

---

[1]) A. Brief Leo's an Flavian: Beide Naturen (utraque tennua) handeln mit wechselseitiger Gemeinschaft, was ihnen eigenthümlich ist; indem nämlich das Wort wirkt, was des Wortes ist, und das Fleisch ausführt, was des Fleisches ist."

Sechstes allgem. Concil: Zwei natürliche Wirksamkeiten aber, ungetheilt, unwandelbar, unvermengt, untrennbar preisen wir in unserm Herrn Jesu Christo, unserem wahren Gott, das ist eine göttliche Wirksamkeit und eine menschliche Wirksamkeit, gemäß dem göttlichen Prediger Leo, der offenkundigst behauptet: „Es handeln nemlich beide Naturen mit wechselseitiger Gemeinschaft, was ihnen eigenthümlich ist, indem nemlich das Wort wirkt, was des Wortes ist, und das Fleisch ausführt, was des Fleisches ist . . ." Indem wir also überall die Unvermengtheit und Ungetheiltheit bewahren, fassen wir Alles kurz zusammen: Einen Herrn Jesum Christum, unsern wahren Gott, auch nach der Menschwerdung in der heil. Dreifaltigkeit glaubend, behaupten wir, daß seine beiden Naturen in seiner Einen Daseinsweise (subsistentia), leuchten . . . während beide Naturen in wechselseitiger Gemeinschaft unvermengt und ungetheilt walten und wirken." Sess. 18. Mansi, ib. p. 638.

B. Zweiter Brief des Honorius an Sergius: Wir müßen bekennen, daß in dem einen Christus beide Naturen durch natürliche Einheit

Honorius sogar deutlicher, als vom heil. Leo geschehen, die doppelte Wirksamkeit aufgestellt wurde, weil er statt „Wort", welchen Ausdruckes sich der heil. Leo bedient hatte, den Ausdruck Gottheit oder göttliche Natur anwendete.

Ganz sonderbar ist, was der Verfasser der „Bemerkungen" diesbezüglich schreibt: „Es bestand zwar damals keine Definition der Kirche, die mit ausdrücklichen Worten bestimmte, es sei ein doppelter Wille, in Christo zu bekennen, aber eine den beiden Naturen entsprechende doppelte Wirksamkeit in Christo, dies war nicht blos der Sache, sondern auch dem Worte nach definirt; denn es war im Briefe Leo des Großen an Bischof Flavian enthalten, welche alle jene, die den Dekreten von Chalcedon beipflichteten, als Richtschnur der echten Lehre über die Menschwerdung verehrten. Da Cyrus noch Metropolit von Phasis war, erinnerte er den Kaiser Heraklius, es dürfe nicht verboten werden, zwei Thätigkeiten nach der Vereinigung (der Naturen in Christo) zu lehren; denn Leo sprach offenbar im Briefe an Flavian zwei Thätigkeiten aus. In Wirklichkeit that er dies mit der Versicherung: „Denn es handeln (ἐνεϱγεῖ) beide Naturen in wechselseitiger Gemeinschaft, was ihnen eigenthümlich ist". (S. 36, 37). — Wer den Satz ansieht, wird sofort bemerken, es werde nicht richtig behauptet, es komme beim heil. Leo das Wort „doppelte Wirksamkeit" vor, obschon der Sache nach allerdings eine zweifache Wirksamkeit aufgestellt wird. Gilt aber dies bei Leo's Ausspruche, warum soll es bei Honorius nicht wahr sein, dessen Ausspruch ohne Zweifel aus dem Briefe Leo's entnommen ist, mit dem er so sehr übereinstimmt?

7. In jenem Satze selbst, worin er mahnt, man müsse sich sowohl des Wortes „Einer" als auch „doppelte Wirksamkeit" ent-

---

verbunden, in wechselseitiger Gemeinschaft wirkend seien, u. z. die göttliche, was Gottes ist, wirkend, die menschliche, was des Fleisches ist, ausführend, nicht getheilt, nicht vermengt, oder verwandelbar, ohne zu lehren, daß Gottes Natur in den Menschen, und die menschliche in Gott sei verwandelt worden; sondern die Unterschiede der Naturen unversehrt festhalten. — Anstatt Einer Thätigkeit, wie Einige sagen, müssen wir Einen handelnden Christum den Herrn in beiden Naturen wahrheitsgemäß bekennen; und statt zwei Thätigkeiten mit Hinwegschaffung des Ausdruckes „doppelte Wirksamkeit", vielmehr beide Naturen selbst, d. i. die der Gottheit und des angenommenen Fleisches, in Einer Person des eingebornen Gottes des Vaters, unvermengt, ungetheilt und unverwandelbar das ihnen Eigenthümliche wirkend mit uns bekennen.

halten, setzt er das katholische Dogma ganz deutlich auseinander, indem er im zweiten Briefe schreibt: Wir dürfen nicht eine oder zwei Wirksamkeiten definiren, sondern statt einer Wirksamkeit, wie Einige sagen, Einen handelnden Christus den Herrn, in beiden Naturen wahrheitsgemäß bekennen, und statt zwei Wirksamkeiten mit Hinwegschaffung des Ausdruckes „doppelte Wirksamkeit" vielmehr beide Naturen selbst, d. i. die der Gottheit und des angenommenen Fleisches in der Einen Person des Eingebornen Gottes des Vaters, unvermengt, ungetheilt und unverwandelbar, das ihnen Eigenthümliche wirkend, mit uns bekennen [1]). Damit stimmt durchaus überein, was er im ersten Briefe geschrieben hatte: „Man darf nicht das dem kirchlichen Dogma aufbürden, was weder die hierüber Untersuchung pflegenden Synodalschriften, noch die canonischen Autoritäten (d. i. die heil. Schrift, Anmerk. des Uebers.) auszudrücken für gut fanden, daß Jemand eine oder zwei Wirksamkeiten (energias) Christi des Herrn zu behaupten wagt, welche weder die Evangelien, noch die Apostelbriefe, noch die hierüber gepflogene Synodaluntersuchung zu entscheiden erachteten, außer daß vielleicht gewisse Leute dergleichen daher redeten, sich zur Fassungskraft der Kleinen im Unterricht herablassend, was nicht zu dem kirchlichen Dogma gezogen werden darf, und Jeder in seinem Sinn sich ergehend, nach eigener Ansicht zu erklären scheint. Denn daß der Herr Jesus Christus, der Sohn und das Wort Gottes, durch den Alles gemacht ist, selbst der Eine Handelnde der Gottheit und Menschheit sei, davon sind die heil. Schriften voll der deutlichsten Beweise. Ob aber wegen der Werke der Gottheit und Menschheit eine oder zwei Wirksamkeiten abgeleitet und verstanden werden müssen, das darf uns nicht berühren, indem wir es den Grammatikern überlassen, die den Kindern durch Ableitungen ungewöhnliche Worte vorgaukeln". Der Sache nach erkennt Honorius an, Christus habe sowohl durch die Gottheit als die Menschheit gewirkt, und bekennt folglich die katholische Wahrheit; bezüglich des Ausdruckes hielt er es zur Vermeidung von Streitigkeiten und falschen Worterklärungen für zeitgemäßer, sowohl von der Bezeichnung Einer, als einer doppelten Wirksamkeit abzusehen, vorzüglich, da die heilige Schrift, die Christus als mehrfach handelnd hinstellt, weder den Ausdruck „Eine" noch „doppelte Wirksam-

[1]) Mansi, iib., p. 582.

keit" anwendet [1]). Das ist der Hauptpunkt der ganzen Frage! Halten nicht endlich in unseren Tagen Einige, da es sich um das Lehramt der Kirche handelt, es für besser, von dem Worte Unfehlbar abzusehen, durch den Grund geleitet, daß die vorherigen Concilien sich dieses Wortes nicht bedienten? Werden wir sie deswegen eines verdächtigen Glaubens zeihen?

Auch der Verfasser der „Bemerkungen" bringt nichts bei, wodurch er beweisen könnte, was er kühn behauptet, Honorius, der wohl „in Christo beide Naturen, die göttliche und menschliche, die ohne Vermischung und Veränderung subsistiren sicher mit derselben Aufrichtigkeit als wie die Einheit der Person" geglaubt, „habe die Folgerungen, welche bezüglich des Willens und der Wirksamkeit Christi aus dieser

---

[1]) Der Bischof v. Hefele (Causa Hon. Papae, p. 8) läßt hier Honorius schreiben oder entnimmt seinen Worten diesen Sinn: „Uebrigens wird der Ausdruck „zwei Wirksamkeiten" (δύο ἐνεργειαι) fälschlich angewendet; denn Christus wirkte vielfältig (ἐνεργησε πολυτρόπως), z. B. er aß, trank, schlief, lehrte, heilte Kranke" u. s. w. Er sagte nicht, der Ausdruck „zwei Wirksamkeiten" werde fälschlich angewendet, noch ist dieß der Sinn seiner Worte, wie dem Leser klar ist. Er sagte: er sei nicht anzuwenden, u. z. aus einem Opportunitätsgrunde, nämlich um Streitigkeiten und verkehrte Auslegungen zu vermeiden. Wer sieht nun aber nicht, es sei etwas Anderes, einen Ausdruck älschlich, etwas Anderes, ihn nicht opportun anzuwenden.

Uebrigens sagte Honorius dasselbe über Eine Operation, wie über zwei. Sagt also nach Herrn v. Hefele Honorius, der Ausdruck „doppelte Operation" werde fälschlich angewendet, so sagt er ebenso, der Ausdruck „Eine Operation" werde fälschlich angewendet. Und ist er den Irrgläubigen beizuzählen, weil er gesagt, der Ausdruck „doppelte Thätigkeit" werde fälschlich angewendet, so wird er den Rechtgläubigen beizuzählen sein, weil er gesagt, der Ausdruck „Eine Thätigkeit" werde fälschlich angewendet. Denn warum sollte, was, um Honorius anzuklagen, Geltung hat, nicht auch gelten, ihn freizusprechen?

Der Bischof fährt (ebendaselbst) fort: „Honorius vermengte also die Wirksamkeit (ἐνέργειαν), oder die Wirkungsweise in sich mit deren einzelnen Aeusserungen."

Dies ist keineswegs wahr. Honorius ließ mehr Wirksamkeiten zu und bekannte zugleich, das doppelte Princip aller dieser Wirksamkeiten sei die Gottheit und Menschheit. Er bekannte also das katholische Dogma. — Allein was soll das heißen: „Honorius habe die Wirksamkeit (ἐνέργειαν) oder die Wirkungsart mit deren einzelnen Aeußerungen vermengt?" Heißt ἐνεργεια nicht Wirksamkeit (operatio), sondern blos Weise (modus) der Wirksamkeit? Sind Essen, Trinken, Lehren nicht wahre Thätigkeiten, oder nur energiae oder Aeußerungen der Wirksamkeit?

wohl verstandenen Lehre sich nothwendig ergeben, keineswegs durchschaut" (S. 36); ebenso habe Honorius „nicht erkannt, was durch ἐνέργειαν bezeichnet werde" (S. 42). Im Gegentheile, daß Honorius jene Folgerungen durchschaut und verstanden habe, was durch ἐνέργειαν bezeichnet ward, geht daraus hervor, daß er das katholische Dogma von Einer durch beide Naturen wirkenden Person klar auseinandersetzte und „beide Naturen unversehrt," u. z. wirksam und thätig darstellte.

8. Die „Behauptung, Honorius habe jene Briefe als Privatperson geschrieben, heißt die Geschichte nicht kennen oder deren Unkenntniß heucheln"; so sagt der Verfasser der „Bemerkungen" (S. 43). Und sein Grund ist: Da Sergius an Honorius als römischen Papst appellirt, muß er auch annehmen, Honorius habe als römischer Papst geantwortet.

Es ist wahr, daß Sergius an Honorius als römischen Papst appellirt habe, woraus hervorgeht, daß seine Autorität in der Entscheidung von Glaubenssachen allenthalben anerkannt wurde.

Der Bischof v. Hefele (Causa Hon. Papae, S. 10) strengt den Beweis so an: „In dem andern Abschnitte, im Nachworte des Briefes, liest man: „Was übrigens das kirchliche Dogma betrifft, . . . so dürfen wir weder eine noch zwei Thätigkeiten im Mittler zwischen Gott und den Menschen definiren . . . . Daraus erhellt, Honorius habe eine dogmatische Entscheidung geben, eine Kirchenlehre aussprechen wollen, zugleich aber den rechtgläubigen dogmatischen Ausdruck verworfen" (indeß zugleich mit dem irrgläubigen „Ausdruck").

War also Honorius wirklich überzeugt, er könne als römischer Papst „eine dogmatische Entscheidung geben?" Meinte vielleicht Sergius dasselbe, der diese „dogmatische Definition" provociren wollte? Ist dem so, dann liefert die Honorius-Frage keine geringen Anhaltspunkte für die oberste, daher unfehlbare Autorität des römischen Papstes in der Entscheidung von Glaubensfragen.

Allein es ist etwas Anderes, zu sagen, Honorius habe als römischer Papst geantwortet, und zu sagen, Honorius habe gemäß seiner vollen Autorität als römischer Papst etwas in Glaubenssachen entschieden. Gewiß veröffentlicht und erläßt ein öcumenisches Concil, was immer es bei Bekanntmachung seiner Decrete schriftlich erläßt, als öcumenisches Concil; aber nicht Alles definirt es. Die angesehensten Theologen stellen den Grundsatz auf: „Ein allgemeines

Concil definirt nur das, was es zu definiren beabsichtigt, und hieraus schließen sie, in den Decreten der Concile werde zuweilen Manches „obenhin" (obiter) und „zufällig" (incidenter) ausgesprochen, was das Concil keineswegs definiren wollte; das Concil handelt also in solchen Punkten nicht nach seiner vollen Autorität. Dasselbe, was von den Entscheidungen und Schriften der Concilien, das ist auch von denen der römischen Päpste zu sagen. Die römischen Päpste können Manches aussprechen, ohne im Mindesten zu beabsichtigen, eine Frage zu definiren. Wenn Jemand, um solche Antworten von Definitionen zu unterscheiden, sagt, daß sie vom Papste mit Privatautorität, d. i. ohne Gebrauch der vollen Amtswürde erlassen seien, so ist über das Wort nicht zu zanken. Denn der Sache nach betrachtet, heißt es nichts Anderes als sagen, der römische Papst habe, wenn er auch als solcher vermöge seiner obersten Autorität geantwortet, doch nicht mit voller Autorität entschieden.

Honorius wollte aber nicht definiren, was augenscheinlich daraus hervorgeht, daß er mit Verweisung, zwar nicht der Glaubensfrage, „aber der Wortableitung an die Grammatiker Stillschweigen empfiehlt und von dem Worte und der Benennung sowohl „Eine" als „doppelte Operation" abzusehen für gut hielt, obwohl er durch Aufstellung „zweier wirksamer Naturen" der Sache noch eine doppelte Wirksamkeit bekennt. Durch Empfehlung des Stillschweigens gedachte er zugleich den Irrthum einzuschläfern, und mit Recht schrieb Papst Agatho in dem an die sechste Synode gerichteten Briefe mit Anspielung auf Honorius; „seine Vorgänger hätten niemals vernachlässigt Jene, welche den Irrthum einzuführen versuchten, zu mahnen, „sie sollten vom häretischen Irrthum einer falschen Lehre wenigstens durch Schweigen ablassen.

VIII.

Die Verurtheilung des Honorius.

1. Der Verfasser der „Bemerkungen" mußte vor Allem beweisen, daß Honorius von einem allgemeinen Concil den Häretikern nicht deswegen beigezählt würde, weil er die Ketzerei nicht unterdrückte oder die katholische Wahrheit nicht genügend vertheidigte, sondern deswegen, weil er eine falsche Lehre vortrug. Er behauptet

kühn, er sei verurtheilt worden, weil er eine falsche Lehre vortrug. Wie beweist er dies? „Es ist zweifellos", sagt er, „daß Honorius der Lehre, die Sergius in den an ihn gerichteten Briefen auseinandergesetzt, ausdrücklich beistimmte" (S. 45), und daraus schließt er, er sei als Urheber einer falschen Lehre verurtheilt worden.

Was aber dann, wenn wir mit voller Umkehrung des Arguments sagten: „Es ist zweifellos, Honorius habe der falschen Lehre des Sergius nicht beigestimmt; folglich ist es zweifellos, daß er nicht als Urheber einer falschen Lehre verurtheilt wurde. In der That, daß Honorius der falschen Lehre des Sergius nicht beistimmte, haben wir hauptsächlich daraus bewiesen, weil er das Princip, auf welchem Sergius seine Lehre über Einen (physischen) Willen erbaute, umstieß, und beide Naturen in Christo, durch natürliche Einheit verbunden, in wechselseitiger Gemeinschaft wirksam und thätig anerkannte. Der Verfasser, den wir bekämpfen, hatte selbst im Vorhergehenden (S. 39, 40) über das falsche Princip des Sergius handelnd zugestanden: „Honorius habe diese Beweisführung Eines Willens wenigstens direct nicht angenommen." (Freilich hätte er richtiger gesagt, er habe sie „direct" bekämpft und verworfen.) Mit welchem Rechte behauptet er also jetzt, es sei unzweifelhaft, daß Honorius der Lehre des Sergius „ausdrücklich beigestimmt habe?"

Der Verfasser der „Bemerkungen" läßt sich wenig dadurch abhalten, daß Honorius zwei „Naturen" in Christo bekannte (S. 46), er unterläßt nämlich zu sagen, er habe auch die beiden Naturen als „wirksam und thätig" bekennt); „den Prämissen", sagte er, „beizustimmen, den richtigen Schluß aber zu verwerfen, war Eigenheit der verurtheilten Lehre." Es ist aber zu bemerken, dies könne zwar von Sergius mit Recht gesagt werden, der nämlich behauptete, wenn zwei Willen in Christo wären, so wäre der eine dem andern entgegengesetzt; es kam aber nicht mit Recht von Honorius gesagt werden, der jenes Princip, welches der Hauptpunkt des ganzen Irrthums war, verwarf.

Unser Verfasser sollte überdies beweisen, daß das von der Synode gefällte Urtheil vom römischen Stuhl bestätigt wurde, als gefällt gegen Honorius als Urheber der Ketzerei, nicht blos als einen wie immer gearteten Begünstiger derselben. Allein in völliger Mißkennung dieser an sich wichtigen Unterscheidung schreibt er: „In dieser Erwägung (nämlich bei der Berufung der Monotheleten auf

das Ansehen des Honorius) stimmte der heil. Stuhl der Verurtheilung des Honorius bei und Leo II. geißelte in den an das beendigte Concil gerichteten Schreiben heftig das Verhalten des Honorius. (S. 47.) Als ob es ganz dasselbe wäre über das Verhalten wie über die Lehre ein Urtheil zu fällen, und als ob in dieser Unterscheidung bezüglich der Bestätigung des Concils durch den Papst, und daher bezüglich der Autorität des Concils, nicht der Angelpunkt des Ganzen läge!

2. Es ist durchaus unzweifelhaft, daß das Urtheil des allgemeinen Concils gegen Honorius vom Papste Leo nicht bestätigt wurde, als gegen einen Urheber der Häresie, sondern nur als deren Begünstiger. Denn er unterscheidet wohl zwischen den Urhebern oder Erfindern der Ketzerei und dem Honorius, als Begünstiger derselben, da er sie nicht unterdrückte. „Wir bannen", sagte er, „und verfluchen alle Ketzereien und alle ihre Urheber und Begünstiger. . . . Und ebenso bannen wir die Erfinder des neuen Irrthums, d. i. den Bischof Theodor von Pharae, Cyrus von Alexandria, Sergius . . . ., wie auch Honorius, der diese apostolische Kirche nicht durch die Lehre der apostolischen Ueberlieferung zu erleuchten wagte, sondern vielmehr die unbefleckte durch unheiligen Verrath beflecken ließ" [1]).

Daß aber selbst von der sechsten Synode Honorius nur als Begünstiger der Irrlehren, nicht als deren Urheber oder Bekenner falscher Lehren verurtheilt wurde, geht aus dem Edict des Kaisers Constantin hervor [2]). Denn, nachdem er klar gesagt hatte: „Ueber dies Alles bannen und verwerfen wir auch Jene, die ketzerische Urheber und Begünstiger überflüssiger und neuerer Lehren sind", fährt er also fort: „Wir nennen aber Theodor, der Bischof von Pharae gewesen, und Sergius, der Oberhirt dieser unserer königlichen Stadt, die Gott erhalten möge, war, als dessen im Charakter und Gottlosigkeit gleichen Gesinnungsgenossen: zudem auch Honorius, der Papst des alten Rom war, den Förderer und Bekräftiger derselben in Allem."

Nach diesen deutlicheren Stellen also sind — gemäß dem überall angenommenen exegetischen Grundsatz — jene minder klaren Stellen auszulegen, in denen diese Unterscheidung nicht ausgesprochen wird.

---

[1]) Mansi, ibid. p. 723.
[2]) Mansi, ibid. p. 710.

Uebrigens kehren die Väter in der dreizehnten Sitzung selbst, nachdem Honorius mit den übrigen ohne Unterschied verurtheilt wurde, einer näheren Erklärung halber zu Honorius zurück, indem sie sagen: „Mit diesen aber ließen wir auch zugleich von der heil. katholischen Kirche Gottes verwerfen und bannen Honorius, der Papst des alten Rom war, weil wir in den Schriften, die von ihm an Sergius gerichtet worden sind, fanden, daß er in Allem seiner Gesinnung folgte und die gottlose Lehre bestätigte." Sicherlich wollte das Concil nicht sagen, „in Allem" bezüglich der Lehre, sei Honorius der Gesinnung des Sergius gefolgt; denn sorgfältig hatte Honorius die Beweisführung des Sergius für Einen Willen in Christo verworfen. Um also nicht zu sagen, die Väter haben geirrt, so ist zu sagen, Honorius sei in dem Sinne verurtheilt worden, den der Kaiser Constantin in seinem Edicte deutlicher ausgedrückt hatte.

Und wirklich, wäre nicht bekannt gewesen, daß Honorius keine verkehrte Lehre vorgetragen, wie hätte Papst Agatho in Briefen an die Kaiser Constantin, Heraclius und Tiberius, die in der vierten Sitzung gelesen wurden, von der römischen Kirche handelnd, schreiben können: „Dies ist die Richtschnur des wahren Glaubens, die in Glück und Unglück lebhaft festhielt und vertheidigt diese geistliche Mutter eures ruhigsten Reiches, die apostolische Kirche Christi, die bekanntlich durch die Gnade des allmächtigen Gottes nie vom Wege der apostolischen Tradition abgeirrt ist. . ." Wie hätte er behaupten können, es sei Allen bekannt, daß von seinen Vorgängern „immer" die Brüder gestärkt wurden, daß die Kirche des Apostelfürsten „von jedem Irrthum unbefleckt beharre" [1]). Sicherlich wäre das nicht wahr, wenn auch nur in dem einzigen Honorius, ihrem Oberhaupte, die römische Kirche dem Irrthume unterlegen wäre.

3. Der Verfasser der Broschüre „über die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes" meint auf folgende kürzeste Weise den Irrthum des Honorius bewiesen zu haben, indem er behauptet (S. 20, 21): „In dieser öffentlichen und weit und breit reichenden Entscheidung hat er geirrt. Es ist nicht nöthig, die verschiedenen einzelnen Vertheidigungen und Entschuldigungen des Honorius, die man vorbringt, durchzugehen. Drei allgemeine Concilien (das sechste, siebente und achte) haben unter Beistimmung der Päpste selbst, und auch die fol-

---

[1]) Mansi, ib., p. 234.

genden Päpste, Agatho, Leo II. und andere, Honorius zugleich mit anderen Ketzern in den Bann gethan, indem sie nicht die Person des Todten richteten, sondern hauptsächlich über seinen Brief den Spruch fällten." (Hierauf werden die Stellen des sechsten Concils angeführt, aber, wie leicht zu errathen, jene, in denen Honorius mit den übrigen Ketzern vermengt wird, nicht jene, in denen er von ihnen unterschieden und der Grund der Verurtheilung klar ausgedrückt wird.) Freilich eine kurze Beweisführung, wofern nur das bewiesen worden wäre, wovon die Lösung der ganzen Frage abhängt; nämlich, in welchem Sinne er vom Concil den Ketzern beigezählt und in welchem Sinne „das Decret des Concils vom Papste bestätigt wurde" [1]).

Uebrigens ist er nicht sehr glücklich in Anführung gewisser Stellen des Concils. Seine Worte, die wir mit derselben Drucksorte und mit denselben Unterscheidungszeichen, wie sie bei ihm zu lesen sind, wiedergeben, lauten folgendermaßen: „Und sie warfen selbst Honorius aus der heiligen Kirche Gottes," weil wir in den Schriften, die von ihm an Sergius gerichtet wurden, finden, daß er in Allem seiner Gesinnung folgte, und nur die gottlosen Lehren bestätigt hat," und an einer anderen Stelle (18. Sitzung): weil durch ihn gleichwie durch die Uebrigen der Teufel die Ketzerei von Einem Willen und Einer Wirksamkeit ausgesäet, — weil er Einen Willen und Eine Wirksamkeit verkündigte" u. s. w. Indem Jenes, was als aus der 18. Sitzung genommen angeführt wird, durch dieselbe Drucksorte gegeben und mit denselben Zeichen geschlossen wird, als das Vorhergehende, wer sollte nicht meinen, er führe sie als Worte des Concils selbst an?

Nichtsdestoweniger sind es nicht die Worte des Concils. Denn die Stellen der 18. Sitzung, die hier genannt scheinen, sind folgende: „Weil der Erfinder der Bosheit von Anbeginn nicht abgelassen und die Mitwirkung der Schlange fand . . . und so nach seinem eigenen Willen taugliche Werkzeuge erhielt, wir meinen Theodor . . . Sergius, Pyrrhus, Paulus, Petrus . . . überdies auch Honorius, der Papst des alten Rom war, und Cyrius . . . . auch Macarius . . . . und seinen Schüler Stephanus, so scheute er sich nicht, durch sie der Gesammtheit

[1]) Was der Verfasser des Manuscript-Werkchens über die Honorius-Frage vorbringt, übergehen wir, da dessen Lösung aus dem Gesagten sich ergibt.

der Kirche die Aergernisse des Irrthums zu erregen, indem er die der wahnsinnigen und böswilligen Secte der gottlosen Apollinaristen gleichgestimmte, dem orthodoxen Volke mißklingende Häresie von Einem Willen und Einer Wirksamkeit in zwei Naturen, des Einen von der heil. Dreifaltigkeit, Christi, unseres wahren Gottes, ausstreute" u. s. w. [1]). — Im Banne seien Nestorius, Eutyches und Dioscorus, Apollinaris und Severus, und ihre Anhänger. Theodor von Pharae, Sergius und Honorius, Pyrrhus und Paulus . . . alle Häretiker. Die verkündigt haben und verkünden, lehren und lehren werden Einen Willen und Eine Wirksamkeit in der Person unseres Herrn Jesu Christi, unseres Gottes seien im Banne [2]). Es ist klar, es wurde weder an ersterer Stelle gesagt, der Teufel habe durch Honorius „wie durch die Uebrigen" die Häresie von Einem Willen und Einer Thätigkeit ausgestreut, was doch von größter Wichtigkeit ist, noch daß in der zweiten gesagt werde, Honorius habe „Einen Willen und Eine Thätigkeit verkündet". Was hierüber immer gesagt wird, ist ganz allgemein und unbestimmt, da nicht blos von der Vergangenheit, sondern auch von der Gegenwart und Zukunft die Rede ist.

Durch welches Mißgeschick wurde doch der Verfasser so weit gebracht, als Worte des Concils anzuführen, was nicht die Worte des Concils sind? Ohne Zweifel muß man dafür halten, er habe in bestem Glauben gehandelt. Dieselben Worte, die er vorbringt, sind zu lesen bei P. Perrone (Praelect Theol. vol. II., part. I. Romae 1841), der (S. 554—555) unter den Einwürfen Folgendes anführt: „Verhält sich die Sache so (d. i. hat Honorius nicht geirrt), so hat also das 6. allgemeine Concil geirrt, welches Honorius sechsmal verurtheilte . . . 18. Sitzung, weil durch ihn, wie durch die Uebrigen, der Teufel die Häresie von Einem Willen und Einer Wirksamkeit ausgestreut; ebendeshalb, weil er Einen Willen und Eine Wirksamkeit gelehrt habe."

Haben wir aus P. Perrone den Einwurf vernommen, so hören wir auch aus denselben dessen folgende Lösung: „Wer die einzelnen Stellen des Concils erwägt, wird nicht auf Eine stoßen, worin dem Honorius deswegen Anathema gesagt wird, weil er Einen Willen in Christo gelehrt habe."

---

1) Mansi, XI., p. 635.
2) Mansi, ib., p. 655.

4. Der Bischof von Rottenburg, der die verschiedenen Wege zur Lösung der Honoriusfrage aufzählt und verwirft, nachdem er zur gewöhnlichsten und naheliegenden Unterscheidung zwischen dem Urheber und Förderer der Ketzerei gelangte, ist sonderbar, wie leichthin er die Sache abthut. Er schreibt nämlich (Causa p. 26): „Nachdem D. Margerie behauptet hatte, das 6. allgemeine Concil habe dem Papste die Unfehlbarkeit zuerkannt, mußte er nothwendig auch alle Sätze und Worte, die Honorius „als Ketzer" u. s. w. das Anathema zuschleudern, in einem andern Sinne auslegen und milder erklären. Und weil, wer sucht, findet, fand auch D. Margerie, daß das Wort „Ketzer", wo es von Honorius gebraucht wird, keineswegs im eigentlichen Sinne Ketzer bedeute — und Aehnliches. Wir haben die vorzüglichsten Stellen, worin sowohl das sechste allgemeine Concil, als mehrere Päpste und andere spätere allgemeine Synoden ihr Urtheil über Honorius abgaben, oben (in der 1. Abtheilung) angeführt, die man nochmal nachsehen möge."

Wie aber, wenn selbst aus den angeführten und anzuführenden Stellen diese Unterscheidung, wie wir gesehen, sich ergibt? Sobald feststeht, Honorius sei von der 6. Synode, weil er Freiheit gestattete, die Ketzerei auszubreiten, den Ketzern beigezählt worden, steht deshalb nicht eben so fest, daß, wenn er von einer folgenden Synode denselben beigezählt wurde, dies aus keinem anderen Grunde geschah? — Daß aber von den Schriftstellern verschiedene Lösungen der aus der Verurtheilung des Honorius gewonnenen Schwierigkeit angeführt werden, darüber wird sich Keiner wundern, der weiß, daß dasselbe auch in anderen, u. zw. ganz sichern Wahrheiten vorkommt.

5. Der Verfasser der „Bemerkungen" legt kein geringes Gewicht darauf (S. 49), daß selbst nach den Kirchengesetzen der Papst, obschon nicht über andere Dinge, doch wegen Ketzerei von der Kirche gerichtet werden könne. Die Vertheidiger der päpstlichen Unfehlbarkeit antworten, jene Gesetze seien von einem persönlichen Irrthume oder dem Papste als Privatperson, nicht aber von einem richterlichen Irrthume oder dem Papste, wenn er vermöge seiner obersten Autorität lehrt, zu verstehen; denn es sei etwas Anderes, zwar einer schon definirten Lehre widersprechen, jedoch den Irrthum der Kirche nicht zu glauben vorstellen, und etwas Anderes, denselben durch richterliche Entscheidung zu glauben vorstellen. Mit Recht geschieht diese Unterscheidung, durch deren Annahme unangetastet bleibt, was über die

oberste Autorität des Papstes im Lehramte von Christus eingesetzt und von den Concilien entschieden wurde. Bischof v. Hefele fragt (Causa rc. S. 16) über diese Unterscheidung: „Sobald geschehen kann, daß überhaupt der Papst in Häresie falle, warum sollte nicht auch geschehen können, daß er die Häresie, die er im Herzen erfaßt, auch ex cathedra verkünde, da er sie eben für sichere katholische Lehre hält? Denn es ist doch in ihm kein böser Wille vorauszusetzen!" — Hier ist die Gegenfrage erlaubt: „Sobald es geschehen kann, daß sowohl der Papst, als die einzelnen Bischöfe im Geiste einen Irrthum festhalten, warum sollte es sich nicht ereignen können, daß sie im Concil versammelt den Irrthum aussprechen und definiren? Kann es geschehen, daß die einzelnen Gläubigen, auch die Bischöfe, vom Glauben und der Kirche abfallen, warum sollte es nicht möglich sein, daß Alle auf einmal abfallen und die Kirche aufhöre zu sein? Christus hat aber verheißen, er werde weder das Eine noch das Andere zulassen. Wer auf Christi Verheißungen nicht achtet, der kann freilich weder die Unfehlbarkeit des Papstes, noch des allgemeinen Concils, noch die Unvergänglichkeit der Kirche vertheidigen.

IX.

Ansichten einiger Päpste über den Ausspender des Weihesakramentes.

Was der Verfasser der „Bemerkungen" hier zusammengestellt, ist von ganz geringer Bedeutung. Die von ihm gebrauchten Beispiele hatte vom ersten bis zum vorletzten Morinus [1]) angeführt, freilich nicht zur Entkräftung des Lehramtes der Päpste, sondern zum Beweise seiner besonderen Ansichten, es stehe der Kirche die Macht zu, die von Häretikern, Schismatikern und Simonisten gespendeten Weihen in sich (innerlich, Anmerk. des Uebers.) für ungiltig zu erklären.

Die Theologen sind fast einstimmig in Verwerfung dieser Meinung. Ihre Antworten auf die von Morinus angeführten Beispiele sind in den Schulen abgedroschen: es werde die von Simonisten empfangene Weihe nicht in sich ungiltig erklärt, sondern die Functionen werden **verboten**, wozu sonst die Weihe die Macht ertheilt,

---

[1]) De sacris Ecclesiae ordinationibus, I., 3, exercit 5.

es handle sich folglich blos um die Ausübung der Weihe. Auch das letzte, einem neuesten Schriftsteller, der hiedurch ebenfalls die Unfehlbarkeit des Papstes bekämpfen wollte, entnommene Beispiel, bietet keine Schwierigkeit. „Leo IX. glaubte, die Simonisten können das Sacrament der Weihe nicht giltig spenden . . . Er war ein heiliger Mann . . .“ (S. 52). Gewiß war er ein heiliger Mann, und schon deshalb sollte man seinen Glauben nicht leicht bemakeln. Aber Leo IX. bestimmte, das „alles und jedes durch sie (nämlich die simonistischen Bischöfe und Cardinäle) Gesagte, Gethane, Ausgeführte, Verwaltete und dessen Folgen der Geltung entbehren sollten“. Das Wort „Verwaltete“ (administrata) wird von unserem Verfasser fälschlich auf die Ausspendung der Sacramente bezogen, da aus der Bulle selbst erhellt, es sei die Rede von Geschäften. Die Richtigkeit dieser Auffassung läßt sich schon daraus vermuthen, weil der Cardinäle Erwähnung geschieht, deren Würde die Jurisdiction betrifft. Aber dies ist, wie gesagt, abgedroschen.

X. — XII.

Die Macht der Päpste im Mittelalter über Könige und Reiche. Verhältniß der Kirche zur Civilgewalt. Der christliche Staat.

1. Die vom Verfasser der „Bemerkungen“ in diesen drei Capiteln weitläufig entwickelten Gedanken lassen sich, soweit es seinen Zweck angeht, schließlich in diesem Satze zusammenfassen: „Müßten die Christen belehrt werden, den Päpsten sei die Gewalt, die sie im Mittelalter über Könige und Reiche ausübten, von Christo dem Herrn verliehen worden, so würden die Widersacher der Religion triumphiren: denn sie würden leicht selbst besser gesinnte Männer überreden, es sei keineswegs thunlich, in der Ordnung der bürgerlichen Verhältnisse auf die Vorschriften des christlichen Gesetzes zu achten“. (S. 70.)

2. Wie wenig begründet seine Furcht sei, läßt sich aus der Abhandlung des Verfassers selbst leicht zeigen. Er sagte zwar anfangs: „Sie (die Päpste) meinten, die Rechte gegen die bürgerliche Gewalt, die sie durch das Zusammentreffen besonderer Umstände erlangten, seien

dem heil. Petrus von Christus verliehen worden". (S. 57.) Es ist jedoch nicht von ihren Meinungen, sondern vielmehr von dem, was sie zu glauben vorstellten, die Rede. Daher durfte er nicht sofort schließen: „Daraus würde folgen, daß die diesen Rechten entsprechenden Verpflichtungen den Fürsten und Völkern vom göttlichen Stifter der Kirche auferlegt worden seien". Denn dies folgt nicht, so lange sie nicht ihre etwaigen Ansichten zu glauben vorstellten. Uebrigens hat der Verfasser selbst noch eine andere den Päpsten nicht unbekannte Quelle der von ihnen im Mittelalter ausgeübten Rechte angedeutet, da er schreibt: „Man darf jedoch bei den Thaten und Erfolgen Gregor's (VII.) nicht vergessen, daß er im guten Glauben und nach allgemeiner Ansicht geglaubt habe, Constantin der Große habe Silvester und seinen Nachfolgern ganz Italien und dessen Inseln geschenkt . . . Ferner meinte er, nach altem Rechte, dessen Ausübung lange vernachlässigt wurde, sei ganz Spanien der Oberhoheit des heil. Stuhles unterworfen. Es läßt sich leicht begreifen, daß bei dieser Meinung seine Ansicht über sein Verhältniß zu den Königen eine andere gewesen sei, als wenn er durch erdichtete Urkunden nicht getäuscht worden wäre". (S. 55, 56). Was folgt hieraus? Daß die Päpste nicht gemeint, alle „Rechte, die sie erlangten, seien dem heil. Petrus von Christus verliehen worden". Dasselbe erreicht, was der Verfasser beifügt über die allgemeine Ueberzeugung der Fürsten und Völker im Mittelalter und über das, was „durch das abendländische Völkerrecht angenommen und festgesetzt" war. (S. 55—56.) Hieraus geht hervor, daß der Verfasser seiner früher ausgesprochenen Meinung selbst widerspricht.

3. Aber Bonifacius VIII. definirte in der Bulle „Unam sanctam", „jegliches Geschöpf sei dem Papste unterworfen"! In welchem Sinne? Der Verfasser berichtet nach Bellarmin: „Clemens V. habe sie nicht widerrufen, sondern erinnert, sie habe nichts Neues definirt, sondern die alte Verpflichtung verkündet, die den Menschen obliegt, dem apostolischen Stuhle zu gehorchen und unterwürfig zu sein". (S. 62.) Die Furcht, die der Verfasser an einer anderen Stelle übertrieb, wird vielleicht verschwinden, sobald er damit vergleichen wollte, was er selbst bei Auseinandersetzung der diesbezüglichen Verpflichtung der christlichen Fürsten schrieb: „Der Mensch ist zur Liebe Gottes über Alles erschaffen, und erlöst von Gottes Sohne, dem er bei dessen glorreicher Wiederkunft über den

Gebrauch der ihm vertrauten Gewalt strenge Rechenschaft geben wird; damit also nicht im schrecklichen Gerichte sich zeige, er habe den Seelenverlust seiner Brüder in Christo verschuldet, muß er in den die irdische Herrschaft betreffenden göttlichen Dingen die Mahnungen des Papstes und der Bischöfe hören und hochachten". (S. 65.) Da nun der Verfasser, wie oben berichtet, sagte, „sie (die Feinde der Religion) werden auch besser gesinnte Männer überreden, es sei keineswegs thunlich, in Anordnung der bürgerlichen Angelegenheiten auf die Vorschriften des christlichen Gesetzes zu achten": so darf man wohl fragen, ob man auch „selbst besser gesinnte Männer leicht überzeugen" könne, „es sei keineswegs thunlich", daß, wie er selbst lehrt, über den Gebrauch der dem Menschen verliehenen Gewalt dem Sohne Gottes bei seiner glorreichen Wiederkunft strenge Rechenschaft abgelegt werde, weswegen „er die Mahnungen des Papstes hören" müsse? Es ist also klar, daß die Veranlassung, welche nach seiner Meinung den Feinden den Religion durch die Decrete der Päpste geboten wird, auch nach seiner eigenen Lehre ihnen leicht geboten werden kann.

4. Werden übrigens mehrere Theologen angeführt, die in Bonifacius VIII. Bulle eine erweiterte Macht der Kirche bezüglich bürgerlicher Angelegenheiten entdeckten, so ist zu bemerken, daß dieselben Theologen lehren, nicht allein in den Erklärungen der Päpste, sondern auch nach den allgemeinen Concilien, namentlich des ersten von Lyon, werde dieselbe Gewalt der Kirche zugesprochen. Ist also die Unfehlbarkeit des Papstes darum nicht anzuerkennen, um die Kirche nicht verhaßt zu machen; soll vielleicht auch die Unfehlbarkeit der allgemeinen Concilien nicht anerkannt werden, da doch nach jenen Theologen der Grund beiderseits derselbe ist?

XIII.

Der heil. Thomas von Aquin und die Schulen der religiösen Orden.

1. „Ein großer Geist (der heil. Thomas von Aquin) öffnete der Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes die Thüren der Schulen". (S. 73.) „Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts traten die Thomisten der Meinung Jener, welche die Glaubensentscheidungen

des Papstes für unfehlbar hielten, wenn er auch hiebei den Beistand der Gesammtkirche nicht einholte, bei; worin die Dominikaner-Brüder Michael Canus (richtig Melchior, Anmerk. des Uebers.) mit seinem Beispiele voranging". (S. 75.) Sieh' was der Verfasser der „Bemerkungen" endlich zugibt, nachdam er zeigte, welches Wachsthum der römische Stuhl und „welche Rechte über die Einzelkirchen er angenommen habe".(S. 71.)

2. Um sich endlich hiezu den Weg zu ebnen, hat der Verfasser Vieles behauptet, aber nicht bewiesen. Er verschwieg, was zu sagen war, namentlich, daß diese Meinung von der Unfehlbarkeit des Papstes in den vor dem heil. Thomas verflossenen Jahrhunderten sehr bekannt gewesen, so daß sie gewiß vom heil. Thomas nicht eingeführt worden ist. Er sagte, was zu verschweigen war, namentlich was er bei Erwähnung des heil. Thomas vorausschickt: „Die Gelehrten, die derselben Ansicht (wie das Volk, nämlich der heil. Stuhl werde niemals von der Wahrheit abweichen) waren, verdienten Lob, aber als Gelehrte war es ihre Sache, zu unterscheiden zwischen dem frommen Vertrauen auf den obersten Leiter der Kirche und den Bedingungen, deren Erfüllung feststehen muß, bevor man vom christlichen Volke verlangen kann, eine Lehre als von Gott geoffenbart zu umfassen". (S. 73.) Scheint dies nicht nach einer Anklage auf Streben nach eitlem Ruhme und Unredlichkeit zu riechen? Ueber den heil. Cyprian, der den Befehlen des heil. Stephan sich widersetzte und diese Makel nach dem Zeugniß des heil. Augustin durch den Martyrertod sühnte, hatte unser Verfasser geschrieben: „Da man die Heiligkeit und Gewissenstreue des hochberühmten Mannes nicht anzweifeln darf" u. s. w. Darf man vielleicht die Heiligkeit und Gewissenhaftigkeit des englischen Lehrers in seiner Vertheidigung der Unfehlbarkeit des römischen Papstes bezweifeln? — Auch die Behauptung hätte er bei sich behalten sollen, der heil. Thomas habe, durch unechte Texte getäuscht, jener Lehre die Schulen geöffnet; denn wie falsch dies sei, werden wir gleich sehen". — Er hat verbunden, was auf keine Weise miteinander zusammenhängt. Denn nachdem er das ganze Büchlein hindurch, wie auch in diesem Capitel, die Unfehlbarkeit des römischen Papstes zu entkräften gesucht, bringt er plötzlich Folgendes vor: „Pelagius I. hieß die wegen Verurtheilung der drei Capitel von der Gemeinschaft der römischen Kirche Abgewichenen, unter Andern auch der vom heil. Augustin empfohlenen Autorität der apostolischen Kirchen gedenken". Dann führt er aus Pelagius fol-

genden Satz des heil. Augustin an: „Wer gegen das Ansehen jener Kirchen, die apostolische Sitze und Briefe zu empfangen verdienten, verwegen glaubt, wird das Verbrechen des ärgsten Schisma's nicht von sich wälzen können". (S. 72.) Da aber der Verfasser zugleich bekannte, daß die römische Kirche die einzig übrige apostolische sei: wie konnte er übersehen, daß wenigstens hiedurch die von ihm bekämpfte Lehre begründet werde? — Ich will nichts sagen über die von ihm behauptete Ausdehnung des römischen Patriarchats im Orient.

Nachdem der Verfasser behauptet, der heil. Thomas habe, durch unechte Texte getäuscht, „der Lehre über die päpstliche Unfehlbarkeit die Schulen geöffnet", fährt er alsbald fort, zu beweisen, der heil. Thomas habe blos gelehrt: „Da es Sache des Papstes ist, allgemeine Concilien zu berufen und zu bestätigen, so könne man mit Recht sagen, daß die Herausgabe des Glaubensbekenntnisses ihn angehe"; und darüber, was der heil. Thomas im richtigen Sinne lehrte, „gebe es unter Katholiken keine Controversen", (S. 75); d. i., der heil. Thomas habe der Lehre über die Unfehlbarkeit der Päpste nicht die Schulen geöffnet. Jedermann sieht, wie schön dies zusammenhängt.

3. Was lehrte nun der heil. Thomas? Nachdem er die Frage aufgeworfen [1]): „Ob es dem Papste zustehe, das Glaubensbekenntniß zu ordnen", dann in seiner Weise die Einwürfe und hierauf den Gegengrund („Aber es steht entgegen . . .") aufstellte, drückt er seine Meinung folgendermaßen aus: „Ich antworte, man müsse nach dem Oberwähnten (in arg. 1) sagen, eine neue Herausgabe des Glaubensbekenntnisses ist nothwendig, zur Vermeidung neu auftauchender Irrthümer. Die Herausgabe des Glaubensbekenntnisses gehört also zu dessen Autorität, dem es zusteht, Glaubenssachen endgiltig zu entscheiden, so daß sie von Allem mit unerschütterlichem Glauben festgehalten werden müssen (finaliter determinare ea quae sunt fidei, ut ab omnibus inconcussa fide teneantur). Dies eben gehört zur Autorität des Papstes, an den wichtigere und schwierigere Fragen der Kirche verwiesen werden, wie es in den Decretalien heißt, extra de baptismi, cap. Majores.

Daher sagt auch der Herr (Luc. 22, 32) zu Petrus, den er zum Papst eingesetzt: „Ich habe für dich gebetet, Petrus, auf daß dein Glaube nicht wanke, und du hinwieder stärke

[1]) Summa 2. 2. 9. 1, a. 10.

deine Brüder." Und der Grund dessen ist, weil der Glaube der ganzen Kirche Einer sein muß, nach jener Stelle (1. Cor. 1, 10.): „Ihr sollt Alle dasselbe bekennen, und es seien unter euch keine Spaltungen, was nicht beobachtet werden könnte, wenn nicht eine aufgetauchte Glaubensfrage durch den entschieden würde, welcher der ganzen Kirche vorsteht, so daß sein Ausspruch von der ganzen Kirche festgehalten wird. Und deswegen gehört die neue Herausgabe eines Glaubensbekenntnisses allein zur Autorität des Papstes, wie auch alles Andere, was die ganze Kirche betrifft, wie eine allgemeine Synode zu berufen und Anderes dergleichen." Das ist die ganze Lehre des heil. Thomas im „Zusammenhang des Artikels" (in corpore articuli) vorgelegt, die so klar ist, daß man kaum begreift, wie man an der Gesinnung des heil. Lehrers zweifeln kann. Auch wird hier kein einziger „unechter Text" angeführt.

Aber der Verfasser urgirt nach Bossuet jene Worte des Einwurfes: [1]) „Es steht aber entgegen, daß die Abfassung des Glaubensbekenntnisses in einem allgemeinen Concil geschehen. Allein ein solches Concil kann nur durch die Autorität des Papstes sich versammeln, wie es in den Decretalien heißt dist. XVII. (cap. IV. et V.). Also gebührt die Abfassung des Glaubensbekenntnisses der Autorität des Papstes."

Jeder, der mit den Werken des heil. Thomas vertraut ist, weiß, daß der heil. Lehrer durch „die Gegenautorität" (auctoritate in contrarium) durchaus nicht seine Meinung angeben will (denn diese gibt er „in corpore articuli"), obschon er sie oft zur Begründung seiner Meinung benützt. Dasselbe thut er hier. Weil „was die ganze Kirche betrifft," den Papst angeht, so ist es sein Recht, eine Synode zu berufen; wer immer also zugibt, es sei Recht des Papstes eine Synode zu versammeln, gibt das Princip zu, was die ganze Kirche betrifft gehe den Papst an; daher stehe es auch dem Papste, zu, ein Glaubensbekenntniß abzufassen, weil auch dieß zu den Dingen gehört, welche die ganze Kirche berühren. Daß dies die Gesinnung des heil. Lehrers sei, geht aus dem letzten Satze des „corpus" hervor: „Und daher steht die neue Abfassung eines Glaubensbekenntnisses allein der Autorität des Papstes zu, wie auch alles Andere, was die ganze Kirche betrifft, wie eine allgemeine Synode zu berufen und Anderes dergleichen." Es ist zu merken, daß der heil. Lehrer Fol-

[1]) Defes. declar. Cleri galli l. 10. cap. 16.

gendes auf gleiche Stufe stellt: Ein Glaubensbekenntniß herausgeben und eine Synode berufen. Nun frage ich: Wollte der heil. Lehrer sagen, nur unter Beistimmung der Kirche oder der Synode könne der Papst eine Synode versammeln? Niemand wird das behaupten. Also wollte er auch nicht sagen, er könne nur unter Beistimmung der Kirche oder der Synode ein Glaubensbekenntniß herausgeben.

Nun ist auch klar, wie gut zusammenhängt, was der heilige Lehrer auf den zweiten Einwurf antwortet, der also lautete: „Was unter Strafe des Bannes von der Gesammtkirche untersagt ist, unterliegt keines Menschen Macht; aber eine Herausgabe des Glaubensbekenntnisses ist unter Strafe des Bannes von der Gesammtkirche untersagt, denn es heißt in den Verhandlungen der ersten Synode von Ephesus" u. s. w. — Der heil. Lehrer antwortet: „Das Verbot und das Urtheil der Synode bezieht sich auf Privatpersonen, denen es nicht zusteht, über den Glauben zu entscheiden; denn durch einen solchen Spruch der allgemeinen Synode wird einer folgenden Synode nicht die Macht genommen, eine neue Ausgabe des Glaubensbekenntnisses zu veranstalten, das freilich keinen neuen Glauben, sondern denselben in weiterer Ausführung enthält. So hat es jede Synode gehalten, daß sie das weiter auseinandersetzte, was die vorhergehende Synode erklärt hatte, wegen des Drängens einer neu auftauchenden Ketzerei. Daher steht es dem Papste zu, durch dessen Autorität die Synode berufen und ihr Spruch bestätigt wird." Hätte auch der heil. Lehrer in dieser Erwiderung des Papstes nicht erwähnt, so wäre der Einwand doch gelöst gewesen, indem man sagt: Die vorhergehende Synode könne der künftigen Synode nicht verbieten, ein neues Bekenntniß abzufassen, weil ja die künftige Synode der vorherigen nicht unterliegt: denn sie hat dieselbe Vollmacht wie die vorherige, da sie wie die vorige auf die ganze Kirche sich bezieht. Dieser Grund gilt aber auch vom Papste, und dies geht daraus hervor, weil es ihm, als einem auf die ganze Kirche sich beziehenden, zusteht, die Synode zu berufen und zu bestätigen. Kurz: Konnte die vorhergehende Synode jene Vollmacht der nächsten Synode nicht nehmen, so konnte sie selbe auch dem Papste nicht nehmen, der die Synode beruft oder bestätigt, und so ist er ebenso wenig der vorherigen Synode unterworfen als die folgende Synode. Ganz klar setzt der heil. Lehrer an einer andern Stelle [1]) seine Meinung auseinander: „Wie eine spätere Synode

[1]) Quaest. disp. de petent. quaest. 10., art. 4, ad 13.

die Vollmacht hat, das von der früheren Synode verfaßte Bekenntniß zu interpretiren und etwas behufs Erklärung beizufügen, so kann dies auch der römische Papst durch seine Autorität, durch welche allein die Synode berufen werden kann und von dem die Entscheidung der Synode bestätigt, und an den von der Synode appellirt wird."

Endlich erhellt auch der Sinn der früheren Stelle auf's klarste, da er (ad 3) sagt: „Athanasius verfaßte keine Glaubenserklärung nach Art eines Symbolum (dies ist die Bezeichnung eines kirchlich-offiziellen Bekenntnisses. Anm. des Uebers.), sondern vielmehr nach Art eines Lehrbegriffes, wie schon aus seiner Redeweise hervorgeht. Weil aber sein Lehrbegriff die gesammte Glaubenswahrheit in Kürze enthält, so wurde es durch die Autorität des Papstes angenommen und als Glaubensregel gehalten. Hieraus wird auch begreiflich, was nach dem Sinne des englischen Lehrers von folgendem Satze unseres Verfassers zu halten sei: „Sicherlich gab es wenigstens bis jetzt keinen Papst, der gedacht hätte, es sei allein sein Recht, der Kirche ein Glaubensbekenntniß vorzuschreiben." (S. 74.)

4. Einen kühneren Weg bei Erklärung des heil. Thomas schlägt der Verfasser des „Manuscriptes" ein. Er schreibt nämlich: „Es ist nicht glaublich, daß der heil. Thomas auf eine Weise sich ausdrückt, die nicht übereinstimmt mit der Tradition der apostolischen und allgemeinen Kirche, die stets festhielt, blos die Stimme und Autorität der Gesammtkirche sei die letzte und irreformable Glaubensregel." (S. 50.) Warum sollte man nicht das Argument umkehren dürfen und sagen: Es ist nicht glaublich, daß blos die Stimme und Autorität der Gesammtkirche gemäß der apostolischen und allgemeinen Tradition der Kirche die letzte und irreformable Glaubensregel sei, da der heil. Thomas, ein Mann großen Geistes und vortrefflicher Lehre, der englische und vor Allem katholische Lehrer (Doctor angelicus), dessen Klarheit sprichwörtlich geworden, deutlich das Gegentheil lehrt? Derselbe Verfasser stützt sich hauptsächlich auf den heil. Antonin, den Schüler des englischen Lehrers, dessen Lehre ihm so deutlich dargelegt schien, daß sie nicht in Zweifel gezogen werden kann. Was lehrt also der heil. Antonin? Nachdem er gesagt [1]): „Es ist wahr, daß, falls es einen Zweifel gibt in solchen Dingen, welche göttlichen oder

---

[1]) Summa theol. Part. III., tit. 22., cap. 3 (Veronae 1740).

natürlichen Rechtes sind, dem Papste die Autorität zukommt, eine Erklärung zu geben, und so kann jene Stelle ausgelegt werden: „Dir, nämlich Petrus, und jedem Deiner Nachfolger gebe ich die Schlüssel“ u. s. w.; fährt er in der Erklärung also fort: „Auf andere Weise kann verstanden werden, entscheiden mit einer Autorität, so nämlich, daß seine Erklärung für wahr und fest gehalten werden muß und man nicht das Gegentheil festhalten, oder nennen darf. Und in diesem Sinne hat allein der Papst die Vollmacht oder Autorität, die genannten Zweifel zu entscheiden.

Dies läßt sich aber also beweisen: Man muß nämlich in der Kirche ein Haupt annehmen, dem es zusteht, alle Glaubenszweifel, sowohl spekulative als praktische (agibilia) zu entscheiden. Der Grund ist, weil man die Kirche so geordnet voraussetzen muß, daß die ganze Gemeinde der Gesammtkirche in der Einheit des Glaubens und in Einer Glaubensüberzeugung verbleibe. Dieses könnte aber nicht sein, wenn nicht die ganze Gemeinde Zuflucht zu einem Haupte hätte, nämlich zum Vorsteher, der die Autorität, Zweifel zu entscheiden habe. Es ist aber ausgemacht, daß es in der Kirche kein solches Haupt außer dem Papste allein geben kann; also geht es ihn an, solche Zweifel zu entscheiden. Und wird eingewendet, daß der Papst als Einzelnperson sündigen und irren könne, so ist zu erwidern, daß wohl der Papst als Einzelnperson und nach eigenem Ermessen handelnd, irren kann . . ., nicht aber als Papst, sich eines Concils (alii: consilio) bedienend und den Beistand der Gesammtkirchen zu Hilfe nehmend, irren kann, nach Anordnung Gottes, der zu Petrus sagt: Ich habe für dich gebetet, auf daß dein Glauben nicht wanke. Es ist nicht möglich, daß die Kirche etwas Irrthümliches als Wahrheit annehme“.

Was sagt unser Verfasser hinzu? „Also nach dem heil. Antonin“, meint er, „hat der Papst das Recht, was sich auf den Glauben und die Sitten bezieht, anzuordnen und vorzuschreiben, und Alle sind verpflichtet, ihm zu gehorchen, dürfen nicht das Gegentheil meinen, aber unter der Bedingung, daß er anordne und befehle nach der apostolischen Tradition und der Lehre der Gesammtkirche. Irrt aber der Papst, wer hat dann das Recht, über diesen Irrthum zu richten? Die Gesammtkirche, antwortet der heil. Antonin: Es ist nicht möglich, daß die ganze Kirche etwas Irrthümliches als Wahrheit annehme.“ (S. 48.)

Nichts für ungut, aber diese Auslegung unseres Verfassers ist offenbar falsch. Alle sind nach ihm zu gehorchen verpflichtet, jedoch unter der Bedingung, daß der Papst entscheide nach der Lehre der Gesammtkirche. Aber eben um diese Lehre drehte sich die Frage; denn es handelte sich um einen Zweifel, dessen Lösung nach dem heil. Antonin vom römischen Papste als obersten Richter zu suchen ist. War der Glaube der Kirche schon bekannt, so war es nicht nöthig, zu einem obersten Richter zu gehen.

Der Verfasser sagt, nach dem heil. Antonin gebühre der Gesammtkirche das Recht, über einen Irrthum des Papstes urtheilen. Das heißt aber behaupten, es sei erlaubt vom Papste an die Gesammtkirche, folglich an ein allgemeines, die Gesammtkirche vorstellendes Concil zu appelliren. Denn an einen von Gott gesetzten Richter darf man ohne Zweifel appelliren.

Wir müssen nun denselben heil. Antonin vernehmen: [1]) „Es ist nicht erlaubt vom römischen Papste, an seinen Nachfolger zu appelliren. Weil gewisse Feinde der Tugend (virtutis, vielleicht veritatis der Wahrheit) und Gegner der Einheit zu behaupten wagen, es sei erlaubt, vom römischen Papste an seinen Nachfolger, oder an ein allgemeines Concil zu appelliren, so beabsichtige ich mit Correction des apostolischen Stuhles (dem apostolischen Stuhle meine Lehre unterwerfend) zu beweisen, daß die Ansicht, es könne vom römischen Papste an wen immer appellirt werden, offenbar häretisch ist. Und dieses beweise ich durch diesen einen Grund: „Wer das der römischen Kirche von Christo verliehene Vorrecht wegzuschaffen sucht, ist ein Ketzer; wer aber behauptet, es sei erlaubt, vom römischen Papste an seinen Nachfolger zu appelliren, schafft das der römischen Kirche von Christo verliehene Vorrecht ab; folglich ist ein Solcher offenbar häretisch". Was aber von der römischen Kirche gilt, gilt nach dem Sinne des heil. Lehrers auch vom römischen Papste; denn er fährt fort: „Es ist zu untersuchen, welche Vorrechte die römische Kirche, oder der römische Papst, was dasselbe ist, habe". Der heil. Antonin ließ also, nebenbei bemerkt, die Unterscheidung zwischen der römischen Kirche und dem römischen Papste, wozu die Gegner so oft ihre Zuflucht nehmen, nicht zu, ebensowenig, es stehe irgend Jemanden das Recht zu, einen Irrthum des Papstes zu corrigiren.

[1]) Summa Part. III., tit. 23, cap. 3.

Die Unrichtigkeit der vom Verfasser des „Manuscriptes" angeführten Auslegung ergibt sich auch aus den vom heil. Antonin zur Bekräftigung seiner Lehre gebrauchten Beweisgründen. Denn nach ihm ist vom Haupte der Kirche die Einheit Aller im Glauben zu bewahren. Das Haupt der Kirche aber ist nicht die „Gesammtkirche", auf welche der Verfasser des „Manuscriptes" das Endurtheil über einen „Irrthum" des Papstes selbst überträgt. Ueberdies beweist der heil. Lehrer seine Behauptung aus den Worten der heil. Schrift (Lucas 22); diese sind aber von Petrus und seinen Nachfolgern, nicht von der Gesammtkirche zu verstehen.

Aber was will die Stelle sagen: „Obwohl der Papst als Einzelnperson und aus eigenem Antrieb handelnd irren kann, so kann er doch als Papst, sich eines Concils (oder Rathes, consilio) bedienend und den Beistand der Gesammtkirche zu Hilfe nehmend, nicht irren, nach Anordnung Gottes, der zu Petrus gesagt: „Ich habe für dich gebetet u. s. w."? — Ich antworte kurz, der heil. Antonin unterscheide zwischen dem Papst als Privatmann und dem Papst als Lehrer der Kirche, behaupte aber keineswegs, wie der Verfasser meint, (S. 48), die Unfehlbarkeit des Papstes sei abhängig von der Unfehlbarkeit der Kirche. Ja, der heil. Lehrer hält das Gegentheil fest: Er leitet die Unfehlbarkeit der Kirche von der Unfehlbarkeit des Papstes ab. Ist das Letztere klar erwiesen, so wird das Uebrige leichter verstanden werden und zugleich alle möglichen Zweifel bezüglich der Lehre des heiligen Antonin verschwinden.

Nachdem der heilige Lehrer gesagt, „Jeder sei ein Ketzer, der die der römischen Kirche von Christo verliehenen Vorrechte zu entfernen sucht", fährt er in der weiteren Auseinandersetzung dieser Vorrechte fort: „Das dritte Vorrecht ist, daß der römische Papst dauernde, feste und unerschütterliche Bestimmungen treffen kann." (Hierbei beruft er sich auf Matth. 16.) „Das vierte Vorrecht ist, daß der römische Papst allen Concilien Autorität und Geltung verleiht, und dies erhellt aus dem Vorausgehenden: denn ist er das einzige Haupt und der Fürst der ganzen Kirche, der über Alle die Fülle der Macht hat und allein als Grundstein der Kirche mächtig ist, feste und dauernde Bestimmungen zu treffen: so folgt, daß er allein den Concilsbeschlüssen Kraft und Bestand verleihen kann ..... Wer meint, die römische Kirche habe nicht eine unerschütterliche und dauernde Festigkeit, versucht die der römischen

Kirche von Christus verliehenen Vorrechte wegzuschaffen; wer aber meint, daß vom römischen Papste appellirt werden könne, meint, die römische Kirche habe keine unerschütterliche und dauernde Festigkeit." Sieh' da den Schluß des heil. Antonin: Weil der römische Papst **„allein"** dauernde Bestimmungen treffen kann (daß es sich auch um den Glauben handle, geht aus dem Context hervor), deswegen kann er allein den Concilsbeschlüssen „Bestand geben" (firmare), d. i. die den Concilsdecreten zukommende unüberwindliche Festigkeit, stammt allein vom Papste. Das heißt aber nichts Anderes als sagen, die Concilien seien unfehlbar, weil der Papst unfehlbar ist.

Jetzt begreift man auch, warum der heilige Lehrer bei Unterscheidung zwischen dem Papst als Privatmann und dem Papst als Lehrer der Gesammtkirche des Concils oder Rathes (consilii) und „des Beistandes der ganzen Kirche" erwähnen konnte. Denn nicht aus dem Concil oder dem Beistande der Kirche leitet er die Unfehlbarkeit des Papstes ab, das Concil verleiht dem Papste nicht die Unfehlbarkeit: sondern, indem der Papst sich eines Concils bedient oder den Beistand der gesammten Kirche anruft, wird offenbar, er spreche als Lehrer der Gesammtkirche. Der heilige Lehrer hätte auch andere Kennzeichen anführen können, wodurch offenkundig wird, daß der Papst nicht als Privatmann rede und wirklich spricht er an anderer Stelle blos über das „Urtheil" des Papstes, dem wir uns in Sachen des Glaubens unterwerfen müssen. Wäre dies nicht der richtige Sinn, so hätte er unpassend sich auf die Worte berufen: „Ich habe für dich gebetet" u. s. w., die an Petrus im Unterschied zu den Uebrigen gerichtet sind. Denn da der Grund, warum der Papst mit Hilfe des Concils nicht irren kann, aus den an ihn allein in der Person des Petrus gerichteten Worten hergeleitet wird, so erhellt, daß die Unfehlbarkeit des Papstes im Concil nicht vom Concil, sondern vielmehr jene des Concils vom Papste abhängt, welchem sie durch jene Worte verheißen ist.

Aber warum fügt er bei: „Es ist nicht möglich, daß die Gesammtkirche etwas Irrthümliches als Wahrheit annehme"? Alles hängt sehr wohl zusammen. Der heilige Lehrer bedient sich zum Beweise der Unfehlbarkeit des Papstes eines doppelten Beweises. Der erste wird a priori aus den Worten Christi bei Lucas 22. geführt, der zweite a posteriori aus jener Standhaftigkeit im wahren Glauben, die Christus seiner Kirche verheißen hat. Da die Kirche vom wahren Glauben nicht abirren kann, der Glaube der Kirche aber

von den Entscheidungen des Papstes abhängt, so müssen auch diese von Irrthum frei sein. Diesen Zusammenhang deutet der heilige Lehrer an anderer Stelle [1]) an, indem er schreibt: „Wisse, daß die Kirche, welche nicht irren kann, und der Glaube, der nicht abnehmen kann, die römische Kirche und der Glaube der römischen Kirche ist. Daher sagt der heil. Hieronymus: „Die heil. römische Kirche, die stets unbefleckt geblieben" u. s. w. Den Grund hatte der heilige Lehrer kurz vorher angegeben, wo er sich auf Christi Worte berief: „Ich habe für dich gebetet" u. s. w.

Derselbe Zusammenhang der Beweisgründe findet sich auch in den anderen von dem Verfasser des „Manuscriptes" angeführten Stellen und es ist nicht der Mühe werth, sie einzeln durchzunehmen. Es ist aber gut, zu zeigen, wie weit endlich der Verfasser herabsinkt im Bestreben, seine Ansicht aufrecht zu halten. Er führt aus dem heiligen Lehrer die Stelle an [2]), wo Jene, welche der Entscheidung Johann XXII. sich nicht fügen wollten, des Irrthums überwiesen werden: „Aber diese ruchlosen Leute sind wahre Häretiker, weil sie der katholischen, durch die Kirche und Papst Johann XXII. und alle seine Nachfolger, die wahren katholischen Päpste, und alle anderen Prälaten der Kirche und Doctoren beider Rechte und sehr viele Magister der Theologie jeglichen Ordens gemachten, angenommenen, geprüften und als sehr wahr gebilligten Entscheidung widersprechen."

Welchen Sinn dieser Worte will unser Verfasser hier entdecken? „Das", sagt er, „ist das irreformable Urtheil, die Glaubensregel, was vom Papste gebilligt, von der ganzen Kirche angenommen, geprüft und genehmigt ist." (S. 48.) Meint der Verfasser wirklich, alle Punkte, wodurch der heil. Antonin gewisser Leute Hartnäckigkeit geißelte, seien nöthig, daß etwas „ein irreformables Urtheil und eine Glaubensregel" sei? Haben also die „Doctoren beider Rechte" und „sehr viele Magister der Theologie" ein Decret nicht geprüft und genehmigt, wird es der Geltung ermangeln? „Aber", so fragt er, „warum beruft sich der heil. Antonin nicht einzig auf das persönliche Urtheil des Papstes, sondern auf die Autorität der gesammten Kirche?" (S. 48.) Ich antworte: weil er die Hartnäckigkeit jener Leute geißeln wollte, die, obwohl sie sich der Autorität des Papstes

---

[1]) Ib. part. IV., lit. 8, cap. IV., §. 4.

[2]) Ib. part. IV., tit. 12, §. 28.

allein unterwerfen sollten, noch im allenthalben erstrahlenden Sonnenlichte blind waren. Die letzte Erwiderung unseres Verfassers aber ist: „Weil der Gesammtkirche die Verheißungen gemacht wurden, und weil Gott gebetet hat, daß der Glaube der Gesammtkirche nicht abnehme, als er betete, daß der Glaube Petri nicht abnehme.“ (S. 28.) Also wurden nicht dem Petrus selbst die Verheißungen gemacht? Also wird nicht Petrus die Brüder, sondern die Brüder werden Petrus stärken! Also wird nicht die Grundlage dem Hause, sondern das Haus der Grundlage Festigkeit verleihen? Also wird die ganze Verfassung der Kirche vom Grund aus zerstört werden?

Sonderbar ist auch, welchen Sinn der Verfasser einer andern an sich klaren, ja, fügt man die letzten vom Verfasser ausgelassenen Worte bei, noch klareren Stelle [1]) beilegt: „Der Glaube der Gesammtkirche kann nicht abnehmen nach dem Worte des Herrn an Petrus (Luc. 22): „Ich habe für Dich gebetet, auf daß Dein Glaube nicht wanke.“ Und zwar in Bezug auf Petri Person ist dies vom Endabfalle zu verstehen, daß er nämlich in der Sünde der Verleugnung nicht bleiben werde, in Bezug auf die Kirche aber, die im Glauben Petri gemeint wird, ist es schlechtweg wahr, daß der Glaube der Kirche nicht abnehmen kann. Der Grund, warum der Glaube der Kirche im Allgemeinen nicht abnehmen kann, ist, weil die Kirche von der göttlichen Vorsehung regiert, vom heiligen Geiste geleitet wird, daß sie nicht irre. Und obschon der Papst im Einzelnen irren kann, wie in gerichtlichen Dingen, worin mittelst Untersuchung vorgegangen wird: so kann er andererseits in dem, was zum Glauben gehört, nicht irren, nämlich als Papst entscheidend, obzwar er es als Einzeln- und Privatperson kann. Daher muß man sich der Entscheidung des Papstes in Glaubenssachen mehr fügen, als einem Urtheilsspruche, als der Meinung noch so weiser Menschen, da (diesen Satz hat der Verfasser nicht angeführt) auch Kaiphas, obwohl ein Bösewicht, seiner unbewußt „weissagte.“

Was sagt hiezu unser Verfasser? „Hieraus erhellt,“ sagt er, „dann rede der römische Papst als Papst, wenn er der ganzen Kirche eine Mittheilung, eine Lehre, einen Sinn verkündet, und durch seine Autorität bestätigt. Denn der heil. Antonin leitet die Unfehlbarkeit des Papstes von der Unfehlbarkeit der Kirche ab, und weil der Glaube

---

[1]) Ib. part. IV., tit. 8. c. 3. §. 5.

der ganzen Kirche, die von der göttlichen Vorsehung regiert und vom heil. Geiste geleitet, nicht zu irren vermag, nicht abnehmen kann, folgert er, der römische Papst, sobald er als Papst spricht, könne nicht irren, welcher Schluß voraussetzt: Der Papst, redend als solcher, sei dasselbe wie die ganze Kirche, der Papst spreche insoferne als Papst, als er die ganze Kirche vorstellt. Der heil. Augustin würde sagen, insoferne im Papste die ganze Kirche sich concentrirt (reassumitur) und zusammengefaßt wird, insoferne der Papst den Ausspruch und die Gesinnung der gesammten Kirche durch seine oberste Autorität bekräftigt, besiegelt und sie den Gläubigen vorstellt." (S. 49.)

Es läßt sich leicht erkennen, wo das hinauswolle. Warum, frag' ich, kann nach dem heil. Antonin, die Kirche nicht wanken? Weil der Herr zu Petrus gesagt: Ich habe für Dich gebetet. Freilich wird die Kirche von der göttlichen Vorsehung geleitet, aber durch Petrus, dem Gott beisteht, damit er nicht irre. Und deswegen fügt der heil. Lehrer, nachdem er gesagt hat, die Kirche werde vom heil. Geiste geleitet, alsbald bei: Und obgleich der Papst u. s. w. Nach den Grundsätzen unseres Verfassers leitet die Kirche den Papst, weiden die Schafe den Hirten, lehren die Schüler den Meister, regieren die Unterthanen den Fürsten, die Glieder das Haupt. Ergeben sich aber solche Dinge aus der vom Verfasser festgehaltenen Lehre als richtiger Schluß, so darf man auf ihre Widerlegung keine Arbeit mehr verschwenden. „Der Papst stellt die ganze Kirche vor." Freilich wie der Hirt die Heerde, der Vater die Familie, der Feldherr das Heer, keineswegs aber wie ein Abgeordneter seine Wähler repräsentirt, oder wie ein Diener seinen Herrn, indem er dessen Aufträge überbringt. Ist es Sache des Papstes, der ganzen Kirche „Ausspruch und Gesinnung durch seine Autorität zu bekräftigen, zu besiegeln und allen Gläubigen vorzustellen", warum sollte es nicht Sache des Bischofes sein, „den Ausspruch und Sinn" seiner Diöcese „durch seine Autorität zu bekräftigen, zu besiegeln und vorzustellen" den einzelnen Gläubigen seiner Diöcese. Die Kirche wird sodann eine ganz demokratische Regierungsform haben. Der Bischof wird also die Gläubigen seiner Diöcese fragen, nicht nur was er selbst glauben und sie lehren, sondern auch was er ihnen befehlen solle; denn vom Imperium wird dasselbe zu gelten haben wie vom Magisterium. Dann werden auch jene Worte nicht widersprechen: „Weidet die Heerde, die in euch ist" u. s. w. Denn diese bisher vermeintlich an die Bischöfe gerichteten

Worte werden auf dieselbe Weise zu interpretiren sein wie die zu Petrus gesprochenen: „Ich habe für Dich gebetet" u. s. w. Da diese hinfort als der ganzen Kirche gesagt zu gelten haben, so daß sie die Nachfolger Petri bestärkt, so wird auch das scheinbar den Bischöfen Gesagte von den Gläubigen jeder Diözese zu verstehen sein. Denn es wäre nicht billig blos die Rechte der obersten Hirten zu beschränken. Es darf auch wenig geniren, daß Christus allen Aposteln zugleich gesagt: „Siehe, ich bin bei euch" u. s. w. Denn diese so glänzende Verheißung mit den daraus sich ergebenden Rechten wird nicht vom Apostel-Collegium, dem sie gemacht ward, sondern allein von den Gläubigen, zu deren Gunsten sie geschah, zu verstehen sein. Was mehr? Was von der gesammten Kirche gilt, warum sollte dies nicht von der Einzelnkirche gelten? Haben denn nicht die einzelnen Zweige die Form des ganzen Baumes an sich? So möge denn die ganze Kirche ihre frühere Verfassung mit der Wurzel ausreißen und sich eine neue, und zwar demokratische geben! Denn ein Mittelweg, so daß blos die bisherigen Rechte des Papstes beschränkt werden, wird sich nicht halten — das Gute muß vollständig sein! (Bonum ex integra causa!) Ziehen die Urheber der Principien die Schlüsse nicht selbst, so werden Andere sie ziehen. Principien sind als Allgemeinheiten gleich einem zweischneidigen Schwerte.

XIV.

Das zweite Concil von Lyon.

1. Der Verfasser der „Bemerkungen" beabsichtigte, das dem Glaubensbekenntnisse, welches Michael Palaeologus und die griechischen Bischöfe im zweiten Lyoner Concil ablegten, entnommene Argument für die Unfehlbarkeit des Papstes zu entkräften. Die diesbezüglichen Worte des Bekenntnisses sind: „Eben diese heilige römische Kirche hat den höchsten und vollen Primat und Principat über die ganze Kirche; diesen erkennt sie wahrheitsgemäß und demüthig, von unserem Herrn selbst im seligen Petrus, dem Fürsten und Haupte der Apostel, dessen Nachfolger der römische Papst ist, mit der Fülle der Gewalt empfangen zu haben. Und sowie sie vor Allem gehalten ist, die Wahrheit des Glaubens zu vertheidigen, so müssen etwa aufgetauchte Glaubensfragen durch ihr Urtheil entschieden werden."

Unser Verfasser fügt nach Anführung der letzten Worte sofort bei: „Es wird aber nicht gesagt, daß eine Entscheidung ohne ausdrücklich erwähnte Beistimmung der Kirche unbestreitbar sei.“ (S. 77.) Allein es wird auch nicht gesagt, der römische Papst könne nur unter Zustimmung der Kirche Glaubensfragen entscheiden; mit welchem Rechte also sollte diese Zustimmung gefordert werden? Im Gegentheil wird ausgedrückt, die Beistimmung der Kirche sei nicht erforderlich, damit „die Entscheidung unbestreitbar“ sei. Denn das Wort „Entscheiden“ (definire) schließt stets schon an sich ein irreformables und unanfechtbares Urtheil ein, wie der gewöhnliche Sprachgebrauch der allgemeinen Concilien überflüssig beweist. Daher kommt es, daß die Bischöfe, obschon auch einzeln genommen Richter, doch nicht Glaubenssachen entscheiden, außer im allgemeinen Concil zugleich mit dem Papste.

Der Grund ist, weil das Wort „Entscheiden“ nicht was immer für eines, sondern ein oberstes Urtheil bezeichnet, welches der Frage ein Ende macht oder irreformabel und unanfechtbar ist. Daher wird in dieser Formel dem Papste, von dessen Rechten die Rede ist, das Urtheil über Glaubensfragen ganz mit denselben Worten wie den allgemeinen Concilien zugeschrieben. Entscheiden aber die allgemeinen Concilien eine Frage, so sprechen sie ein unanfechtbares Urtheil aus. Steht ein solches, hier wörtlich ausgedrücktes, unanfechtbares Urtheil dem Papste, von dem allein die Rede ist, nicht zu: so ist ganz falsch, was ihm zugesprochen wird. In der That, geben wir der Formel diesen Sinn: „Etwa aufgeworfene Glaubensfragen müssen durch sein Urtheil entschieden werden“ — nämlich zugleich mit dem ganzen Episcopat und dem allgemeinen Concil — so wird dem römischen Papste nichts anderes beigemessen, als was jedem andern Bischof gebührt, der ja unter Beistimmung der übrigen Bischöfe gleichfalls Glaubensfragen entscheidet. Wer merkt aber nicht, es handle sich hier um das, was dem römischen Papst kraft des Primates, also ihm allein zukommt, da des Primats, Principats und des dem Papste schuldigen Gehorsams Erwähnung geschieht? Behauptet aber Jemand, der Papst dürfe nur in Verbindung mit den übrigen Bischöfen oder, wie Einige zu sagen belieben, „mit Beistimmung der Kirche“ Glaubensfragen entscheiden, so muß er, um consequent zu bleiben, auch behaupten, daß der Papst nur in Verbindung mit den übrigen Bischöfen oder der Beistimmung der Kirche die oberste Regierungsgewalt habe.

Denn die Formel spricht über die Regierungsgewalt nicht anders als über das Entscheidungsrecht.

2. Im Bestreben, die Bedeutung dieses Bekenntnisses abzuschwächen, fährt der Verfasser fort: Ueberdies lassen sich die griechischen Bischöfe in ihrem Schreiben zwar weitläufig aus, versprechen aber, bei Anerkennung der Rechte des Primats, nur dieses: Wir verweigern nichts von dem, was vor der Trennung unsere Väter Jenen erwiesen, die den apostolischen Stuhl innehatten, sondern auch wir leisten dies ohne weiteres. (Mansi, XXIV., c. 74. [1])

Die Nachfolger des im Jänner 1276 verstorbenen Gregor X. bestanden darauf, daß die Bischöfe dem vom Kaiser abgelegten Glaubensbekenntnisse beitreten und es eidlich bekräftigen sollten; aber alle wichen dem aus, selbst der Patriarch Veccus und andere, die nach Michaels Tode sich auf unzweideutige Weise als Katholiken erwiesen; denn sie wollten lieber Schmach, Absetzung und Kerker leiden als von der Kirche abfallen." (S. 77—78.)

Würde also, im Falle die ganze Erzählung wahr wäre, die Bedeutung der Formel vernichtet, weil sie von den Griechen nicht angenommen, obwohl vom allgemeinen Concil approbirt wurde? Sind etwa die Decrete des Trienter Concils mangelhaft, weil die schismatischen Griechen sie nicht annahmen? Aber die Dinge verliefen nicht n der vom Verfasser erzählten Weise, im Gegentheile weicht er fast iin Allem von der Wahrheit ab.

Die Griechen bekräftigten dieses Glaubensbekenntniß eidlich schon vor dem Lyoner Concil. Denn es war den Griechen schon 1267 von Clemens IV. durch das Schreiben an den Kaiser, das mit den Worten: „Magnitudinis tuae litteras" beginnt, mitgetheilt worden [2]). Die Eidesformel aber wurde 1270 vom Cardinalcollegium vor der Wahl Gregor X. vorgeschrieben und durch Cardinal Rudolf von Albano überschickt. [3]) Die Cardinäle bestimmten überdies, es sei vor dem allgemeinen Concil und der Union nöthig, daß alle Griechen auf der allgemeinen Synode das von Clemens IV. übersandte Glaubensbekenntniß durch feierlichen Eid beschwören. [4]) Eine griechische Synode

---

1) An der angezeigten Stelle sucht man vergeblich nach diesen Worten.
2) Apad Raynald: Annal. ad a. 12. cap. n. 72.
3) Ib. ad a. 1270, n. 3 et 5.
4) Ib., n. 4.

ward berufen, entweder, wie Mansi [1]) vermuthet, 1273 oder wenigstens anfangs 1274. Der Eid ward von Allen geleistet mit wenigen Ausnahmen, worunter der Patriarch Joseph von Constantinopel, dessen Absetzung, im Falle der Hartnäckigkeit, die Bischöfe in ihrem Schreiben an den Papst versprachen. [2])

Die Griechen beschworen dieses Glaubensbekenntniß im Concil von Lyon. Die Eidesformel [3]) enthält unter andern folgende Worte: „Ich . . . mit genügender Vollmacht zu Nachstehendem versehener Abgeordneter, schwöre jedes Schisma gänzlich ab und erkenne die unterschriebene Glaubenswahrheit, wie sie vollständig abgelesen, und von mir treu nachgesprochen worden ist, im Namen unseres Gottes und Herrn als wahren, heiligen, katholischen Glauben an; ich verspreche, ihn unverletzt bewahren zu wollen, wie ihn die heil. römische Kirche festhält, und treu lehrt und verkündet. Auch den Primat derselben hochheiligen römischen Kirche, wie er im vorangehenden Context enthalten ist, bekenne, erkenne und nehme ich freiwillig an" u. s. w. Daß aber dieser Eid im Namen der griechischen Bischöfe geleistet wurde, lehren vielfach die Geschichtschreiber, unter anderen Raynaldus [4]): „Beigefügt ist (dem Schreiben der Griechen an den Papst) die Eidesformel, wodurch der Abgeordnete der Väter des Concils von Constantinopel sich verpflichten und den orthodoxen Glauben bekennen sollte; dieselbe ist in denselben Worten abgefaßt, als die von Gregorius Acropolita in Namen des Kaisers Palaeologus beschworne." Wading [5]): „Der Großlogothet (Gesandte des Kaisers) . . . legte das im Concil vorgelesene Bekenntniß ab und versprach, der Kaiser und seine Unterthanen wollen es glauben und festhalten . . . Dann legte er den Eid in der von den Uebrigen beobachteten Weise ab: „Ich Abgeordneter, von ihnen mit genügender Vollmacht versehen" u. s. w.; Laurentius Cozza [6]): „Hierauf ward das Schreiben der griechischen Prälaten gelesen, von welchem 26 im Briefe ausdrücklich erwähnte Metropoliten den Glauben der römi-

---

[1]) Apud Raynald ad a. 1274, n. 15 in nota.

[2]) Ib. n. 16, 17.

[3]) Extat apud Mansi, tom. XXIV., pag. 77.

[4]) Ib. ad ann. 1274, n. 17.

[5]) Annales Minor. ad a. 1274, n. VI., t. IV., p. 395. (Rom. 1732.)

[6]) Historia de Graecorum schismate, tom. II. parte IV., c. 31. n. 1361—1367.

schen Kirche und die mit ihr zu geschehende Union unterschrieben, obwohl Josef, der Patriarch von Constantinopel, dazu nicht bewogen werden konnte . . . Diesem (dem vorgelesenen Schreiben) wurde ein Eid beigefügt, den anzuführen ich für überflüssig halte, da er in denselben Worten wie der des Kaisers abgefaßt ist".

Die Griechen beschworen dieses Glaubensbekenntniß nach dem Concil von Lyon nach Gregor X. Tode, unter Vorantritt des Joannes Beccus, der gleichzeitig mit ihnen den Eid ablegte: „Joannes Beccus, Patriarch von Constantinopel, versäumte seine Pflicht nicht: denn in einer zu Constantinopel gehaltenen Synode erkannte er die römische Kirche als die Mutter aller Kirchen und die Lehrerin des orthodoxen Glaubens und den römischen Papst als den obersten Hirten aller Christen an" [1]). Das Synodalschreiben an den Papst führt folgende Ueberschrift: „Schreiben des Patriarchen von Constantinopel und des Concils mit dem Glaubensbekenntniß und der Anerkennung des Primats." Bei Anerkennung des Primat angelangt, fahren sie so fort: „Denn wir bekennen und sagen unter Zeugenanrufung Gottes und der Engel" [2]) u. s. w. Siehe den Eid! Sie fahren fort: „Ebenso erkennen wir dem apostolischen Stuhle alle Prärogative und Privilegien unverletzlich und vollständig zu, welche vor dem Schisma die ehrwürdigen und seligen Kaiser und unsere gotterleuchteten Väter und Lehrer als zum Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl gehörig bezeichneten: daß nämlich die hochheilige römische Kirche den höchsten und vollkommenen Primat und Principat über die ganze katholische Kirche inne hat, von der wir wahrhaftig und demüthig anerkennen, daß sie in sich selbst ihn vom Herrn im seligen Petrus, dem Fürsten und Haupte der Apostel, dessen Nachfolger der römische Papst ist, mit der Fülle der Gewalt erhalten hat. Und wie sie vor Allem gehalten ist, die Wahrheit des Glaubens zu vertheidigen, so müssen auch etwa aufgetauchte Glaubensfragen durch ihr Urtheil entschieden werden." [3]) Es ist der Mühe werth, zu bemerken, daß die Griechen mit den Worten, sie bekennen vom Primate dasselbe, was vor dem Schisma ihre Väter bekannten, zugleich zugeben, das dem römischen Papste in Bezug auf Glau-

[1]) Raynald ad a. 1277.
[2]) Mansi, tom. XXIV., p. 185.
[3]) Mansi, ib., p. 186.

bensfragen Beigemessene sei ihm auch schon von den Vätern beigemessen worden. — Es ist daher klar, wie glaubwürdig die Erzählung unseres Verfassers über jenes hochberühmte Glaubensbekenntniß ist.

Doch noch in anderer Beziehung sucht er dasselbe Glaubensbekenntniß abzuschwächen: „Die lateinischen Bischöfe, sagt er, waren zwar in Lyon zugegen, als das Glaubensbekenntniß des Kaisers gelesen wurde; jedoch über seinen Inhalt hielten sie weder eine Berathung, noch faßten sie ein Dekret ab". (S. 78.)

Die lateinischen Väter faßten kein Dekret ab! Ich frage: Ist ein Glaubensbekenntniß geringer als ein Dekret? Wie groß die Freude, wie groß der Jubel, wie vortrefflich folglich die Uebereinstimmung Aller im selben Glauben gewesen, erzählen dieselben Geschichtschreiber, denen wir den obigen Verlauf der Dinge entnommen haben.

Aber über den „Inhalt" jenes Glaubensbekenntnisses fand keine Berathung statt! Was folgt hieraus: Ergibt sich etwa daraus, es sei keine Genehmigung und kein Urtheil über die Formel von Seite des Concils erfolgt? Wird etwa zum Weseu des Urtheils durchaus eine Berathung erfordert? Wer hat dies je behauptet? Das Urtheil kann wohl ungiltig sein ohne E r k e n n t n i ß der Sache, aber das Erkenntniß der Sache kann ohne B e r a t h u n g oder B e s p r e c h u n g vorhanden sein. In der That, was konnte bekannter sein und bedurfte folglich weniger der Berathung, als diese schon vor sieben Jahren den Griechen vorgelegte, daher auch den Lateinern nicht unbekannte Formel, die überdies bei den Lateinern längst angenommene und gebilligte Dinge enthielt?

Uebrigens ergibt sich hieraus ein neues Argument für die Autorität des Papstes in der Entscheidung von Glaubensfragen. Denn die Griechen, und dasselbe gilt von den Lateinern, enthielten sich deshalb aller Berathung, weil Papst Clemens IV. in seinem Briefe an den Kaiser Folgendes bestimmt hatte: „Sowie es sich nicht ziemt, so wollen wir auch nicht die vorgezeichnete . . . Wahrheit des orthodoxen Glaubens (das Glaubensbekenntniß) . . . einer neuen Besprechung und Entscheidung unterworfen wissen, als ob sie hiedurch wie immer gegen Recht und Erlaubniß in Zweifel gezogen werden könnte. Obgleich daher in vorstehender Schrift über die Berufung des Concils gehandelt wurde, . . . so geben wir doch durchaus nicht zu, das Concil zu einer derartigen Besprechung oder Entschädigung zu berufen . . . weil es gänzlich ungeziemend wäre, ja gar nicht

erlaubt und zweckdienlich ist die vorangeschickte, durch so viele Beweise der heil. Schrift und Aussprüche der Heiligen gestützte und so viele feste Definitionen der römischen Päpste bestätigte Reinheit des Glaubens in Zweifel zu ziehen. [1])

Endlich verfällt unser Verfasser auf das Concil von Florenz, indem er schreibt: „Hätten die römischen Päpste geglaubt, es sei im Concil von Lyon bestimmt worden, sie könnten in Sachen des Glaubens und der Sitten nicht irren, so hätte ohne Zweifel Eugen IV. dieses Bekenntniß von den Griechen gefordert". (S. 78.) Wie, wenn er es wirklich gefordert hätte? Es ist gewiß allgemein bekannt, daß die Theologen in jenen Worten des Florenzer Concils, worin erklärt wird, „der römische Papst sei der Vater und Lehrer aller Christen", ein sehr starkes Argument zum Beweise der Unfehlbarkeit des Papstes finden. Die Gründe sind von selbst klar, und der Beweis kann nicht durch die Behauptung umgestoßen werden, es sei die Uebereinstimmung der Kirche zu verstehen, die zu den Decreten des Papstes treten müsse. Denn es ist davon die Rede, was dem römischen Papste kraft des Primats gebühre. Niemand wird aber behaupten, der Papst dürfe die Rechte des Primats nur insofern ausüben, als die ganze Kirche beistimmt. Eugen habe dieses Bekenntniß von den Griechen nicht gefordert, schließt unser Verfasser aus Eugen's Zugeständnisse, die Worte beizufügen: „Wie auch (quemadmodum etiam *καθὸντρόπονκαὶ*)" u. s. w. Wir kennen die Quelle dessen, was der Verfasser vorbringt. Es ist auch in frischem Andenken, mit welchem Erfolge man wiederholt damit hausiren ging. Er behauptet, durch jene Worte: *καθὸντρόπον* u. s. w. werde das beschränkt oder begrenzt, was die Griechen im Vorhergehenden bekennt hatten! Im Gegentheil, bestätigt wird es. Auch gestatteten die Lateiner nicht blos, sondern sie verlangten deren Beisetzung. Es ist constatirt, daß die lateinischen Worte: „Wie auch in den Verhandlungen der allgemeinen Concilien und in den heil. Canones enthalten ist": sowohl echt als authentisch sind. Es ist ebenso constatirt, durch dieselben lateinischen Worte werde keine Beschränkung sondern Bekräftigung involvirt. Was folgt daraus? Auch im griechischen Text, falls er an sich zweideutig wäre, sei eine Bekräftigung, nicht Beschränkung ausgedrückt. Denn zweideutige Worte sind nach ganz bestimmten Worten auszulegen, wie man allgemein annimmt.

---

[1]) Apud Raynald, ad ann. 1267, p. 79.

Ueberdies behaupten Jene, die keineswegs in der Minderzahl des Concils waren, daß die Lateiner durch jene Worte eine Bekräftigung, keine Beschränkung beabsichtigten. Wie aber, wenn die Griechen durch Mißbrauch der etwaigen Zweideutigkeit nicht das bezeichnen wollten, was die Lateiner? Selbst dann würde dem Decrete des Concils sein Ansehen und seine Beweiskraft nicht genommen. Denn es gilt in jenem Sinne, in dem es approbirt wurde. Der römische Papst aber approbirte das, was er mit den lateinischen Vätern als Glaubensformel und Bedingung der Union den Griechen vorschreiben wollte, d. i. er approbirte die Bekräftigung der in jenen Worten ausgedrückten Rechte, nicht die Beschränkung, die nach dem Verfasser die Griechen verstanden.

XV.

Der dem heil. Stuhle schuldige Gehorsam.

1. Der Verfasser der „Bemerkungen" bekennt allerdings, in Glaubenssachen sei dem Papste zu gehorchen; ja er geht weiter als früher und ist nahe daran, was er bis jetzt aus allen Kräften bekämpfte, nämlich die Unfehlbarkeit des römischen Papstes zuzugeben. Denn also schreibt er: „Obwohl die genaue Geschichte der Vergangenheit (wie genau er die Geschichte des Lyoner Concils erzählte, sahen wir kurz vorher) der Lehre von der persönlichen Unfehlbarkeit des römischen Papstes kaum günstig ist, so trägt sie doch sehr viel bei, um den Gemüthern große Ehrfurcht vor dem heil. Stuhl und ein frommes Vertrauen auf ihn einzuflößen. (Natürlich, die Ehrfurcht und das Vertrauen gegen den apostolischen Stuhl stützt sich auf eine falsche Meinung!) Das ist der Finger Gottes! muß Jeder gestehen, der den Stuhl Petri durch mehr als 1800 Jahre als Vertheidiger Gottes, des Glaubens und des Menschengeschlechtes betrachtet, und es für würdig und gerecht halten, daß die Gläubigen auf die vom heil. Stuhl erlassenen Decrete in Sachen des Glaubens und der Sitten das innige und feste Vertrauen setzen, daß sie mit der göttlich geoffenbarten Lehre übereinstimmen. Die Gesinnungen eines so vertrauensvollen Geistes fallen mit der Ueberzeugung von der Unfehlbarkeit des Papstes nicht zusammen, liegen ihr aber zunächst." (S. 81, 82.)

Aber, frag' ich, wenn es für „gerecht" erachtet werden muß, daß die Gläubigen „fest" vertrauen, die Decrete des römischen Papstes

setzen die Glaubensregel fest: was wird geschehen, falls der Papst nichtsdestoweniger irren könnte? Alle Gläubigen werden meinen, es sei „gerecht", nach jenen Decreten ihren Glauben zu regeln, es werde daher die Gerechtigkeit verletzt, wofern sie ihn nicht darnach regeln. Nun aber, irrt der Papst auch nur einmal in einem solchen Decrete, wird dann nicht die ganze Kirche in Irrthum fallen und fallen müssen, da ohne Verletzung der Gerechtigkeit der Gehorsam in einer Glaubenssache nicht verweigert werden darf?

Das unterließ eben der Verfasser der „Bemerkungen" stets im Verlaufe des Büchleins zu beachten: Es könne nämlich wegen den göttlichen Verheißungen durchaus nie geschehen, daß die ganze Kirche in Irrthum falle; es müsse aber geschehen, sobald Jener, dem die ganze Kirche in Glaubensfragen gehorchen muß, von der Wahrheit im Lehramt abirrt. Ist dem so, so mag er selbst zusehen, wie er ohne Annahme der Unfehlbarkeit des römischen Papstes noch vertheidigen kann, die Kirche sei niemals in Irrthum gefallen, sondern immer die Säule und Grundfeste der Wahrheit gewesen. Denn nachdem er gesagt, die römische Kirche sei die einzig übrige von den apostolischen Kirchen, fährt er folgendermaßen fort: „Dies trug viel bei, daß die Entscheidungen der Päpste in Sachen des Glaubens und der Sitten mit willigem und vollem Gehorsam aufgenommen wurden und der Gedanke, es könne in ihnen ein Irrthum unterlaufen, gänzlich ferngehalten wurde. Lag eine Entscheidung des Papstes in Glaubenssachen vor, so vertraute das christliche Volk, dies sei die echte und unverfälschte Lehre Christi" (S. 73.) Also regelte das ganze christliche Volk durch so viele Jahrhunderte seinen Glauben nach den Decreten der römischen Päpste. Folglich muß man eines von beiden zugeben: Entweder sind jene Decrete niemals der Glaubenswahrheit zuwider gewesen und konnten es nicht sein, oder die ganze Kirche ist in Irrthum gefallen, hätte wenigstens fallen können. Man muß gestehen, der Verfasser hat durch das über die Gepflogenheit der Kirche und des christlichen Volkes Geschriebene keinen geringen Beweis für die Unfehlbarkeit des Papstes ausgesprochen.

Ist wahr, was unser Verfasser behauptet, ist es „würdig und gerecht, daß die Gläubigen den Decreten des heiligen Stuhles in Glaubenssachen ein inniges und festes Vertrauen schenken, daß sie mit der göttlich geoffenbarten Lehre übereinstimmen", ja, muß man

gestehen: „Hier ist der Finger Gottes“: so hat er zugleich den schlagendsten Grund angeführt, um den Verfasser der Broschüre „über die Unfehlbarkeit des Papstes“ zu überzeugen von der Richtigkeit der Wahrsagung, die er mit folgenden Worten aussprach: „Es läßt sich leicht voraussehen, daß die der Kirche noch Fernstehenden, Protestanten und Schismatiker, durch das neue Dogma noch weit mehr der Kirche werden entfremdet, ja durch die unvermeidlichen Wirren der nachfolgenden Discussionen und Streitigkeiten in ihrem Irrthum bestärkt werden.“ (S. 30.) Denn die der Kirche noch Fernstehenden treten ihr nicht deshalb bei, um größere Freiheit zu genießen, „sondern um eine äußere Richtschnur zu finden, der sie in Sachen des Glaubens und der Sitten innig und fest vertrauen können“ und wovon man gestehen muß: „Hier ist der Finger Gottes!“ Auch ist nicht recht klar, was er von den „unvermeidlichen Wirren der nachfolgenden Discussionen und Streitigkeiten“ sagt. Denn bei den Katholiken pflegen die Wirren von Discussionen den Glaubensdefinitionen nicht zu folgen, sondern ihnen voranzugehen, wie auch im Apostel-Concil zu Jerusalem „ein großer Streit“ voranging, auf Petri Rede aber Stillschweigen folgte. (Act. 15, 7—12.)

Obgleich der Verfasser der „Bemerkungen“ genöthigt ist zu bekennen: „Hier ist der Finger Gottes“: so sieht er doch aus der feierlichen Erklärung der Unfehlbarkeit für die Kirche große Anfeindung und Gefahr voraus: „Denn mit den von der Kirche confessionell Getrennten stimmen jene Katholiken überein, welche entweder am Glauben Schiffbruch gelitten, oder so glauben, daß sie das Lob des Liberalismus nicht verlieren wollen.“ (S. 79.)

Will Jemand dergleichen Leute versöhnen, so muß er Anstand nehmen, nicht nur den römischen Papst, sondern die Kirche selbst für unfehlbar zu erklären; er müßte nicht allein die Geheimnisse der Dreieinigkeit und Eucharistie, sondern auch alle anderen Geheimnisse, ja alles Uebernatürliche, folglich die ganze christliche Religion wegwerfen. Denn Jene, durch deren Feindseligkeit der Verfasser sich schrecken läßt, verabscheuen alles Uebernatürliche. In der That, der Verfasser der Schrift „über die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes“ gesteht offen (S. 30), die Feinde der Kirche „scheuen eigentlich blos die Unfehlbarkeit der Kirche.“ Daraus geht hervor, daß, sollte auch die Unfehlbarkeit des Papstes nicht definirt werden, doch dieß noch übrig bleibt, was Jene eigentlich allein scheuen und hassen; folglich,

da sich die Unfehlbarkeit der Kirche nicht wegwerfen läßt, müssen die Katholiken immer die ganze Wucht des glühenden Hasses der Kirchenfeinde ertragen. Daraus kann derselbe Verfasser gleichfalls schließen, daß die von ihm befürchteten Anfeindungen Einiger niemals fehlen werden, weil das, was sie „eigentlich allein" scheuen, niemals abhanden kommen wird.

2. Liegt vielleicht in dem, daß der heil. Geist Einen Menschen so leitet und beschützt, daß er in Entscheidungen über Glaubenssachen in keinen Irrthum fällt, etwas Göttlicheres und größere Mißgunst Erregendes, als darin, daß er alle im Concil versammelten Bischöfe so leitet, daß sie, obschon nach Abstammung und Neigungen überaus untereinander verschieden, dennoch in Einer Sache übereinstimmen? Der Verfasser des „Manuscriptes" scheint dies zu meinen: denn er beliebt „die Unfehlbarkeit des Einen römischen Papstes wunderbar" zu nennen. (S. 26.) Hätte er sie übernatürlich genannt, so hätte er wahr gesprochen und keinen gehässigen Ausdruck gebraucht. Er hätte wahr gesprochen, weil das, was nach einem constanten Gesetze vor sich geht, zwar übernatürlich, aber nicht wunderbar ist. Denn das Wunder schließt eine Ausnahme von den in der natürlichen oder übernatürlichen Ordnung göttlich bestimmten Gesetzen ein. Dennoch, glaube ich, wird der Verfasser daraus, daß der römische Papst, sobald er allein definirt, des göttlichen Beistandes bedarf, kein Wunder ableiten? Bedürfen alle mit dem römischen Papste zugleich definirenden Bischöfe keines göttlichen Beistandes, um nicht in Irrthum zu fallen? Die Gewißheit, welche die Definitionen der Kirche erzeugen, ist übernatürlich: das sollte man in dieser Frage nie aus den Augen verlieren. Daher unterwerfen wir auch den Decreten der Concilien nicht deswegen, weil sie von Vielen, sondern weil sie unter Beistand des heil. Geistes erlassen sind, vollkommen unsern Verstand. Wer immer eine blos natürliche Ursache vorgibt, zerstört das Wesen des katholischen Glaubens und des der Kirche anvertrauten Lehramtes.

Nachdem übrigens der Verfasser des „Manuscriptes" dahin gekommen ist', „selbst aus der Vernunft beweisen zu wollen, daß nicht in der Autorität des Papstes allein, sondern in der Uebereinstimmung aller Kirchen die Glaubensregel liege" (S. 51), vermengt er die Begriffe derart und spricht insbesonders so zweideutig über den Beistand des heil. Geistes, daß es schwer ist herauszufinden, was er eigentlich von jenem Beistande halte und ob er ihn nicht vermenge

mit der gewöhnlichen Mitwirkung Gottes bei den Handlungen der Menschen. Er schreibt nämlich: „Da Gott seiner Kirche jenes allein der Gottheit eigenthümliche Vorrecht, nämlich das unfehlbare Lehramt verleihen wollte, so mußte er auch nach dem Gesetze seiner Weisheit taugliche und entsprechende Ursachen in der Kirche vorbereiten, die ohne beständiges Wunder," unter dem gewöhnlichen Beistande des heil. Geistes, dieses unfehlbare Lehramt zugleich auf natürliche Weise bewirken. Wird nun Einem unter allen Bischöfen das Ehren- und Jurisdictions-Primat über die ganze Kirche verliehen und das oberste Lehramt in die Einstimmigkeit dieses Oberhauptes mit allen über den Erdkreis zerstreuten Bischöfen gesetzt, so ist das Problem auf eine Gottes würdige Weise gelöst und es sind taugliche und angemessene Ursachen gefunden, die ohne beständiges Wunder, unter dem gewöhnlichem Beistande des heil. Geistes jenes unfehlbare Lehramt auf natürliche Weise hervorbringen. Denn so viele und über den Erdkreis so zerstreute Bischöfe könnten nicht sowohl mit dem ganzen Alterthume als untereinander und hauptsächlich mit dem römischen Papste übereinstimmen, wenn das, worin sie übereinstimmen, nicht wahr und von den Aposteln überliefert wäre. Denn der Irrthum ist mannigfach, vielartig, veränderlich: blos die Wahrheit ist eine, immer dieselbe, unveränderlich, und daher kann nur in der Wahrheit, einzig und allein in der Wahrheit jene Kirche übereinstimmen, die immer und überall ausgebreitet besteht und vom heil. Geiste geleitet wird." (S. 51—52.)

Ich frage, ob nach dem Verfasser jene allgemeine Uebereinstimmung, zu der er schließlich gelangt, der letzte und einzige Grund sei, warum die Kirche unfehlbar ist oder als unfehlbar erkannt wird? Wird dies bejaht, so erwidere ich, diese aufgeführte Ursache, wodurch die Kirche unfehlbar ist oder als solche erkannt wird, ist an sich natürlich und menschlich. In der That pflegt die Uebereinstimmuug Aller in einer Sache, von den Philosophen unter den Kennzeichen der Wahrheit angeführt zu werden, mag es sich um Thatsachen oder um eine übersinnliche Wahrheit, z. B. um die Unsterblichkeit der Seele handeln. Der Verfasser kann erwidern, er spreche nicht im Sinne der Philosophen von jener Uebereinstimmung; denn diese schließen aus dem Consens, eine Wahrheit, worin Alle übereinstimmen, habe durch zweifellose Kennzeichen Allen eingeleuchtet oder durch irgend welche Evidenz den

Consens erzeugt; die Uebereinstimmung in der katholischen Wahrheit aber sei aus dem Einfluß Gottes selbst auf die Bischöfe entstanden. Dann läßt er sein Argument fahren und spricht nicht ferner von einer „Ursache, welche das unfehlbare Lehramt auf natürliche Weise hervorbringt;" dann gibt er das zu, was er ein „beständiges Wunder genannt hatte"; denn er nimmt einen besonderen, außerordentlichen Einfluß Gottes an. — Ich frage ferner, welcher Art jener ordentliche „Beistand des heil. Geistes" sei? Ist es derselbe, den Gott im Allgemeinen den Menschen leiht? Dieser genügt nicht; denn es ist bekannt, daß durch solchen Beistand die Menschen vor Irrthum nicht bewahrt bleiben; und stimmen Alle zusammen durch jenen ordentlichen Beistand des heil. Geistes in etwas überein, ohne zu irren, so ist ihre Irrthumsfreiheit nicht jenem Beistande, sondern natürlichen Ursachen zuzuschreiben. Ist der besondere Beistand von jenem allgemeinen unterschieden? Dann ist er jener „wunderbare", den der Verfasser so sehr zu scheuen scheint. Vielleicht wird er antworten, die heil. Väter haben sich auf diese Uebereinstimmung, als auf Kennzeichen der katholischen Wahrheit berufen. Ich leugne es nicht; aber entweder bedienten sie sich eines Vernunftgrundes zur Widerlegung der Häretiker, oder hielten jene Uebereinstimmung für eine übernatürliche, (unser Verfasser würde sagen „wunderbare"), von Gott hervorgebrachte Wirkung. Bedienten sie sich jener Uebereinstimmung als eines Vernunftgrundes, so suchten sie darin nicht die von Christus der Kirche verheißene Unfehlbarkeit. — Meint endlich der Verfasser, jene Uebereinstimmung sei an sich ein Kennzeichen wie jeder anderen, so auch der katholischen Wahrheit, so ist es nicht einzusehen, warum „hauptsächlich die Beistimmung des römischen Papstes" gefordert wird; denn dessen Stimme oder Zeugniß gebührt dann nicht mehr als dem jedes Bischofs. Ja es ist nicht einmal klar, warum er auf der Uebereinstimmung der Bischöfe besteht; denn warum soll Stimme und Zeugniß der übrigen Priester, sogar der Gläubigen nicht dasselbe bewirken? — Als hätte der Verfasser gefühlt, der natürlichen Vernunft zu viel beigemessen und die Unfehlbarkeit der katholischen Kirche auf einen natürlichen Stand herabgedrückt zu haben, schließt er endlich so: „Weil der Irrthum vielfältig ist, so kann nur in der Wahrheit, einzig und allein in der Wahrheit jene Kirche übereinstimmen, die immer und überall verbreitet ist und vom heil. Geiste regiert wird." Ist das, was

er vom heil. Geiste sagt, nicht eine petitio principii? Er wollte uns beweisen, die Kirche sei unfehlbar, oder werde als unfehlbar erkannt, oder, was dasselbe ist, vom heil. Geiste in der Lehre und im Glauben geleitet. Jetzt scheint er zu sagen, die Kirche könne nur in der Wahrheit übereinstimmen, weil sie vom heil. Geiste geleitet wird. Wollte er vorzüglich aus der Leitung des heil. Geistes die Unfehlbarkeit der Kirche beweisen, wozu war es dann nöthig, dieselbe aus aller Uebereinstimmnng, als einem allgemeinen und natürlichen Kennzeichen, herzuleiten? Und mit welchem Rechte konnte dem römischen Papste allein die Unfehlbarkeit abgesprochen werden, da gewiß der heil. Geist den römischen Papst ebenso gut leiten kann, als die übrigen Bischöfe zusammengenommen? Während also der Verfasser die „wunderbare" Unfehlbarkeit des römischen Papstes möglichst zurückweist, sah er sich nicht genügend vor, die Unfehlbarkeit der Kirche selbst nicht zur natürlichen Ordnung herabzudrücken [1]).

3. Wird aber die Unfehlbarkeit des römischen Papstes von der Kirche nicht feierlich definirt, wird etwa dann die vom Verfasser der „Bemerkungen" befürchtete Mißgunst vermieden werden? oder nicht vielleicht vermehrt werden? Nach dem Geständnisse des Verfassers halten es die Katholiken für „gerecht", einzig den „Decreten" des Papstes „fest zu vertrauen". So viele Hunderttausend Menschen vertrauen fest den Glaubensentscheidungen Eines Greises und erweisen ihnen Unterwerfung des Verstandes, Eines Menschen, sage ich, von dem sie nicht wissen, daß er nicht irren könne! Man muß gestehen, ist es gewiß, daß der Papst in solchen Decreten unfehlbar ist, so ist der Gehorsam so vieler Menschen in einer so schwierigen Sache, wie der Unterwerfung des Verstandes, ganz vernünftig; ist aber seine Unfehlbarkeit nicht gewiß, so weiß ich nicht, ob jener Gehorsam durchaus vernünftig ist. Wie? Während durch Gelehrsamkeit hervorragende Männer mit allem wissenschaftlichen Aufwande zu beweisen sich bemühten, mehrere Päpste hätten geirrt, Vigilius sei wenigstens im dogmatischen Faktum gefallen, Honorius hätte selbst im Geheimnisse der Menschwerdung einen Irrthum gelehrt, und die Unfehlbarkeit des römischen Papstes sei weder von den heil. Vätern, noch von den

[1]) Ich übergehe das vom Verfasser behufs Ausführung desselben Gegenstandes Gesagte, so wie auch das aus den Concilien von Pisa, Constanz und Basel Angeführte; denn es ist von demselben Kaliber.

Kirchenlehrern, noch von den Concilien je anerkannt worden: werden da wenigstens in Zukunft die Christen den Decreten des römischen Papstes vernünftigen Gehorsam erweisen durch das „innige und feste Vertrauen, daß sie mit der göttlich geoffenbarten Lehre übereinstimmen"? War jener Gehorsam vernünftig, so lange die innerste Ueberzeugung der Gläubigen nicht erschüttert wurde, so wird er jenen Katholiken, die „mit den von der Kirche confessionell getrennten Männern übereinstimmen" und „entweder Schiffbruch im Glauben gelitten haben, oder nur so glauben, daß sie nicht das Lob des Liberalismus verlieren", nicht ferner vernünftig erscheinen, wenn nicht das, von vielfach gepriesenen Männern in den Gemüthern der Menschen erschütterte Fundament, durch eine feierliche Erklärung der Kirche wieder befestigt wird.

4. Der Verfasser der „Bemerkungen" bestrebt sich durch mannigfache Gründe zu beweisen, die Unfehlbarkeit des Papstes sei nicht nothwendig. Denn ihre Vertheidiger „vergessen, wie groß die Kraft der moralischen Gewißheit und der aus ihr entspringenden Verpflichtungen sei." (S. 80.) Als ob die der Kirche verheißene Glaubenseinheit sich auf blos moralische Gewißheit stützte und als ob eine blos moralische Gewißheit die Uebereinstimmung Aller im Glauben bewirken könnte, als ob endlich zur Lösung von Glaubenszwisten eine moralische Gewißheit hinreichte. „Hat der Papst," dies sind des Verfassers Worte, „allein gesprochen, so sagen die Katholiken vertrauensvoll: Er hat nicht geirrt; hat er mit allen Bischöfen vereinigt über den Glauben entschieden, so sagen sie: Es ist durchaus unmöglich, daß sie geirrt haben. Es ist von selbst klar, daß solche Unterscheidungen nicht Platz greifen dürfen, wenn dem gläubigen Volke der dem heil. Stuhl schuldige Gehorsam empfohlen wird; man predige einen einfachen und frommen Gehorsam." (S. 82.) Also darf man nicht unterscheiden, sondern dem Volke einfach die Verstandesunterwerfung predigen und empfehlen, u. z. auf dem ganzen Erdenrunde, da die Decrete des römischen Papstes überall hin verbreitet werden. Wie aber, wenn solche Decrete einen Irrthum enthalten können und wirklich enthalten? Wird dann nicht auf dem ganzen weiten Erdkreise und in der ganzen Kirche, die doch „eine Säule und Grundfeste der Wahrheit" ist, durch öffentliche Autorität ein Irrthum verbreitet und werden folglich nicht die Pforten der Hölle obsiegen? Ich gestehe: Besser consequent blieb sich der Verfasser des „Manuscript," der in der vollen

Gewißheit, der römische Papst entbehre des Vorrechts der Unfehlbarkeit, die Lehrautorität des römischen Papstes, welche der Verfasser der „Bemerkungen" anzuerkennen scheint, von Grund aus zerstört, indem er schreibt: „Also hatte der römische Papst nicht das Recht, durch seine Autorität allein unabhängig von jeder Mitwirkung und Beistimmung der ganzen Kirche göttlich zu glaubende Dogmen vorzustellen, noch waren die Gläubigen verpflichtet, dem Papste allein ohne alle Beistimmung und Mitwirkung der Kirche göttliche Glaubensbeistimmung zu leisten." (S. 2.) Dennoch möchte ich nicht sagen, er habe die Regeln einer gesunden Logik befolgt, insofern er aus dem minder Bekannten, d. i. aus der Unfehlbarkeit des römischen Papstes zur Leugnung des mehr Bekannten, nämlich zur Leugnung der Lehrautorität des römischen Papstes schritt. Denn die gesunde Logik fordert einen durchaus entgegengesetzten Weg.

Nehmen wir an, es sei kein Platz für Unterscheidungen, „wenn man dem gläubigen Volke den dem apostolischen Stuhl schuldigen Gehorsam empfiehlt". Wie aber, wenn man dich fragt, welcher Art der von dir empfohlene Gehorsam ist: ob den Glaubensdecreten des römischen Papstes Glaubensgehorsam zu leisten sei oder nicht? Was soll man dann antworten in einer so naheliegenden, schon mehrmal und jetzt abermal ventilirten Sache, die sicher die Grundlagen des katholischen Glaubens selbst berührt?

Der Verfasser der Broschüre „über die Unfehlbarkeit des Papstes" wird antworten, es sei unerlaubt, den Entscheidungen des römischen Papstes in Sachen des Glaubens und der Sitten keine innere Unterwerfung des Geistes zu leisten, und zwar werde Glaubensbeistimmung erfordert, wenn es sich um geoffenbarte oder zu glaubende Dinge handelt. (S. 4.) Der Verfasser der „Bemerkungen" wird erwidern, es müsse für würdig und gerecht gehalten werden, daß die Gläubigen jenen Decreten „innig und fest vertrauen." (S. 82.) Der Verfasser des „Manuscriptes" wird entgegnen, die Gläubigen seien nicht verpflichtet, solchen Decreten Glaubensbeistimmung zu erweisen. (S. 2.) Ein Anderer wird vielleicht antworten, es sei nicht opportun, auf diese Frage zu antworten. Wie aber, wenn nichtsdestoweniger inopportun gefragt wird? Wird bei solcher Lage der Dinge die Kirche

[1]) Haben schon die falschen Zeugen, die wider Christum auftraten, sich widersprochen, sollte es wider Christi sichtbare Stellvertreter anders sein?
A. d. U.

nicht in Mißcredit bei Jenen kommen, denen die Unfehlbarkeit des Papstes gehässig sein sollte? [1])

Der Verfasser der „Bemerkungen" sagt: „Manche behaupten, für die herrschende Zügellosigkeit müsse durch Mehrung des päpstlichen Ansehens Abhilfe geschaffen werden. Allein zu keiner Zeit seit dem 13. Jahrhunderte ward dem heil. Stuhle ein so williger und allgemeiner Gehorsam erwiesen, als heutzutage, und ich weiß nicht, ob die durch das Bestreben, ihn zu erhöhen, hervorgerufenen Streitigkeiten die frommen Gesinnungen des Vertrauens und Gehorsams (so lauten seine Worte) vermehren werden." (S. 79.)

Vor Allem kann es sich nicht um eine Vermehrung oder Erhöhung, sondern nur um Anerkennung der Autorität des Papstes handeln. Denn die ganze Frage dreht sich um die ihm von Gott verliehenen nicht aber von den Menschen zu verleihenden Rechte und Privilegien.

Wäre die Behauptung des Verfassers wahr, daß nämlich dem römischen Papste allenthalben ein so vorzüglicher Gehorsam erwiesen werde, so wäre dies ein neuer Beweis für die in Rede stehende Wahrheit. Denn woher stammt die Uebereinstimmung Aller hierin? Aber ich fürchte, der Verfasser erhebe zu sehr diesen willigen und allgemeinen Gehorsam. Denn sehen wir nicht, daß gewisse vom heiligen Stuhl proscribirte Lehren nichtsdestoweniger festgehalten und öffentlich vorgetragen werden? Gehen nicht Manche, um den dem heil. Stuhle schuldigen Gehorsam zu schmähen und möglichst zu mindern, so weit, daß sie die Verfassung der Kirche selbst von Grund aus zu zerstören suchen? Durchstöbern nicht Andere alles mögliche zu verschiedenen Zeiten gegen den heil. Stuhl erschienene Geschreibsel, um sich daraus gegen die Autorität desselben Waffen zu schmieden?

Die Schlußsätze des Verfassers über den Gehorsam konnten nur aus einem verkehrten Begriffe von der Kirche fließen: „Der Sachkundige wird nicht behaupten, die Kirche könne nicht ordnungsmäßig regiert werden, wenn die Gläubigen nicht zu einem ausnahmslosen Gehorsam verpflichtet werden. Das nach dem Geiste der Regel beobachtete Gelübde des Gehorsams genügt vollkommen zur Leitung der Ordensgenossenschaften, obwohl der Religiose keinen ausnahmslosen Gehorsam gelobt." (S. 82.) Etwas Anderes ist die Unterwerfung des Willens, etwas Anderes jene des Verstandes; wie schon gesagt, handelt es sich in praktischen Dingen um jene des Willens, in Glaubenssachen um die des Verstandes. Wäre die Kirche eine Gesellschaft,

in welcher nur die Ausführung äußerlicher Werke auferlegt wird, so wäre an sich nur die Unterwerfung des Willens nöthig. Da aber die Kirche eine Gesellschaft von Gläubigen ist und der Glaube dieser Gesellschaft Einer sein muß, sind Alle zur Unterwerfung des Verstandes gegen den verpflichtet, der Glaubensfragen durch sein Urtheil entscheidet. Da ferner durch die göttlichen Verheißungen feststeht, daß diese Gesellschaft von Gläubigen nie vom wahren Glauben abweichen, nie ganz in Irrthum verfallen wird, so darf der, welcher diese ganze Gesellschaft durch Entscheidung von Glaubensfragen lehrt, niemals irren können. — Der Verfasser scheint anzudeuten, die Gläubigen seien hin und wieder zum Gehorsam und Glauben nicht verpflichtet, sobald der römische Papst eine Glaubensfrage entscheidet; denn er gibt Ausnahmen zu. Dann werden sie wahrlich nicht verpflichtet sein, wenn der Papst in einem Decrete irrt. Woraus, frage ich, werden die Gläubigen den Irrthum erkennen? Wer wird den römischen Papst des Irrthums überweisen? Man erinnere sich hier an das, was wir von dem heiligen Antonin über die Appellation sagen hörten.

XVI.

Verhältniß der Glaubensdefinitionen zu den Zeitbedürfnissen.

1. Bei Angabe der von der Kirche heutzutage zu befolgenden Art und Weise in Verurtheilung der Irrthümer behauptet der Verfasser der Bemerkungen zunächst, der Glaube sei schon so entwickelt, „daß sehr selten eine neue Abweichung von der apostolischen Tradition zum Vorschein komme, ohne aufs Evidenteste ihren Widerstreit gegen die längst von Allen erkannte katholische Wahrheit beweisen zu können". (S. 82.) Ist dem so, so begreift Jeder, und dies scheint auch der Verfasser andeuten zu wollen, daß der Anerkennung der Unfehlbarkeit des Papstes keine solche Wichtigkeit innewohne, als ihre Vertheidiger zu meinen scheinen. — Möge doch der Verfasser in den evidentesten Beweisen allein nicht das genügende Heilmittel gegen die Irrthümer suchen! Vieles wird selbst im apostolischen Glaubensbekenntnisse bestimmt gelehrt und läßt sich durch evidenteste Beweisführung daraus herleiten, was dennoch durch feierliches Urtheil der Kirche erklärt werden mußte. Denn Ergebnisse, welche den Meisten ganz gewiß zu sein scheinen, werden von Anderen durchaus geleugnet. Auch möchte ich nicht meinen, das Beispiel der Jansenisten sei dem

Verfasser günstig. Scheint sich nicht gerade in unserer Zeit die Unfehlbarkeit des römischen Papstes für Viele aus Schrift und Tradition ganz sicher deduciren zu lassen, während Andere dies durchaus nicht zugeben? Christus wollte nicht ohne Grund, daß es in der Kirche eine äußere und lebendige Glaubensregel zur Lösung von Controversen gebe; denn würden die Fragen dem Urtheile der Privatansichten überlassen, so könnte die von ihm in der Kirche gewollte Glaubenseinheit nicht bestehen, noch wäre die Glaubenshinterlage selbst sichergestellt. — Ich will nicht glauben, daß, was der Verfasser nach Auseinandersetzung der Ausflüchte der Jansenisten anführt: „Auch unter uns gibt es Solche, welche zur Vermeidung von Schwierigkeiten die Verurtheilung ihrer Irrthümer ohne vieles Widerstreben unterschrieben, aber den Sinn der Widerrufsformel so verdrehen würden, daß sie nichtsdestoweniger die frühere Meinung mit wenig geänderten Ausdrücken beibehielten" (S. 84): dahin ziele, anzudeuten, als ob durch die Entscheidungen des römischen Papstes wenig bewirkt sei. Denn dasselbe könnte von den Decreten der Concilien gesagt werden, obwohl der Verfasser nicht behaupten wird, durch diese werde wenig ausgerichtet. Werden aber die Decrete einer sichtbaren und lebendigen Autorität von hinterlistigen Menschen verdreht, was würde mit den Denkmalen der heil. Schrift und Tradition geschehen, wenn es keine Autorität gäbe, um die falschen Auslegungen gleich bei ihrem Entstehen zu verurtheilen?

2. Schon aus der Natur der jetzt herrschenden Irrthümer scheint dem Verfasser zu folgen, es sei der Papst und seine unfehlbare Autorität minder vonnöthen. „In gegenwärtiger Zeit pflegen die gegen die Kirche sich erhebenden Katholiken den selbst das Fundament des Glaubens zerstörenden Irrthümern sich zuzuneigen." (S. 85.) Dergleichen Irrthümer sind offenkundig. „Offenkundige Irrthümer möge der Bischof sogleich nach ihrer öffentlichen Aufstellung reprobiren und sie nicht tiefere Wurzeln schlagen lassen." (S. 86.) Griff aber nicht auch der Irrthum des Arius das Fundament des Glaubens selbst an? War nicht auch er offenkundig? Welches Unheil richtete er nichtsdestoweniger an? Wie viele Christen, ja Bischöfe steckte er an? Nichtsdestoweniger mußte er nicht durch die Autorität Eines Bischofes, noch der Provincial-Concilien, sondern durch die oberste Autorität der Kirche unschädlich gemacht werden. — Uebrigens gesteht der Verfasser, daß auch andere Irrthümer sich jetzt erheben und meint

ganz richtig, „daß die Verirrungen von Männern, welche die göttliche Offenbarung und die göttliche Einsetzung der Kirche keineswegs bezweifeln, nicht zu vernachlässigen sind." (S. 86.) Freilich, denn die Kirche wäre nicht die treue Hüterin der ihr anvertrauten Glaubenshinterlage, wenn sie blos auf die Bewahrung jener beiden Punkte ihre Sorge beschränkte. Weniger aber werden vielleicht Viele unserem Verfasser beistimmen, da er über jene „Verirrungen" also fortfährt: „Wenn sie aber mit den Gott und die Offenbarung bekämpfenden Hirngespinnsten in keiner Beziehung zusammenhängen, so werden sie in der Regel (denn bei einer so großen Verschiedenheit in allen Dingen werden Ausnahmen nicht fehlen) dem christlichen Volke keine großen Gefahren erregen. Ueberdies wird sich meist klar erweisen lassen, daß sie der durch die Uebereinstimmung der ganzen Kirche längst festgestellten Lehre offen widersprechen." (S. 86.) Jene, sage ich, werden nicht beistimmen, die bedenken, wie sehr Christus die Glaubenseinheit empfohlen, wie strenge der Apostel selbst im Ausdrucke die Neuerung zu meiden befohlen, mit welchem Abscheu die Kirche stets durchaus jeden Irrthum im Glauben zurückgewiesen hat. Auch werden Jene nicht sorglos sich beruhigen, welche durch die Erfahrung belehrt, wissen, daß sehr viele Irrthümer, die schon in früheren Jahrhunderten verurtheilt worden waren oder augenscheinlich der Kirchenlehre widerstritten, im Concil von Trient und von den römischen Päpsten neuerdings verdammt wurden, weil sie neuerdings entstanden waren.

3. Auf welche Weise die Dazwischenkunft des römischen Papstes ersprießlich sei, setzt der Verfasser folgendermaßen auseinander: „Sind aber die Schwierigkeiten irgend einer Angelegenheit größer oder werden Aergernisse und Gefahren erregt, welche der Papst durch eine feierliche Definition zu unterdrücken erachtet, ohne die Berufung eines allgemeinen Concils für ersprießlich zu halten, so möge den Bischöfen aufgetragen werden, über die zu entscheidende Glaubensfrage ihre Meinung schriftlich auseinanderzusetzen: was bei der so großen Leichtigkeit der Verkehrsmittel ohne lange Verzögerung geschehen kann. Auf diese Art wird man erreichen, daß die uralte und beständige Lehre von der Uebereinstimmung aller Kirchen als dem echten Kennzeichen der katholischen Wahrheit unverletzt bewahrt wird und die oben dargelegten Zweifel und Gefahren vermieden werden." (Seite 86—87.)

Es ist zwar nicht meine Sache, dem Papste zu rathen oder anzudeuten, was, sobald eine Glaubensentscheidung nöthig scheint, zu thun oder nicht zu thun sei; noch kann ich voraussehen, was er thun wird. Ich würde mich jedoch nicht wundern, wenn er sich auch einer anderen als der hier empfohlenen Weise zu bedienen erachtete. Vielleicht würde er für gut halten, blos die Uebereinstimmung — oder die Zeugnisse des Alterthumes zu Rathe zu ziehen, da bekanntlich, was einst die Kirche glaubte, auch jetzt zu glauben ist. Vielleicht würde er beschließen, blos den Glauben der römischen Kirche, d. i. die Lehre der vorhergehenden Päpste zu erforschen, da bekanntlich die römische Kirche vom wahren Glauben nicht abfallen kann und mit dieser Kirche nach dem Zeugniß des heil. Irenäus „jede Kirche übereinstimmen" muß. In dieser Handlungsweise würde er vielleicht durch das Beispiel früherer Päpste bestärkt werden, die, ohne zuerst die Uebereinstimmung der übrigen Bischöfe einzuholen, Glaubensformeln vorschrieben, wie wir gesehen haben, da es sich um die Ablegung des Glaubensbekenntnisses durch die Griechen im zweiten Concil von Lyon handelte. Würde er nach Verschiedenheit der Zeiten und Dinge diese verschiedenen Methoden anwenden, so darf man nicht zweifeln, daß die uralte und beständigste Lehre von der Uebereinstimmung aller Kirchen als echtem Kennzeichen der katholischen Wahrheit bewahrt würde." Denn der Sinn dieses Kennzeichens ist nicht, daß das allein katholische Wahrheit sei, was gerade in der Zeit von Allen festgehalten wird, sondern nur der, daß sobald etwas von Allen geglaubt wird, es als katholische Wahrheit konstatirt ist.

In der That, „sind die Schwierigkeiten einer Angelegenheit größer", entsteht eine neue Frage, ein neuer Irrthum, so wird man nicht immer voraussetzen dürfen, die Ansicht aller Bischöfe sei dieselbe. Denn es kann leicht geschehen, was nach dem Zeugnisse der Geschichte schon geschehen ist, daß die Bischöfe selbst, weil sie schwankten, die Entscheidung des römischen Papstes einholten oder ihrer mehre vom wahren Glauben abfielen.

Eines hat der Verfasser nicht angedeutet, da er über die Uebereinstimmung der Kirchen handelte: Was nämlich der römische Papst thun müßte, wofern aus den ihm überschickten Gutachten aller Bischöfe hervorginge, daß sie unter sich keineswegs übereinstimmen. Denn die Möglichkeit dessen kann bei Vorlegung einer neuen Frage nicht bezweifelt werden. Gewiß, hätte der heil. Stephanus nach Aufwerfung

der Frage über die Ketzertaufe die afrikanischen Bischöfe um ihre Ansicht gefragt, so hätten sie die Wiederholung der von den Häretikern gespendeten Taufe für nothwendig erklärt. Was wird also der Papst zu thun haben? Soll er von dem Erlasse einer Entscheidung ganz absehen? Aber dann werden weder die Wirren beigelegt werden, noch wird die Wahrheit constatirt sein. Soll man einem von beiden Theilen folgen, obgleich kein geringer Theil entgegensteht? Aber dann wird jene völlige oder beinahe völlige Einstimmigkeit nicht bestehen.

Der Verfasser des Büchleins „über die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes" löst die Frage, da er „über die Zuratheziehung der Traditionszeugen" schreibt: „Nicht die Uebereinstimmung aller Bischöfe wird strenge erfordert, sondern die Geschichte lehrt, daß auch die Stimmen des bedeutenderen Theiles, ja sogar in einigen Fällen der wenigeren genügt, damit in Concilien mit dem heil. Stuhle oder von diesem die Glaubenswahrheit festgesetzt werde." (S. 26.) Ja, so ist es. Nach dieser Antwort entsteht aber die neue Frage: Genügt die Stimme des bedeutenderen Theiles, ja zuweilen weniger, damit vom heil. Stuhle eine Wahrheit festgesetzt werde: was, frag' ich, ist über die so gepriesene Ansicht Einiger zu sagen, zur Lösung von Glaubensfragen werde völlige oder nahezu völlige Einstimmigkeit der ganzen Kirche gefordert? Hat ferner nach dem Zeugnisse der Geschichte der heil. Stuhl zuweilen mit Beistimmung weniger Bischöfe eine Glaubenswahrheit festgesetzt und so ein unfehlbares Urtheil gefällt: mit welchem Rechte behauptet man noch, es werde die Uebereinstimmung der ganzen Kirche erfordert, damit eine Entscheidung des römischen Papstes unanfechtbar sei? Denn Niemand wird sagen, daß jene wenigen, deren Beistimmung erfolgt ist, die ganze Kirche bilden. So muß also die Unfehlbarkeit des römischen Papstes, nachdem man sie ausgeschlossen und verwiesen hatte, alsbald zurückgerufen werden, um die Berichte der Geschichte erklären zu können.

Welcher aber jener „bedeutendere" Theil der Bischöfe sei, läßt sich leicht aus den Worten desselben Verfassers schließen: „Bei Abgabe des Zeugnisses selbst ist, wie man von den heil. Vätern zu sagen pflegt, das Ansehen Aller nicht gleich: die älteren und auch die größeren Sitze überwiegen, denn was überall und von Allen geglaubt wird, läßt sich aus der Verbreitung der Glaubenden entnehmen; auch die gelehrteren und heiligeren Bischöfe überwiegen,

wie es in Betreff der heil. Väter und Kirchenlehrer allgemein Ueberzeugung ist: auch die Kirche überwiegt, in welcher eine Lehre schon lange und sorgfältig erwogen und behandelt wurde." (S. 26.)

Wir haben schon anderswo gesagt, daß die Bischöfe, sobald es sich um Glaubensfragen handelt, nicht blos Zeugen, sondern auch wirkliche Richter sind: insofern sie aber Richter sind, haben alle dieselbe Autorität, da sie vermöge derselben von Christo verliehenen Gewalt lehren und die Gläubigen zum Glauben pflichten. Dasselbe ist von ihrem Zeugnisse zu sagen, das sie als von Gott bestimmte Zeugen abgeben. Kurz: insofern, sozusagen, das übernatürliche Element in Betracht gezogen wird, ist die Autorität aller unter den römischen Papst gestellten Bischöfe in der Entscheidung von Glaubensfragen dieselbe. Menschliche Mittel aber, wodurch das Glaubensdepositum und sein Sinn erforscht wird, können den einen mehr, den anderen weniger zu Gebote stehen. Unser Verfasser meint, die „größeren" Sitze überwiegen, weil, „was überall und von Allen geglaubt wird, aus der Verbreitung der Gläubigen entnommen wird." Der angeführte Grund zeigt, auf welchen schwachen Grund seine Meinung sich stützt. Freilich kann man, um die Lehre der Kirche zu erkennen, auch den Glauben der Gläubigen beachten; dieser aber wird hauptsächlich insofern beachtet, als durch die Kenntniß des Glaubens der Heerde die Lehre des von Gott gesetzten Hirten erkannt wird. Auch ist der Glaube oder die Gesinnung der Gläubigen nicht der vorzüglichste Weg zur Erforschung der Wahrheit. Da die Trienter Synode [1]) zeigen will, „welcher Zeugnisse und Hilfsmittel sie hauptsächlich bei Bestätigung der Dogmen und Wiederherstellung der Sitten in der Kirche sich bediente", führt sie die heil. Schrift und „die durch beständige Aufeinanderfolge in der katholischen Kirche bewahrten Ueberlieferungen" an. Zur Auffindung dieser Traditionen aber schickt sie nicht die Bischöfe in ihre respectiven Diöcesen zurück. Wo vorzüglich die Traditionen zu suchen sind, deutet sie hinreichend an, indem sie verbietet, „daß Jemand wage, die heil. Schrift selbst gegen den einstimmigen Consens der Väter auszulegen." In der That, wäre der Umfang der Diöcese von solcher Wichtigkeit, um dem Zeugnisse des Bischofes Ansehen zu verschaffen, so wäre die Autorität des heil. Gregorius Thaumaturgius sehr gering, der beim Antritte seiner Diöcese siebzehn Gläubige vorfand.

[1]) Sess. IV.

Auf welche Weise besonders die Tradition der katholischen Kirche zu erforschen ist, erklärt uns in einem herrlichen Beispiele Vincentius Lerinensis [2]), jener wackere Vertheidiger der Tradition. Im Concil von Ephesus, sagt er, „erschien allen Bischöfen, die dort in der Anzahl von fast zweihundert zusammengekommen waren, das als am meisten Katholische, Treueste und Beste, daß die Aussprüche der heil. Väter vorgebracht würden, von denen bekannt war, daß einige Märtyrer, andere Bekenner, alle aber katholische Bischöfe gewesen und geblieben sind, damit nämlich auf rechte und feierliche Weise aus ihrer Uebereinstimmung und Entscheidung die Religion des alten Dogma bekräftigt würde." Nachdem er zehn Väter, deren Zeugnisse angeführt wurden, aufzählte, schließt er so: „Diese sind alle zu Ephesus vorgeführte Lehrer, Rathgeber, Zeugen und Richter. . . . . Obwohl eine weit größere Anzahl von Vorfahren hätte benützt werden können; aber es wahr nicht nöthig, weil Niemand zweifelte, daß jene zehn nichts Anderes für Wahrheit hielten, als alle ihre übrigen Genossen." So Vincentius! Also nicht auf die Heerde ihrer Diöcesen, sondern auf die Vorfahren, und zwar die Hirten beriefen sich die Väter des Concils von Ephesus; um das Zeugniß der lehrenden, nicht der hörenden Kirche wurde gefragt. Also auf die Lehre der Hirten, nicht aber auf die Menge oder die Bildung der diesem oder jenem anvertrauten Gläubigen achtete man.

Wäre es übrigens so, wie der Verfasser behauptet, würde das Zeugniß der älteren und umfangreicheren Sitze vorwiegen, würde nicht abermals folgen, daß alle Zeugnisse zusammen das Zeugniß des römischen Stuhles allein überragt, da er von den Aposteln gegründet ist und allen Gläubigen zusammen vorsteht?

4. Nachdem der Verfasser der „Bemerkungen" die vom Papste einzuhaltende Methode auseinandersetzte, fährt er also fort: „Auch wird das Recht und die Gewalt des Nachfolgers des heil. Petrus keinen Schaden leiden, da es vielmehr sein eigenes Interesse erheischt, daß die Autorität, welche die allgemeinen Concilien, seit sie gefeiert wurden, bis auf den heutigen Tag bei allen Katholiken hatten, unerschüttert bliebe. (S. 87.)

Er gibt also zu, daß die Kirche nicht blos in den allgemeinen Concilien ein unfehlbares Urtheil über Glaubensfragen aussprechen

---

[1]) Commonit. cap. XXX. Bibl. Patr. tom. X., p. 15.

könne; denn sonst hätte er nicht gesagt, sobald der Papst die Gutachten der über den Erdkreis zerstreuten Bischöfe einholt, werde ein allgemeines Concil gebildet. Ebenso gibt er zu, der von ihm zur Abschwächung des im zweiten Lyoner Concils abgelegten Glaubensbekenntnisses angeführte Grund sei nichtig gewesen, da er sagte: „die lateinischen Bischöfe waren zwar zugegen, während das Glaubensbekenntniß des Kaisers gelesen wurde; aber über seinen Inhalt hielten sie weder eine Berathung, noch faßten sie ein Decret ab". (S. 78.)

Denn da jeder Bischof seine Meinung abgibt, ohne die Gründe der anderen erwogen, ja auch nur gehört zu haben, wird Niemand behaupten, es finde eine Berathung statt. Noch weniger werden die von den einzelnen abgegebenen Gutachten, die ohne Zweifel nicht wenig unter einander verschieden sein werden, ein Decret bilden.

„Ist aber die Definition erlassen, der römische Papst entscheide allein und ohne die Nachfolger der anderen Apostel, durch unfehlbares Urtheil über Sachen des Glaubens und der Sitten, so würden die allgemeinen Concilien jener Autorität beraubt werden, derentwegen der heil. Gregor der Große bekannte, daß er sie wie die vier Evangelien verehre; denn sie wären zur Entscheidung über Glauben und Sitten überflüssig, ja auch immer es gewesen, auch zur Zeit der Nicänischen Väter". (S. 87.) Warum dies folgt, wird außer dem Verfasser der „Bemerkungen" nicht leicht Jemand einsehen. Betrachtet man den für seine Meinung angeführten Grund, so muß man sagen, der heil. Gregor habe bekannt, er verehre die allgemeinen Concilien deswegen wie die vier Evangelien, weil sie entweder nothwendig oder wenigstens nützlich sind, da doch jene Verehrung sich auf den Beistand des heil. Geistes stützt. Oder kann vielleicht der heil. Geist, weil er dem römischen Papste auch allein beisteht, nicht demselben Papste beistehen, wenn er mit anderen lehrt und beschließt? Oder konnte er, weil er dem heil. Petrus beistand, daß er nicht irrte, nicht auch den anderen Aposteln beistehen? Denn alle einzelne Apostel erfreuten sich nach dem Geständnisse des Verfassers (S. 9) des Beistandes des heil. Geistes. Auch wird den Concilien nicht nothwendig ihr Nutzen, ja auch eine gewisse Nothwendigkeit abgesprochen, wenn dem römischen Papste die Unfehlbarkeit zusteht, wie wir anderswo nach den Worten unseres Verfassers selbst über das erste Apostelconcil gezeigt haben.

„Durch Annahme dieser Meinung (der Unfehlbarkeit des römischen Papstes) würde dem innersten Sinn der älteren Kirche der

Krieg erklärt". (S. 87.) Welcher „jener innerste Sinn der älteren Kirche" gewesen, haben wir gesehen und hat unser Verfasser selbst uns gesagt, als er über den dem heil. Stuhle schuldigen Gehorsam an verschiedenen Stellen handelte. (Vergl. oben XIV. 1.)

5. Nachdem der Verfasser des „Manuscripts" bei Behandlung derselben Frage „aus der Vernunft selbst zu beweisen" versucht hat, „die Glaubensregel bestehe in der Einstimmigkeit aller Kirchen", (S. 51), tritt er auch den Vernunftbeweis an, sie bestehe nicht „in der Autorität des Papstes allein".

Er geht vom Begriffe „der Unfehlbarkeit" aus. Zur Vermeidung einer Zweideutigkeit, wäre es nützlich gewesen, klarer auseinanderzusetzen, was jene Unfehlbarkeit ist. Denn sie darf nicht mit einer Eigenschaft oder einem Zustande verglichen werden, der dem Menschen beständig innewohnt. In ihrer Ursache betrachtet, ist die Unfehlbarkeit eben der Beistand des heil. Geistes; in ihrer Wirkung betrachtet, ist sie der Ausschluß des Irrthums bei Jenem, dem der heil. Geist in der Lehre oder Entscheidung beisteht. Daher ist auch sobald es sich um das Subject der Unfehlbarkeit handelt, Jener zu verstehen, dem der heil. Geist in der Lehre oder Entscheidung so beisteht, daß er ihn nicht in Irrthum fallen läßt. Ich sagte: „Dem er in der Lehre und Entscheidung beisteht". Denn es handelt sich hier um die Unfehlbarkeit der lehrenden Kirche, nicht um die Unfehlbarkeit der glaubenden Kirche, oder es handelt sich um die Unfehlbarkeit des Lehramts, dem die Christen, um selbst im wahren Glauben zu beharren, sich unterwerfen müssen; es handelt sich nicht direct und zunächst um die Standhaftigkeit der Gläubigen im wahren Glauben.

Denn die heil. Schrift schreibt nach dem verschiedenen Stande der Menschen, die es in der Kirche gibt, der Kirche in verschiedenem Sinne die Beharrlichkeit in der wahren Lehre Christi zu. Es gibt Stellen, worin der Kirche sozusagen vermengt und unbestimmt diese Beharrlichkeit beigemessen wird, wie, wenn sie „eine Säule und Grundfeste der Wahrheit" heißt. Was hier unbestimmt bezeichnet wird, ohne einen Unterschied zwischen den Lehrenden und Hörenden zu machen, dies wird anderswo den Lehrenden versprochen, wie in jenen Worten Christi: „Sieh! ich bin bei euch" u. s. w. In dieser Stelle wird also ausdrücklich und zunächst vom Lehramte der Kirche gehandelt, dem ein solcher Beistand des heil.

Geistes verheißen wird, daß sie im Lehren von der Wahrheit nicht abirre; den übrigen Gläubigen aber oder der hörenden Kirche wird die Beharrlichkeit im wahren Glauben nur indirect und entfernt verheißen, inwiefern sie nämlich ihren Glauben der Lehre des unfehlbaren Lehramts conformiren werden. Kurz: Dem Lehramte wird eine so zu sagen active, Unfehlbarkeit verheißen, aus welcher die passive oder durch das unfehlbare Lehramt hervorgebrachte Unfehlbarkeit der hörenden Kirche fließt. Es gibt endlich Stellen, in denen, wie wir gehört haben, was dem Lehramte ohne Unterscheidung zwischen Haupt und Gliedern, zwischen Petrus und den übrigen Aposteln, verheißen wird, dem Petrus allein, im Unterschiede von den übrigen versprochen wird, wie wenn Christus für ihn betete, daß sein Glaube nicht wanke, und wenn er unterschieden von den Uebrigen als Grundstein der Kirche aufgestellt wird, gegen welchen die Pforten der Hölle nichts vermögen werden. An allen diesen Stellen also wird die Irrthumsfreiheit oder Beharrlichkeit im wahren Glauben verheißen, aber auf verschiedene Weise nach dem verschiedenen Range und der Abhängigkeit unter den Gliedern der Kirche.

Unser Verfasser argumentirt also: „Entweder man nimmt erstens an, es gebe in der Kirche Eine Unfehlbarkeit, deren Subject Niemand als der römische Papst allein ist; so daß dieses Privilegium zunächst und in sich nur den römischen Papst betrifft: und die ganze Kirche sei nur insofern unfehlbar, als sie diese Gabe vom Papste durch seinen Decreten erwiesenen einfachen und blinden Gehorsam entlehnt; oder es werden zweitens zwei unterschiedene Unfehlbarkeiten angenommen, deren eine der ganzen Kirche inbegriffen ihr Oberhaupt, den römischen Papst, die andere dem römischen Papste einzig und allein gehört, der auch allein und ohne jedwede vorhergehende, oder begleitende, oder nachfolgende Beistimmung der Gesammtkirche aus seiner obersten Autorität unfehlbar ist; oder es wird drittens Eine Unfehlbarkeit angenommen, d. i. die unfehlbare Stimme der Gesammtkirche, welche sich entweder durch die zerstreute Kirche, die dieselbe Lehre mit der römischen Kirche verkündet, ausspricht, oder sich in allgemeinen Concilien kundgibt, oder durch den römischen Papst sich äußert, mit dem alle Kirchen übereinstimmen (?!?), und der in sich den Glauben aller Kirchen umfaßt und ausspricht. Nun kann aber das Erste nicht behauptet, noch die zweite Annahme vertheidigt werden.“ (S. 54, 55.)

Da unser Verfasser fragt, wie viel Unfehlbarkeiten es gebe, so ist klar, daß der Sinn der Frage dieser ist: Wer ist das Subject der Unfehlbarkeit im Lehren, und folglich hätte weit einfacher und klarer gefragt werden können, wie meistens gefragt wird, wer das unfehlbare Lehramt ausübe oder wem der heil. Geist so beistehe, daß er im Lehren nicht irren kann.

Mit Uebergehung einiger Zweideutigkeiten in den angeführten Worten, auch mit Uebergehung der Frage, ob die Worte des heil. Irenäus, auf welche der Verfasser anzuspielen scheint, nach der Meinung des Verfassers nicht einmal den Primat beweisen sollen, wollen wir sehen, wie er die beiden Annahmen widerlegt. Zur Widerlegung der ersten bringt er im Ganzen 11 Gründe vor, deren vier erste ich der Reihe nach anführe.

A. „Die Unfehlbarkeit ist eine wesentliche Eigenschaft der katholischen Kirche, welche die Säule und Grundfeste der Wahrheit ist, aber die katholische Kirche ist nicht der Papst allein, sondern die geordnete Versammlung aller Gläubigen, aller Hirten mit dem römischen Papste: folglich ist die Unfehlbarkeit kein Privilegium des römischen Papstes allein, sondern bezieht sich an und für sich und allein auf die Gesammtkirche."

Ich erwidere, es sei wirklich sonderbar, daß der Verfasser nicht erschauderte, da er sah, was er schließlich folgere. Um was handelt es sich? Um das Subject des unfehlbaren Lehramtes. Nach der Argumentation des Verfassers ist „die geordnete Versammlung der Gläubigen", da sie die Kirche bildet, das Subject des unfehlbaren Lehramtes. Diese Versammlung besteht aber aus Klerikern und Laien; folglich üben nach seiner Beweisführung auch die Laien das Lehramt aus. Warum werden sie nicht zum Concil berufen? Kamen vielleicht von ihnen abgeordnet und in ihrem Namen die Bischöfe? Allerdings kommt die Unfehlbarkeit, wenn sie im Allgemeinen als Beharrlichkeit in der Wahrheit aufgefaßt wird, der Kirche selbst zu, aber ihren verschiedenen Gliedern auf verschiedene Weise. Das oberste Lehramt verharrt in der Lehre der Wahrheit, die Gläubigen verharren im Glauben der Wahrheit. In gleicher Weise kommt auch das Leben dem ganzen aus Seele und Leib bestehenden Menschen zu; aber der Seele kommt das Leben als dessen Quelle oder insoferne sie das Leben mittheilt, zu, dem Körper gebührt das Leben, insofern es mitgetheilt ist. „Sind etwa Alle Lehrer?"

B. „Die Unfehlbarkeit ist eine wesentliche Eigenschaft des kirchlichen Lehramtes . . . ; allein das kirchliche Lehramt liegt nach göttlichem Recht in den Bischöfen und im römischen Papste. Also liegt die Unfehlbarkeit in der Versammlung der Bischöfe, inbegriffen besonders dem römischen Papste, als ihrem eigentlichen und unmittelbaren Subjecte."

Antwort. Was würde der Verfasser von folgendem Argumente halten? Die Unanfechtbarkeit ist eine wesentliche Eigenschaft der richterlichen Autorität; die richterliche Autorität gebührt allen Gerichtshöfen des Reiches; folglich gebührt die Unanfechtbarkeit unmittelbar allen, auch den unteren Gerichtshöfen. Aus dem Argumente folgt nur, daß die Unfehlbarkeit wie immer den Bischöfen gebühre, indem sie nämlich wie immer mit dem römischen Papste das kirchliche Lehramt bilden; es folgt aber nicht nothwendig daraus, sie liege in der Versammlung der Bischöfe als ihrem „unmittelbaren" Subjecte. In der That wurde dieses Wort vom Verfasser in den Schluß gefügt, obschon es nicht in den Prämissen war. Freilich übt die Versammlung der Bischöfe, sobald sie mit dem römischen Papste lehrt, das unfehlbare Lehramt aus; da es aber in dieser Versammlung eine Unterordnung gibt, da die Bischöfe als vorzügliche Glieder dem römischen Papste als Haupt unterworfen sind, so folgt aus des Verfassers Argumentation nicht, daß die Bischöfe die Unfehlbarkeit unmittelbar empfangen; sie können dieselbe vom römischen Papste erhalten, dem sie untergeben sind.

C. Mit Uebergehung gewisser mystischer Vergleiche mit der Dreieinigkeit beschränkt sich dieses Argument darauf: „Die Unfehlbarkeit als letzter und ansehnlichster Act (?) betrifft nur das Lehramt der Kirche, betrachtet in seiner letzten Vollendung, insofern es die Autorität des Papstes und aller Bischöfe einschließt. Also liegt die Unfehlbarkeit nur in der Versammlung und der Stimme aller Bischöfe mit dem römischen Papste."

Antwort. Aus dem Schlusse selbst, wornach die Unfehlbarkeit blos in die Versammlung und die Stimme aller Bischöfe gelegt wird, geht deutlich hervor, das Argument beweise zu viel und daher nichts; und der Verfasser selbst gibt nicht zu, das unfehlbare Lehramt bestehe blos in seinem feierlichsten Acte, nämlich im Ausspruche eines allgemeinen Concils. Ueberdies fragt es sich, ob das Lehramt nur dann unfehlbar sei, wenn es sich handelt, insofern es sowohl vom Papste,

als allen Bischöfen gebildet wird, und daher durfte man es nicht als bewiesen voraussetzen.

D. Bei Jenen ruht die Lehrunfehlbarkeit, welchen die Verheißungen gemacht wurden, auf die sich dieses Vorrecht stützt. Allein diese Verheißungen wurden den Aposteln, den Bischöfen, der gesammten Kirche gemacht: Ich bin bei euch u. s. w.

Antwort. Gebührt sie der „gesammten Kirche", werden folglich auch die einfachen Gläubigen das unfehlbare Lehramt ausüben? allerdings, sie wurden den Gläubigen, insoferne sie der Autorität der Hirten, den Hirten, insoferne sie dem Papste unterworfen sind, gemacht. Was ist einfacher?

Es ist nicht der Mühe werth, die noch ferner angeführten Argumente für dieselbe Behauptung einzeln aufzuzählen, denn sie haben keine größere Beweiskraft als die vernommenen.

Nicht besser sind jene Beweise, wodurch der Verfasser zu zeigen sucht, es gebe nicht „zwei verschiedene Unfehlbarkeiten", oder mit Weglassung der zu dunklen Worte, Gott habe seine Kirche nicht so einrichten können, daß derselbe heil. Geist bald dem römischen Papste beisteht, wenn er allein Glaubensfragen entscheidet, bald dem römischen Papste und den übrigen Bischöfen, wenn sie zugleich entscheiden. Sobald mit Weglassung des Ausdruckes „doppelte Unfehlbarkeit" die Frage mit klareren Worten ausgesprochen wird, so ergibt sich von selbst, daß der Verfasser aus der Vernunft niemal beweisen wird, was er behauptet.

Er argumentirt aber so: „Die heil. Schrift, die Tradition, die Concilien sprechen nur von Einer untheilbaren, lehrenden Kirche, von Einem untheilbaren, dem Irrthume nicht unterworfenen Lehramte, von Einer Unfehlbarkeit: Ein Herr, Eine Taufe. Da aber die Unfehlbarkeit in der Stimme und Autorität der Gesammtkirche mit ihrem Haupte beruht, so fällt jene zweite persönliche und von der ganzen Kirche unabhängige Unfehlbarkeit des römischen Papstes als grundlos zusammen." (S. 55.)

Antwort: Es ist zu bedauern, daß jene Stellen, wo die Schrift, die Tradition und die Concilien von Einer untheilbaren lehrenden Kirche, von Einem Lehramte und insbesonders von Einer Unfehlbarkeit sprechen, nicht angeführt wurden. Aber recht hübsch sagt unser Verfasser: „Da aber die Eine Unfehlbarkeit in der Stimme (suffragium) und Autorität der Gesammtkirche mit ihrem Haupte,

dem römischen Papste beruht": er setzt nämlich das dritte Glied seines Trilemma, was er durch Verwerfung der beiden früheren folgern wollte, bereits als bewiesen voraus, und schließt daraus, es sei für das zweite Glied, um dessen Verwerfung es sich hier handelt, kein Raum.

Gefällt sich aber der Verfasser so sehr in Zahlen der Unfehlbarkeiten, so darf man ihn wohl fragen, wie viele Unfehlbarkeiten es in der ersten Zeit der Kirche gegeben habe? Etwa dreizehn, weil dreizehn Apostel, alle einzeln unfehlbar waren? Dies genügt noch nicht; denn da sie zum ersten Concil zusammenkamen, wurde eine neue „Unfehlbarkeit" gebildet, woran auch die übrigen Bischöfe Theil nahmen, die keine Apostel waren. Aber ist nicht auch dem heil. Lucas und Marcus als Verfassern heil. Schriften wenigstens zeitweilig je eine Unfehlbarkeit beizumessen? Schließen also in der ersten Zeit der Kirche vierzehn oder sechzehn „Unfehlbarkeiten" keinen Widerspruch ein, warum sollten sie ihn jetzt einschließen, wenn wirklich zwei wären?

Sein zweites Argument ist folgendes: „Gott wirkt nicht durch Mehres, was er durch Wenigeres bewirken kann; allein zur Bewahrung, Vorstellung und Definirung der Glaubenshinterlage, zur Regierung und Weidung des Schafstalles des Herrn genügt Ein unfehlbares Lehramt der Gesammtkirche; folglich wird ohne genügenden Grund jene zweite von der ganzen Kirche unabhängige persönliche, Unfehlbarkeit des römischen Papstes behauptet." (S. 55, 56.)

Man könnte sagen, der Verfasser stelle jetzt das erste Glied des Trilemma, welches er verworfen hatte, wieder her. „Gott wirkt nicht durch Mehres, was er durch Wenigeres bewirken kann. Wie, wenn man subsumiren würde: Aber durch Einen allein, der mit oberster und unfehlbarer Autorität lehrt, kann er die Kirche im wahren Glauben bewahren, wie er in der That durch Einen, der allein mit oberster und unanfechtbarer Autorität befiehlt, die Kirche leitet; folglich bewahrt er sie durch diesen Einen unfehlbaren Lehrer: also ist der römische Papst allein unfehlbar. Denn warum sollte das aus dem aufgestellten Principe nicht folgen?

Jedermann sieht, wie schwer es ist, aus der Vernunft zu. beweisen, da es sich um die Werke der göttlichen Weisheit und Güte handelt, Gott habe auf diese oder jene Weise handeln müssen Denn führt man entsprechende Gründe für den einen Theil an,

so wird man auch entsprechende Gründe für den andern anführen können. Uebrigens hätte der keine große Mühe, der durch entsprechende Gründe die Behauptung stützen wollte, Gott habe, wie er Einen aufstellte, der durch seine oberste Autorität die ganze Kirche leitet oder den Willen aller Gläubigen regiert, auch Einen und zwar denselben aufgestellt, damit er durch dieselbe oberste Autorität die ganze Kirche lehre oder den Verstand Aller im Glauben leite. Die Autorität der übrigen Bischöfe aber, die von Gott als Richter im Glaubenssachen aufgestellt sind, wie sie als Hirten gesetzt sind, würde er so wenig schmälern, als er deren Gesetzgebungsgewalt aufhebt, wenn er Einen obersten Gesetzgeber, den römischen Papst annimmt. Denn auch in den Staaten ist nicht nöthig, daß Alle, welche wirkliche Richter sind, auch oberste Richter sind, da etwas Anderes ein Urtheilsspruch und etwas Anderes ein unanfechtbares Urtheil ist. Sowie in den Staaten die Richter nicht aufhören Richter zu sein, obwohl man an einen höheren Gerichtshof appelliren kann, so verlieren auch die Bischöfe ihr Richteransehen in Glaubenssachen nicht, wenn man lehrt, es bestehe ein anderes Tribunal, von dem eine fernere Appellation nicht statthaft oder dessen Urtheil in Glaubenssachen allein unbestreitbar ist. Auch folgt daraus, daß sie zum Gehorsam gegen den obersten Hirten verbunden sind, nicht, daß sie der Gewalt, ihren Gläubigen zu befehlen, entbehren. Denn wer dem Andern unterworfen oder des Andern Schüler ist, der kann auch Anderer Oberer und Lehrer sein, sowie auch der einem höheren Richter untergebene, ein Richter Anderer sein kann.

Erste Wiener Vereins-Buchdruckerei.